# Landschaftsplan Wuppertal-Nord

**Anlage 2** zur Drucksache Nr. VO/2383/03

Teil C Seite 379 - 563

LFDNR: T 11b/01 OF

Ohne Aufnahme dieser Unberührtheitsklauseln kann der Unterschutzstellung der Eisenbahnbetriebsanlagen nicht zugestimmt werden. In diesem Fall wird gefordert, die stillgelegten Eisenbahnstrecken aus den Schutzgebieten auszugrenzen.

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 379 von 562

Einsprecher: Eisenbahn-Bundesamt		Bezirksvertretung:		Einspruchdatum: 13.11.2002	
Name:	Eisenbahn-Bundesamt	Straße: Werkstattstraße 102		Ort:	50733 Köln
Festsetzungs-Nr.:	2.3	Darstellungs-Nr.:			

#### Anregungen

#### Landschaftsschutzgebiete:

Die Nummerierung der Landschaftsschutzgebiete war auf der Karte nicht ersichtlich, so dass nur zu den allgemeinen Festsetzungen der Landschaftsschutzgebiete Stellung genommen wird. Es fällt auf, dass in Betrieb befindliche Strecken der S 9 von den Festsetzungen als Landschaftsschutzgebiet betroffen sind.

b.Es wird gefordert, die Gleisbereiche der in Betrieb stehenden Bahnbetriebsanlagen aus den geplanten Bahnbetriebsanlagen auszugrenzen.

c.Es wird gefordert, die Bahnböschungen, -dämme und -einschnitte von in Betrieb stehenden Anlagen aus den geplanten Festsetzungen auszugrenzen.

Sollte der Forderung unter c. nicht zugestimmt werden, wird zumindest die Aufnahme der folgenden Ergänzung der Unberührtheitsklauseln unter B. aefordert:

#### d.Nicht verboten ist:

die Durchführung von Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit und Verkehrssicherheit der Eisenbahn-Betriebsanlagen nach den aktuellen technischen Richtlinien einschließlich der Vegetationsbeseitigung nach Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde.

Ohne Aufnahme dieser Ergänzung kann der Unterschutzstellung der Bahnböschungen, -dämme und -einschnitte von in Betrieb stehenden Anlagen nicht zugestimmt werden. Der Überplanung der Gleisbereiche von in Betrieb stehenden Anlagen kann in keinem Fall zugestimmt werden. Diese ist auch

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll teilweise gefolgt werden.
Der Forderung wird in der Weise gefolgt, dass die vom
Einsprecher vorgeschlagene Textformulierung: Nicht
verboten ist:

"die Durchführung von Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit und Verkehrssicherheit der Eisenbahn-Betriebsanlagen nach den aktuellen technischen Richtlinien einschließlich der Vegetationsbeseitigung nach Anzeige bei dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde"

in den Verordnungstext unter Ziffer 2.3 B mit der Nr.5 aufgenommen wird.

Die Gleisbereiche von in Betrieb stehenden Anlagen verbleiben im Geltungsbereich des Landschaftsplanes und somit auch im Landschaftsschutzgebiet. Alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen sind in bisheriger Art und in bisherigem Umfang weiterhin gestattet, soweit sie dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen oder die nachfolgenden Festsetzungen für die einzelnen Schutzgebiete ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

#### Beschlussvorschlag

LFDNR: T 11b/02 OF

Dem Bedenken wird teilweise gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Mittwoch, 17, Dezember 2003 Seite 380 von 562

LFDNR: *T 11b/02 OF* 

fachlich fragwürdig, da der Gleisbereich weder für als Lebensraum noch als landschaftsästhetisch wertvolles Landschaftselement schutzwürdig ist. Das Eisenbahn-Bundesamt bittet um Berücksichtigung seiner Forderung.

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 381 von 562

Einsprecher: DB Netz AG		Bezirksvertretung:		Einspr	uchdatum: 27.01.2003
Name:	DB Netz AG Niederlassung West	Straße: Hansastr. 15		Ort:	47058 Duisburg
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-Nr.:			

#### Anregungen

Den Landschaftsplan hat der Einsprecher überprüft. Im Geltungsbereich liegen die DB Strecken 2713 (Wuppertal-Wichlinghausen - Hattingen/Ruhr) und 2423 (Düsseldorf-Gerresheim - Abzw. Westfalenhalle) sowie die 110 kV-Bahnstromleitung 0450 (Gerresheim-Hagen).

Zur Bahnstromleitung zählt auch ein 62,00 m breiter Schutzstreifen - je 26,00 m beiderseits der Leitungsachse.

Es ist zu beachten, dass im Schutzstreifen einer Bahnstromleitung keine Einwirkungen oder Maßnahmen vorgenommen werden dürfen, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Leitungsgefährdende Bäume und Sträucher müssen, auch soweit sie von außerhalb des Schutzstreifens hinragen, so niedrig gehalten werden, dass Betriebsstörungen nicht eintreten können.

Bahnstromleitungen sind planfestgestellte Anlagen und in ihrem Bestand öffentlich-rechtlich gesichert. Die Flächen des Schutzstreifens einer Bahnstromleitung sind im Zuge privatrechtlicher Vereinbarungen entsprechenden Nutzungsbeschränkungen unterworfen.

## Stellungnahme

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.

Bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes sind rechtmäßig ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigem Umfang weiterhin gestattet, soweit sie dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen oder die nachfolgenden Festsetzungen für die einzelnen Schutzgebiete ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Es wird auf die entsprechende Unberührtheitsklausel der Naturschutzverordnung (textliche Festsetzungen Ziffer 2.1 B Nr.6 und Nr.7) und der Landschaftsschutzverordnung (textliche Festsetzungen Ziffer 2.3 B Nr.3 und Nr.5) hingewiesen.

## Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

LFDNR: T 11c/01 OF

Einsprecher: DB Netz AG		Bezirksvertretung:		Einspr	uchdatum: 27.01.2003
Name:	DB Netz AG Niederlassung West	Straße: Hansastr. 15		Ort:	47058 Duisburg
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-Nr.:			

#### Anregungen

In den textlichen Festsetzungen ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass bauliche Anlagen und Anpflanzungen innerhalb des Schutzstreifens nur nach vorheriger Zustimmung der DB Energie errichtet werden dürfen. Des weiteren müssen Bäume, Kulturen, sonstiger Aufwuchs sowie Vorrichtungen wie Stangen und dergleichen innerhalb des Schutzstreifens einen Schutzabstand von mindestens 5,00 m zu den Leiterseilen einhalten. In Verbindung hiermit ist das Endwachstum der Bäume und Sträucher, der größte Durchgang sowie das Ausschwingen der Leiterseile zu beachten. Neuanpflanzungen dürfen im Schutzstreifen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten. Der Rückschnitt der Vegetation im Schutzstreifen ist durch oder zu Lasten des Eigentümers durchzuführen.

Der Schutzstreifenbereich muss der DB Energie für die Entstörung und Leitungsarbeiten jederzeit ohne Auflagen zugänglich bleiben.

#### Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.
Die Belange der DB Netz AG sind in dem Festsetzungstext
unter Ziffer 2.1 B Nr.6 u. Nr.7 (Naturschutzgebiet) und
Ziffer 2.3 B Nr.3 u. Nr.5 (Landschaftsschutzgebiet)
berücksichtigt (Unberührtheitsklausel). Bauliche Anlagen
sind in Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten
grundsätzlich nicht erlaubt.

#### Beschlussvorschlag

LFDNR: T 11c/02 OF

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 383 von 562

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage LFDNR: T 11cl03 OF Einsprecher: DB Netz AG Bezirksvertretung: Einspruchdatum: 27.01.2003 Name: DB Netz AG Niederlassung West Straße: Hansastr. 15 Ort: 47058 Duisburg Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:

#### Stellungnahme Beschlussvorschlag Anregungen Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen Die Strecke 2723 (Wuppertal-Vohwinkel - Essen-Kupferdreh) grenzt an den LP Kenntnisnahme Teil A. Die Strecke wird derzeit als S-Bahnlinie ausgebaut. Aufgrund der werden. Die Strecke 2723 (Wuppertal-Vohwinkel - Essenmaßstabsbedingten Unschärfe der Plandarstellung geht der Einsprecher davon Kupferdreh) grenzt im Teil A der Festsetzungskarte an den aus, dass die o.g. Trasse nicht im Geltungsbereich des LP liegt und die Ausbaumaßnahmen von Schutzbestimmungen unberührt bleiben. Geltungsbereich des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord. Im Teil C der Festsetzungskarte liegt die Strecke 2723 innerhalb des Geltungsbereiches. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Ausbau der Strecke 2723 als S-Bahnlinie sind die naturschutz- und landschaftsschutzrechtlichen Belange bereits eingebracht worden, so dass hier die textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht greifen.

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 384 von 562

Einsprecher: DB Netz AG		Bezirksvertretung:		Einspruchdatum: 27.01.2003	
Name:	DB Netz AG Niederlassung West	Straße: Hansastr. 15		Ort:	47058 Duisburg
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-Nr.: EZ 6.1			

#### Anregungen

DB Netz AG beantragen das Entwicklungsziel 6.1 Temporäre Erhaltung 1. "Zur Waldkampfbahn/In den alten Lothen" bis zur Bahntrasse auszudehnen.

## Stellungnahme

Der Anregung soll nicht gefolgt werden.
Dem Antrag der DB Netz AG das Entwicklungsziel 6.1
Temporäre Erhaltung 1. "Zur Waldkampfbahn/In den alten Lothen" bis zur Bahntrasse auszudehnen kann nicht gefolgt werden.

Die Fläche zur Waldkampfbahn/In den alten Lothen ist im Gebietsentwicklungsplan als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) dargestellt.

Da der Gebietsentwicklungsplan auch die Funktion des Landschaftsrahmenplanes erfüllt, ist die Darstellung "Allgemeiner Siedlungsbereich" zu berücksichtigen und die Fläche in ihren Abgrenzungen im Landschaftsplan entsprechend zu übernehmen.

#### Beschlussvorschlag

LFDNR: T 11c/04 OF

Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Einsprecher: DB Netz AG		Bezirksvertretung:		Einspr	uchdatum: 27.01.2003
Name:	DB Netz AG Niederlassung West	Straße: Hansastr. 15		Ort:	47058 Duisburg
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-Nr.:			

#### Anregungen

Der Pkt. 2.0 B ( 6.-7.) sagt aus, dass alle vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang nicht verboten sind. Es wird davon ausgegangen, dass auch die ungehinderte Zufahrt zu den planfestgestellten Anlagen von den Schutzbestimmungen ausgenommen ist. Unter der Unberührtheitsklausel sollte aufgeführt werden, dass die notwendigen Rückschnitte von Gehölzen und das Fällen von Bäumen entlang der Eisenbahnstrecke - zur Aufrechterhaltung des Bahnbetriebes - nicht verboten sind.

## Stellungnahme

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.

Bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes sind rechtmäßig ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigem Umfang weiterhin gestattet, soweit sie dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen oder die nachfolgenden Festsetzungen für die einzelnen Schutzgebiete ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Es wird auf die entsprechende Unberührtheitsklausel der Naturschutzverordnung (textliche Festsetzungen Ziffer 2.1 B Nr.6 und Nr.7) und der Landschaftsschutzverordnung (textliche Festsetzungen Ziffer 2.3 B Nr.3 und Nr.5) hingewiesen.

## Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

LFDNR: T 11c/05 OF

Bezirksvertretung:		Einspru	ıchdatum:	27.01.2003		
	Straße: Hansastr. 15	Ort:	47058 Duisburg			
Ī	Darstellungs-Nr.:					

#### **Anregungen**

DB Netz AG Niederlassung West

Einsprecher: DB Netz AG

Festsetzungs-Nr.:

Name:

Bahnanlagen der DB AG sind Flächen des öffentlichen Verkehrs, worunter neben den unmittelbaren Gleiskörpern auch Seitenstreifen, Böschungen an Dämmen und Einschnitten gehören. Diese Anlagenteile gewährleisten die Standsicherheit und somit die Verkehrssicherheit des gesamten Bahnkörpers. Durch sie oder auch deren Bewuchs ausgehende Gefahren für den Eisenbahnbetrieb sind jederzeit seitens der DB AG gemäß § 4 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) ohne Ver- und Gebote Dritter eigenverantwortlich auszuschließen.

Die DB AG haftet für alle Personen- und Sachschäden, ausgelöst durch Astabbrüche oder Baumstürze oder Profileinschränkungen. Potentielle Gefährdungen werden daher unmittelbar oder präventiv nach Erfordernis beseitigt. Aufgrund der Erfahrung ist der Hinweis auf Beibehaltung rechtmäßig ausgeübten Nutzung zu schwach und nicht ausreichend. Bei Vegetationsrückschnitten bzw. Instandhaltungsmaßnahmen an Erdbauwerken ist die DB AG in der Vergangenheit wiederholt öffentlich angegriffen worden, Natur und Landschaft in Schutzgebieten mutwillig zu zerstören. Um Missverständnisse erst gar nicht aufkommen zu lassen, sieht der Einsprecher es als unverzichtbar an, die Bahnanlagen durch Schutzausweisungen nicht zu belasten.

Die DB AG beantragen daher, insbesondere für die noch aktiven Strecken, eine Befreiung von den Verbotsvorschriften bzw. eine Herauslösung der Bahnkörper aus den LSG/NSG.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Für die Vegetationsrückschnitte bzw.

Instandhaltungsmaßnahmen an den Bahnanlagen der DB AG wird auf die entsprechende Unberührtheitsklausel der Naturschutzverordnung (textliche Festsetzungen Ziffer 2.1 B Nr.6 und Nr.7) und der Landschaftsschutzverordnung (textliche Festsetzungen Ziffer 2.3 B Nr.3 und Nr.5) hingewiesen.

Einer Herauslösung der Bahnkörper aus den LSG/NSG kann nicht zugestimmt werden. Die Bahnkörper verbleiben im Geltungsbereich des Landschaftsplanes und somit auch in den entsprechenden Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten.

#### Beschlussvorschlag

LFDNR: T 11c/06 OF

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Mittwoch, 17. Dezember 2003
Seite 387 von 562

#### Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage LFDNR: T 11c/07 OF Einsprecher: DB Netz AG Bezirksvertretung: Einspruchdatum: 27.01.2003 DB Netz AG Niederlassung West 47058 Duisburg Name: Straße: Hansastr. 15 Ort: Darstellungs-Nr.: Festsetzungs-Nr.: Stellungnahme Beschlussvorschlag Anregungen Anpflanzungen auf Bahngelände oder in unmittelbarer Nähe der Bahnanlagen Der Anregung soll gefolgt werden. Der Anregung wird sind mit der DB AG abzustimmen. Anpflanzungen auf Bahngelände oder in unmittelbarer gefolgt. Der Nähe der Bahnanlagen werden vor Umsetzung der Stellungnahme der Verwaltung wird Maßnahmen mit der DB AG abgestimmt. zugestimmt.

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 388 von 562

Einsprecher: Deutsche Telekom AG		Bezirksvertretung:		uchdatum:	08.01.2003
Name:	Deutsche Telekom AG	Straße:	Ort: 57238 Netphen		
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-Nr.:			

#### Anregungen

Der Einsprecher hat gegen den Landschaftsplan im Grundsatz keine Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet werden:

- Im Planbereich befinden sich mehrere Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG, die von den geplanten Festsetzungen berührt werden.
- Der Einsprecher hat keine Einwände gegen die Planungsabsichten, wenn für die Deutsche Telekom AG die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem Kabelnetz jederzeit ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiungsantrag möglich sind.

#### Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.
Bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes sind rechtmäßig ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigem Umfang weiterhin gestattet, soweit sie dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen oder die nachfolgenden Festsetzungen für die einzelnen Schutzgebiete ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Es wird auf die entsprechende Unberührtheitsklausel der Naturschutzverordnung (textliche Festsetzungen Ziffer 2.1 B Nr.6 und Nr.7) und der Landschaftsschutzverordnung (textliche Festsetzungen Ziffer 2.3 B Nr.3 und Nr.5) hingewiesen.

Erweiterungsmaßnahmen in Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten sind verboten, sofern nicht für die geplanten Vorhaben gemäß § 69 Landschaftsgesetz NRW eine Befreiung eingeholt wird.

## Beschlussvorschlag

LFDNR: T 12c/01 OF

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

#### Offenlage Landschaftsplan Wuppertal-Nord LFDNR: T 12c/02 OF Einsprecher: Deutsche Telekom AG Bezirksvertretung: Einspruchdatum: 08.01.2003 57238 Netphen Name: Deutsche Telekom AG Straße: Ort: Darstellungs-Nr.: Festsetzungs-Nr.: Stellungnahme Beschlussvorschlag Anregungen Der Anregung soll gefolgt werden. Der Anregung wird Bei Begrünung und Rekultivierung von Flächen, insbesondere bei Festlegung Bei Begrünung und Rekultivierung von Flächen, der Baumstandorte wird darauf hingewiesen, dass Beeinträchtigungen der gefolgt. Der insbesondere bei Festlegung der Baumstandorte wird vorhandenen Anlagen vermieden werden. Stellungnahme der darauf geachtet, dass Beeinträchtigungen der Verwaltung wird vorhandenen Anlagen vermieden werden. zugestimmt.

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 390 von 562

#### Offenlage Landschaftsplan Wuppertal-Nord LFDNR: T 12c/03 OF Einsprecher: Deutsche Telekom AG Bezirksvertretung: Einspruchdatum: 08.01.2003 57238 Netphen Name: Deutsche Telekom AG Straße: Ort: Darstellungs-Nr.: Festsetzungs-Nr.: Stellungnahme Beschlussvorschlag Anregungen Eingriffe in Natur und Umwelt erfolgen bedarfsorientiert schonend und unter Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden. Kenntnisnahme Berücksichtigung der im FNP aufgeführten Planungsgrundsätze. Der Einsprecher versichert, dass die Deutsche Telekom AG bemüht sein wird, die berechtigten Wünsche und Vorstellungen der mit den Belangen des Naturund Landschaftsschutzes betrauten Behörden und anerkannten Verbände zu berücksichtigen.

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 391 von 562

#### Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage LFDNR: T 14/01 OF Einsprecher: Handwerkskammer Bezirksvertretung: Einspruchdatum: 13.12.2002 Georg-Schulhoff-Platz 1 Handwerkskammer Düsseldorf 40018 Düsseldorf Name: Straße: Ort: Darstellungs-Nr.: Festsetzungs-Nr.: Stellungnahme Beschlussvorschlag Anregungen Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden. Zum Entwurf des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord trägt die Kenntnisnahme Handwerkskammer Düsseldorf auf der Grundlage der ihr vorgelegten Planunterlagen grundsätzliche Anregungen nicht vor.

Mit Verweis auf ihre Stellungnahme vom 01.09.1998 treten sie allerdings dafür ein, dass die Standortbelange möglicherweise vorhandener und baurechtlich genehmigter Gewerbebetriebe in dem nach BauGB gegebenen Rahmen erhalten bleiben. Die Handwerkskammer denkt in diesem Zusammenhang besonders an bauliche Maßnahmen, die der § 35 Abs.4 Ziffer 6 BauGB eröffnet.

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 392 von 562

#### Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage LFDNR: T 16a/01 OF Einsprecher: Bundesvermögensamt Einspruchdatum: Bezirksvertretung: 26.11.2002 Bundesvermögensamt Düsseldorf 40470 Düsseldorf Name: Straße: Fontanestr. 4 Ort: Darstellungs-Nr.: Festsetzungs-Nr.: Stellungnahme Beschlussvorschlag Anregungen Von der Landschaftsplanung Wuppertal-Nord werden Liegenschaftsinteressen Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden. Kenntnisnahme der Bundesfinanzverwaltung und der Stationierungsstreitkräfte im Zuständigkeitsbereich des Bundesvermögensamtes Düsseldorf nicht betroffen.

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 393 von 562

Einsprecher: Landesbetrieb Straßen		Bezirksvertretung:		ıchdatum:	12.12.2002
Name:	Landesbetrieb Straßenbau Außenstelle Wuppertal	Straße:	Ort: 42215 Wuppertal		
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-Nr.:			

#### Anregungen

Die mit Schreiben des Einsprechers vom 14.08.1998 vorgebrachten Bedenken und Anregungen zum Landschaftsplanverfahren Wuppertal-Nord sind weiterhin gültig.

Grundsätzlich dürfen die Festsetzungen und Ziele des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord die ordnungsgemäße und gesetzlich verankerte Unterhaltungsund Verkehrssicherunspflicht nicht einschränken oder behindern.
Zur Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht gehören auch die Instandsetzung, Ergänzung sowie der Austausch von Straßenentwässerungskanälen und anderen Betriebsleitungen.

#### Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.
Eine bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes WuppertalNord rechtmäßig ausgeübte Nutzung (Böschungs- u.
Grünpflege, Unterhaltung und Erneuerung der Fahrbahn
sowie des Straßenkörpers einschließlich der
Straßenausstattung, der Entwässerungs- u. Nebenanlagen
) ist weiterhin gestattet, soweit sie dem besonderen
Schutzzweck nicht zuwiderläuft oder die nachfolgenden
Festsetzungen für die einzelnen
Schutzgebiete ausdrücklich etwas anderes bestimmen.
Es wird auf die entsprechende Unberührtheitsklausel der
Naturschutzverordnung (textliche Festsetzungen Ziffer 2.1
B Nr.6 und Nr.7) und der Landschaftsschutzverordnung
(textliche Festsetzungen Ziffer 2.3 B Nr.3 und Nr.5)
hingewiesen.

#### Beschlussvorschlag

LFDNR: T 17c/01 OF

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

	Bezirksvertre	tung:	Einspr	uchdatum:	05.12.2002
	Straße:	Rheinlanddamm 24	Ort:	44139 Dortmund	
Ī	Darstellungs-	Nr.:			

#### Anregungen

Im Rahmen der Beteiligung an der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord möchte RWE Net AG anhand der ihnen zur Verfügung gestellten Festsetzungskarten (Blatt B und C) auf ihre bestehenden Hochspannungsnetzanlagen hinweisen.

Hierzu haben sie in beiden Übersichtsplänen (Maßstab 1 : 10000) die bestehenden Hochspannungsfreileitungen noch etwas deutlicher hervorgehoben.

Die Kennzeichnung Bl. (=Bauleitnummer) hat RWE Net AG-interne Bedeutung. Der Standort der bestehenden Umspannanlage wurde als schwarzgelbes Anlagensymbol eingetragen.

Im einzelnen handelt es sich um:

Einsprecher: RWE Net AG

Festsetzungs-Nr.:

Name:

RWE Net AG

- -Elektrische Netzanlagen: Bestehende Hochspannungsfreileitungen und
- -Bestehende Umspannanlage: Dornap (Anlagen Nr. 0216)

Die RWE Net AG haben die Berührungspunkte zu den Ausweisungen und Festsetzungen tabellarisch aufgelistet.

#### Textziffer:

- 2.2.1 Schutzstreifen der bestehenden 110-kV-Ltg. Anschluß Dornap
- 2.3 Schutzstreifen der bestehenden 110-kV-Ltg. Anschluß Dornap
  - Schutzstreifen der bestehenden 220-kV-Ltg. Pkt. Hattingen Ronsdorf
  - Schutzstreifen der bestehenden 220-kV-Ltg. Hattingen Linderhausen
- 2.4.25 Schutzstreifen der bestehenden 220-kV-Ltg. Pkt. Hattingen Ronsdorf
  - Schutzstreifen der bestehenden 220-kV-Ltg. Hattingen Linderhausen

## Stellungnahme

Der Anregung soll nicht gefolgt werden. Bestehende und geplante Hochspannungsnetzanlagen sind nicht Gegenstand des Landschaftsplanverfahrens.

#### Beschlussvorschlag

LFDNR: T 21a/01 OF

Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Mittwoch, 17, Dezember 2003 Seite 395 von 562

LFDNR: T 21a/01 OF

2.4.26 - Schutzstreifen der bestehenden 220-kV-Ltg. Pkt. Hattingen - Ronsdorf - Schutzstreifen der bestehenden 220-kV-Ltg. Hattingen - Linderhausen

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 396 von 562

Einsprecher: RWE Net AG		Bezirksvertretung:		Einspruchdatum:		12.2002
Name:	RWE Net AG	Straße: Rheinlanddamm 24		Ort:	44139 Dortmund	
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-Nr.:				

#### Anregungen

Die RWE Net AG bitten, bei der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanes zu beachten, dass die bestehenden Hochspannungsfreileitungen durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert sind.

In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsfeileitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.

Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitung gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch so weit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtung oberund unterirdisch müssen unterbleiben.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.
Bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes sind rechtmäßig ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigem Umfang weiterhin gestattet, soweit sie dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen oder die nachfolgenden Festsetzungen für die einzelnen Schutzgebiete ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Es wird auf die entsprechende Unberührtheitsklausel der Naturschutzverordnung (textliche Festsetzungen Ziffer 2.1 B Nr.6 und Nr.7) und der Landschaftsschutzverordnung (textliche Festsetzungen Ziffer 2.3 B Nr.3 und Nr.5) hingewiesen.

Bauliche Maßnahmen in Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten sind verboten, es sei denn für geplante Vorhaben gemäß § 69 Landschaftsgesetz NRW wird eine Befreiung eingeholt.

## Beschlussvorschlag

LFDNR: T 21a/02 OF

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Einsprecher: RWE Net AG		Bezirksvertretung:		Einspruchdatum: 05.12.2002	
Name:	RWE Net AG	Straße: Rheinlanddamm 24		Ort:	44139 Dortmund
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-Nr.:			

#### Anregungen

Des Weiteren möchten die RWE Net AG darauf hinweisen, dass alle Planungsmaßnahmen im Bereich ihrer bestehenden Hochspannungsfreileitungen rechtzeitig mit RWE Net AG abgestimmt werden müssen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.

## Stellungnahme

Der Anregung soll gefolgt werden.
Die Anregung, dass alle Planungsmaßnahmen im Bereich der bestehenden Hochspannungsfreileitungen rechtzeitig mit RWE Net AG abgestimmt werden müssen und dass die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten sind, wird beachtet.

#### Beschlussvorschlag

LFDNR: T 21a/03 OF

Der Anregung wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 398 von 562

Einsprecher: RWE Net AG		Bezirksvertretung:		Einspruchdatum:		05.12.2002
Name:	RWE Net AG	Straße:	Rheinlanddamm 24	Ort: 44139 Dortmund		
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-Nr.:				

#### Anregungen

Bei der weiteren Bearbeitung des Landschaftsplans machen die RWE Net AG darauf aufmerksam, dass nach § 63 BNatSchG Flächen, die ausschließlich oder überwiegend der Ver- oder Entsorgung dienen - einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete - und die Flächen, die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden dürfen.

#### Stellungnahme

Der Anregung soll nicht gefolgt werden.
Bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes sind rechtmäßig ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigem Umfang weiterhin gestattet, soweit sie dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen oder die nachfolgenden Festsetzungen für die einzelnen Schutzgebiete ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Es wird auf die entsprechende Unberührtheitsklausel der Naturschutzverordnung (textliche Festsetzungen Ziffer 2.1 B Nr.6 und Nr.7) und der Landschaftsschutzverordnung (textliche Festsetzungen Ziffer 2.3 B Nr.3 und Nr.5) hingewiesen.

#### Beschlussvorschlag

LFDNR: T 21a/04 OF

Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 399 von 562

Einsprecher: BUND		Bezirksvertretung: Oberbarmen		Einspruchdatum: 19.12.2002	
Name:	BUND - Kreisgruppe Wuppertal	Straße:	Völklinger Str. 3a	Ort:	42285 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.:	2.2.10	Darstellungs-Nr.:			

#### Anregungen

Im Geltungsbereich des Landschaftsplans Wuppertal Nord sind einige ökologisch wertvolle Bereiche nicht berücksichtigt oder zu gering bewertet. Der BUND würde es sehr begrüßen, wenn die folgenden Gebiete noch hinzugefügt würden bzw. einen anderen Schutzstatus erhalten würden:

1. Der Geltungsbereich des NSG "Hasenkamper Bach "sollte um den Bereich des "Junkersbeck" erweitert werden.

## Stellungnahme

Der Anregung soll nicht gefolgt werden.
Aufgrund der vorliegenden Bewertungen ist das
vorgeschlagene Naturschutzgebiet "Hasenkamper Bach"
deutlich wertvoller einzustufen. Es wird durch freiwillige
Vereinbarungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes
versucht, Regelungen für den Bereich der "Junkersbeck"
zu treffen, um die Entwicklung des Raumes festzustellen.
Bei positiver Veränderung wird in einem
Änderungsverfahren des Landschaftsplanes die
erforderliche Festsetzung erneut überprüft.

#### Beschlussvorschlag

LFDNR: T 29a/01 OF

Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Einsprecher: BUND		Bezirksvertretung: Oberbarmen		Einspruchdatum: 19.12.2002		
Name:	BUND - Kreisgruppe Wuppertal	Straße:	Völklinger S	Str. 3a	Ort:	42285 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-Nr.:				

#### Anregungen

2. Die Wiesenflächen östlich Kattenbreuken sowie östlich des NSG Hasenkamp sollten ins Plangebiet aufgenommen werden und als LSG ausgewiesen werden (Pufferzonen für das NSG Hasenkamp).

## Stellungnahme

Der Anregung soll nicht gefolgt werden.
Das für eine Landschaftsschutzgebietsausweisung vorgeschlagene Gebiet

- Wiesenflächen bei Kattenbreuken liegt nicht im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord .

Die Fläche wird in einem ersten Änderungsverfahren in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes aufgenommen und als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

#### Beschlussvorschlag

LFDNR: T 29a/02 OF

Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Einsprecher: BUND		Bezirksvertretung: Oberbarmen		Einspruchdatum: 19.12.2002	
Name:	BUND - Kreisgruppe Wuppertal	Straße:	Völklinger Str. 3a	Ort:	42285 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.:	2.3	Darstellungs-Nr.:			

#### Anregungen

3. Im Bereich Mählersbeck sollten die Obstwiesen als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden.

## Stellungnahme

Der Anregung soll nicht gefolgt werden. Eine Verpflichtung zur Pflege der Obstwiesen durch entsprechende Festsetzungen führt in der Regel nicht zu einem dauerhaften Erhalt. Es soll versucht werden, die relikthaft vorhandenen Obstwiesen durch freiwillige Vereinbarungen des Vertragsnaturschutzes mit den Eigentümern oder Bewirtschaftern zu pflegen und nachzupflanzen.

#### Beschlussvorschlag

LFDNR: T 29a/03 OF

Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 402 von 562

Einsprecher: BUND		Bezirksvertretung: Oberbarmen		Einspruchdatum: 19.12.2002		
Name:	BUND - Kreisgruppe Wuppertal	Straße:	Völklinger S	Str. 3a	Ort:	42285 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-Nr.:				

#### Anregungen

# 4. Der gesamte Außenbereich sollte von dem Landschaftsplan erfasst werden (z.B. die

Bereiche "Nordpark", " Allenkotten", "Bramdelle") und als LSG ausgewiesen werden.

Nördlich der A 46 sollten die Bereiche östlich Hasenkamp und nördlich Haarhausen als LSG ausgewiesen werden.

## Stellungnahme

Der Anregung soll nicht gefolgt werden.
Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist bestimmt durch den Gebietsentwicklungsplan, den
Flächennutzungsplan und die Bebauungspläne. So werden Flächen, deren Darstellungen im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen landesplanerisch abgestimmt sind, im Landschaftsplan mit dem Entwicklungsziel 6 - temporäre Erhaltung bis zur Realisierung der Bauleitplanung - dargestellt. Grundsätzlich folgt der Landschaftsplan sowohl in der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches als auch bei den Festsetzungen den Beschlüssen des Rates. Isolierte Landschaftsräume wie z.B. der Nordpark werden in einem "5. Landschaftsplan" erfasst.

#### Beschlussvorschlag

LFDNR: T 29a/04 OF

Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-N	lord	Offe	nlage	LFDNF	R: T 29a/05 OF
Einsprecher: BUND		Bezirksvert	tretung: Barmen	Einspruchda	atum: 19.12.2002
Name: BUND - Kreisgruppe Wuppertal		Straße:	Völklinger Str. 3a	Ort: 422	285 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.:		Darstellung	js-Nr.:		
Anregungen			Stellungnahme		Beschlussvorschlag
5. Die Kleinbahntrassen bei Riescheid sollten als Naturdenkmal ausgewiesen werden.	Die Fläch	en der Kle en Geltung:	nicht gefolgt werden. inbahntrassen liegen nicht i sbereich des Landschaftspla		Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

	Landschaftsplan Wuppertal-Nord	Offenlage	LFDNR: <i>T 29a/06 OF</i>
Einsprecher: B	UND	Bezirksvertretung: Barmen	Einspruchdatum: 19.12.2002
Name:	BUND - Kreisgruppe Wuppertal	Straße: Völklinger Str. 3a	Ort: 42285 Wuppertal
Festsetzungs-N	r.:	Darstellungs-Nr.:	

Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
6. Die Bereiche Tente und Siepen sollten als LSG ausgewiesen werden (naturnahe Pufferzone, Quellbereiche).	Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Die Flächen sind im Flächennutzungsplanentwurf 2002 (Offenlage) als Bauflächen dargestellt und sind im Landschaftsplan Wuppertal-Nord in der Entwicklungskarte mit dem Entwicklungsziel 6 " temporäre Erhaltung" ausgewiesen.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 405 von 562

Einsprecher: BUND		Bezirksvertretung: Oberbarmen, Langerfeld		Einspruchdatum: 19.12.2002		
Name:	BUND - Kreisgruppe Wuppertal	Straße:	Völklinger Str. 3a	Ort:	42285 Wuppertal	
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-Nr.:				

#### Anregungen

7. Bereich um die LSG-Insel bei Hölken zwischen Hölkerfeld und Im Hölken sollte ins Plangebiet aufgenommen werden und als LSG ausgewiesen werden.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.
Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist bestimmt durch den Gebietsentwicklungsplan, den
Flächennutzungsplan und die Bebauungspläne. So werden Flächen, deren Darstellungen im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen landesplanerisch abgestimmt sind, im Landschaftsplan mit dem Entwicklungsziel 6 - temporäre Erhaltung bis zur Realisierung der Bauleitplanung - dargestellt. Grundsätzlich folgt der Landschaftsplan sowohl in der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches als auch bei den Festsetzungen den Beschlüssen des Rates.

## Beschlussvorschlag

LFDNR: T 29a/07 OF

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Einsprecher: BUND		Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg		Einspruchdatum: 19.12.2002		
Name:	BUND - Kreisgruppe Wuppertal	Straße: Völklinger Str. 3a		Ort:	42285 Wuppertal	
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-Nr.:				

## Anregungen

# 8. Am Aprather Weg sollte die Bayer-Reservefläche zumindest als temporärer Erhalt dargestellt werden und als LSG ausgewiesen werden.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.
Die genannte "Bayer - Reservefläche" ist ein rechtskräftiger Bebauungsplan (Nr. 856).
Der Landschaftsplan darf sich nur auf die Teile eines Bebauungsplanes erstrecken, für die dieser Grünfläche, landwirtschaftliche Fläche, Forstfläche oder Flächen für Kompensationsmaßnahmen festsetzt. Auf diese Bereiche im Bebauungsplan Nr. 856 erstreckt sich der Landschaftsplan Nord. Die festgesetzten Bauflächen verbleiben außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans.

#### Beschlussvorschlag

LFDNR: T 29a/08 OF

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

LFDNR: T 29a/09 OF

Einsprecher: BUND		Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg		Einspruchdatum: 19.12.2002	
Name:	BUND - Kreisgruppe Wuppertal	Straße:	Straße: Völklinger Str. 3a		42285 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.:	2.4.4	Darstellungs-Nr.:			

## Anregungen

ausgewiesen werden.

9. Steinberger Bach/ Brucher Bach/Jagdhausbach sollten als NSG-Komplex

## Stellungnahme

Der Anregung soll nicht gefolgt werden. Die genannten Bachläufe sind erheblichen Beeinträchtigungen z.B. durch Einleitungen ausgesetzt, die erst durch die Umsetzung von Maßnahmen aus dem Generalentwässerungsplan (GEE) und anschließende Renaturierung behoben werden können. In einem Änderungsverfahren des Landschaftsplanes wäre zu einem späteren Zeitpunkt die Festsetzung der Gewässer als Naturschutzgebiet erneut zu prüfen.

## Beschlussvorschlag

Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 408 von 562

Einsprecher: BUND		Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg		Einspruchdatum: 19.12.2002	
Name:	BUND - Kreisgruppe Wuppertal	Straße: Völklinger Str. 3a		Ort:	42285 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.:	2.4.5	Darstellungs-Nr.:			

#### Anregungen

10. Am Eigenbach (LSG 2.4.5) sollten durchgängig Gehölzpflanzungen z.B. Erlen angelegt werden.

## Stellungnahme

Der Anregung soll gefolgt werden.
Der Eigenbach ist in seinem Verlauf in vielen Bereichen abwechselnd durch Kopfbäume oder Erlen gesäumt.
Einige der seitlichen Zuläufe und Quellen liegen inmitten landwirtschaftlicher Flächen, dort fehlt der Gehölzbewuchs. Bislang konnten dort keine Vereinbarungen über Gehölzpflanzungen mit den Bewirtschaftern getroffen werden. Aus diesem Grund wurde auf die Ausweisung von Maßnahmen nach § 26 LG NRW verzichtet. Das Bemühen um einen Abschluss eines Vertrages im Kulturlandschaftsprogramm wird fortgesetzt.

## Beschlussvorschlag

LFDNR: T 29a/10 OF

Der Anregung wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Einsprecher: BUND		Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg		Einspruchdatum: 19.12.2002	
Name:	BUND - Kreisgruppe Wuppertal	Straße:	Völklinger Str. 3a	Ort:	42285 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-Nr.:			

#### Anregungen

11. Birkenhöhe und Am Rohm sollte ins Plangebiet aufgenommen werden und als LSG ausgewiesen werden.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.
Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist bestimmt durch den Gebietsentwicklungsplan, den
Flächennutzungsplan und die Bebauungspläne. So werden Flächen, deren Darstellungen im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen landesplanerisch abgestimmt sind, im Landschaftsplan mit dem Entwicklungsziel 6 - temporäre Erhaltung bis zur Realisierung der Bauleitplanung - dargestellt. Grundsätzlich folgt der Landschaftsplan sowohl in der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches als auch bei den Festsetzungen den Beschlüssen des Rates.

#### Beschlussvorschlag

LFDNR: T 29a/11 OF

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Einsprecher: BUND

Bezirksvertretung:	Elberfeld-West	Einspruchdatum:	19.12.2002
Straße: Völkling	ıer Str. 3a	Ort: 42285 Wur	nertal

LFDNR: T 29a/12 OF

Name:	BOND - Kreisgruppe wuppertai	Straise:	voikiinger Str. 3a	Oit.	42200 Wuppertai
Festsetzungs-Nr.:	2.2.5	Darstellungs-	Nr.:	<u> </u>	

Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag				
12. NSG Eskesberg Richtung Osten erweitern bis A 46.	Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Das von der Bezirksregierung eingeleitete Unterschutzstellungsverfahren gem. § 42 a LG NRW ruht zur Zeit. Die Stadt Wuppertal hat nun die Möglichkeit, die östliche der beiden Deponieflächen zu einer gewerblichen Baufläche zu entwickeln. Hierzu wurde eine entsprechende Änderung des Gebietsentwicklungsplanes beantragt. Im Rahmen dieser Gebietsentwicklungsplanänderung sind auch entsprechende Kompensationsflächen benannt worden, die als "Flächen zum Schutz der Natur" im Gebietsentwicklungsplan dargestellt werden. Im Landschaftsplan Nord werden diese Flächen nach Abschluss des Änderungsverfahrens zum Gebietsentwicklungsplan übernommen. Die westliche Deponiefläche wird im Landschaftsplan Nord als Naturschutzgebiet festgesetzt.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.				

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 411 von 562

Landschaftsplan	Wuppertal-Nord	Offenlage	

Einsprecher: BUND		Bezirksvertretung: Elberfeld-West		Einspruchdatum: 19.12.2002			
Name:	BUND - Kreisgruppe Wuppertal	Straße:	Völklinger	Str. 3a	Ort:	42285 Wuppertal	
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-Nr.:					

LFDNR: T 29a/13 OF

Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
13. Eskesberger Bach und Umland sollte ins LSG aufgenommen werden.	Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist bestimmt durch den Gebietsentwicklungsplan, den Flächennutzungsplan und die Bebauungspläne. So werden Flächen, deren Darstellungen im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen landesplanerisch abgestimmt sind, im Landschaftsplan mit dem Entwicklungsziel 6 - temporäre Erhaltung bis zur Realisierung der Bauleitplanung - dargestellt. Grundsätzlich folgt der Landschaftsplan sowohl in der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches als auch bei den Festsetzungen den Beschlüssen des Rates.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 412 von 562

Einsprecher: BUND

Festsetzungs-Nr.:

Name:

BUND - Kreisgruppe Wuppertal

Bezirksvertretung:		Uellendahl-Katernberg	Einsp	ruchdatum:	19.12.2002		
Straße: Völklir		nger Str. 3a	Ort:	42285 Wuppe	ertal		
Darstellungs-Nr.:							

LFDNR: T 29a/14 OF

#### Beschlussvorschlag Stellungnahme Anregungen Dem Bedenken wird 14. Die Bereiche am "Falkenberg", "Nützenberg" und "Hasenberg" sollten ins Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Plangebiet aufgenommen und als LSG ausgewiesen werden. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist bestimmt nicht gefolgt. Der durch den Gebietsentwicklungsplan, den Stellungnahme der Verwaltung wird Flächennutzungsplan und die Bebauungspläne. So werden Flächen, deren Darstellungen im Flächennutzungsplan als zugestimmt. Wohnbauflächen landesplanerisch abgestimmt sind, im Landschaftsplan mit dem Entwicklungsziel 6 - temporäre Erhaltung bis zur Realisierung der Bauleitplanung dargestellt. Grundsätzlich folgt der Landschaftsplan sowohl in der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches als auch bei den Festsetzungen den Beschlüssen des Rates. Isolierte Landschaftsräume wie z.B. der Falkenberg, Nützenberg und Hasenberg werden in einem "5. Landschaftsplan" erfasst.

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 413 von 562

Einsprecher: BUND		Bezirksvertretung: Vohwinkel	Einspruchdatum: 19.12.2002	
Name:	BUND - Kreisgruppe Wuppertal	Straße: Völklinger Str. 3a	Ort: 42285 Wuppertal	
Festsetzungs-Nr.:	2.3	Darstellungs-Nr.:		

### Anregungen

15. Der Wald südwestlich Lüntenbeck sollte als ND ausgewiesen werden. Hier findet man die im Wuppertaler Raum sehr äußerst seltene Waldgerste (Hordelymus europaeus). Die Gartenabfälle sollen entfernt werden.

## Stellungnahme

Der Anregung soll gefolgt werden.
Die Fläche ist in den Kartierungen der Landesanstalt für
Ökologie, Bodenordnung und Forsten als Biotop gem.§ 62
LG NRW enthalten. Im Abstimmungsprozeß mit der LÖBF
wird der Aspekt geprüft, inwieweit der Bereich mit der
seltenen Waldgerste in die Abgrenzung und Begründung
aufgenommen wird, so dass der Schutz der Fläche künftig
dort gewährleistet sein kann.

Der Abstimmungs- und Beteiligungsprozess wird voraussichtlich Ende 2004 abgeschlossen sein.

#### Beschlussvorschlag

LFDNR: T 29a/15 OF

Der Anregung wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord	Offenlage
--------------------------------	-----------

Einsprecher: BUND		Bezirksvertretung: Vohwinkel		Einspruchdatum: 19.12.2002	
Name:	BUND - Kreisgruppe Wuppertal	Straße:	Völklinger Str. 3a	Ort:	42285 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-	Nr.:		

#### Anregungen

16. Der Bereiche Tesche und Grunewald sollen ins Plangebiet aufgenommen werden und als LSG ausgewiesen werden.

### Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.
Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist bestimmt durch den Gebietsentwicklungsplan, den Flächennutzungsplan und die Bebauungspläne. So werden Flächen, deren Darstellungen im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen landesplanerisch abgestimmt sind, im Landschaftsplan mit dem Entwicklungsziel 6 - temporäre Erhaltung bis zur Realisierung der Bauleitplanung - dargestellt. Grundsätzlich folgt der Landschaftsplan sowohl in der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches als auch bei den Festsetzungen den Beschlüssen des Rates.

### Beschlussvorschlag

LFDNR: T 29a/16 OF

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

#### Offenlage Landschaftsplan Wuppertal-Nord LFDNR: T 29a/17 OF Einsprecher: BUND Bezirksvertretung: Vohwinkel Einspruchdatum: 19.12.2002 Völklinger Str. 3a BUND - Kreisgruppe Wuppertal 42285 Wuppertal Name: Straße: Ort: Darstellungs-Nr.: Festsetzungs-Nr.: Stellungnahme Beschlussvorschlag Anregungen 17. Die westliche Teilfläche des ehemaligen Rangierbahnhof Vohwinkel an der Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Dem Bedenken wird Die Flächen südlich der Bahntrassen werden nicht vom Stadtgrenze zu Haan sollte auf ca. 10 ha als NSG ausgewiesen werden (siehe nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Gutachten zum früheren Projekt "Frachtzentrum. Landschaftsplan Wuppertal-Nord erfasst. Verwaltung wird zugestimmt.

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 416 von 562

Einsprecher: BUND		Bezirksvertretung: Oberbarmen		Einspruchdatum: 19.12.2002	
Name:	BUND - Kreisgruppe Wuppertal	Straße:	Völklinger Str. 3a	Ort:	42285 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-Nr.:			

#### Anregungen

### 18. Sonderbaufläche Reppkotten

Diese Fläche sollte als landwirtschaftliche Nutzfläche erhalten bleiben. Dieses Gebiet ist

wichtig für die Naherholung. Es gibt Empfindlichkeiten für das Klima und den Gewässer-

haushalt.

### Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.
Die Sonderbaufläche Reppkotten ist durch den
Bebauungsplan Nr. 388 festgesetzt. Der Landschaftsplan
Nord kann sich nicht auf diesen Bebauungsplan mit der
Festsetzung Sonderbaufläche erstrecken.

### Beschlussvorschlag

LFDNR: T 29a/18 OF

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Einsprecher: BUND		Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg	Einspruchdatum: 19.12.2002	
Name:	BUND - Kreisgruppe Wuppertal	Straße: Völklinger Str. 3a	Ort: 42285 Wuppertal	
Festsetzungs-Nr.:	2.3	Darstellungs-Nr.:		

### Anregungen

19. Die Fläche östlich der Straße Am Elisabethheim zwischen der Stichstraße Am Krieg und dem nördlich gelegenen Reiterhof, eine Feuchtwiese, sollte als LSG mit besonderer Festsetzung ausgewiesen werden.

### Stellungnahme

Der Anregung soll nicht gefolgt werden.
Die Fläche ist als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Da
wegen der Nässe der Fläche eine intensive
Bewirtschaftung nicht stattfindet, könnte eine besondere
Festsetzung lediglich die Beibehaltung der Nutzung sein.
Diese sollte jedoch über die freiwilligen Vereinbarungen
des Vertragsnaturschutzes geregelt werden.

### Beschlussvorschlag

LFDNR: T 29a/19 OF

Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Mittwoch, 17. Dezember 2003
Seite 418 von 562

Einsprecher: BUND		Bezirksvertretung:		Einspruchdatum: 19.12.2002	
Name:	BUND - Kreisgruppe Wuppertal	Straße: Völklinger Str. 3a		Ort: 42285 Wuppertal	
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-Nr.:			

#### **Anregungen**

Die in den Ausführungen der 1. Ergänzung Drs.Nr. 3015/02 wie folgt genannten Flächen werden vom BUND abgelehnt:

- 1. Wohnbaufläche westlich Bahnstraße
- 2. Wohnbaufläche Im Dickten
- 3. Gewerbliche Baufläche östlich Naturschutzgebiet Im Hölken
- 4. Wohnbaufläche südlich Horather Schanze
- 5. Wohnbaufläche zwischen Westfalenweg und Gustav-Heinemann-Straße
- 6. Wohnbaufläche Triebelsheide/ Altenbrand
- 7. Erholungs- und Kulturpark Blumenhause

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.
Die Flächen 1- 6 sind irrtümlich in den Geltungsbereich
des Landschaftsplanes Nord aufgenommen worden. Diese
Flächen stellen keine neuen Bauflächen dar. Sie sind im
Flächennutzungsplan als Flächen für die bauliche Nutzung
dargestellt.

Die Fläche Nr. 7 - Erholungs- und Kulturpark Blumenhause wurde aufgrund eines Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses aus dem Landschaftsschutz ausgegrenzt.

Der Landschaftsplan Nord kann für diesen Bereich kein Entwicklungsziel 6 "temporäre Erhaltung" darstellen bei gleichzeitigem Verbleib im Landschaftsschutz, da hier kein Bebauungsplanverfahren zu erwarten ist. Daher ist es erforderlich, dass der Bereich Blumenhause aus dem Landschaftsschutzgebiet gemäß den Festsetzungen des Landschaftsplanes ausgegrenzt wird mit Ausnahme der Flächen, die im Landschaftsplan Nord als Landschaftsschutzgebiet mit besonderer Festsetzung festgesetzt ist.

Aufgrund der erforderlichen Beantragung einer Ausnahme oder einer Befreiung von Verboten kann bei einem Verbleib der Fläche im Landschaftsschutzgebiet keine Planungssicherheit gegeben werden. Unabhängig von einer Schutzausweisung der Fläche, ist bei einer Realisierung der Maßnahme die landschaftsrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 4 ff LG NRW anzuwenden.

### Beschlussvorschlag

LFDNR: T 29a/20 OF

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 419 von 562

Einsprecher: BUND		Bezirksvertretung: Vohwinkel		Einspruchdatum: 19.12.2002	
Name:	BUND - Kreisgruppe Wuppertal	Straße:	Völklinger Str. 3a	Ort:	42285 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.:	ungs-Nr.: Darstellungs-Nr.: EZ 6, EZ 6.1				

#### Anregungen

33 Flächen mit teilweise erheblichem Umfang haben eine "Temporäre Erhaltung". Die Stadt Wuppertal ist an die Grenze der siedlungsstrukturellen Entwicklung gestoßen. Die Inanspruchnahme jeder weiteren Fläche ist in der Regel als äußerst kritisch zu betrachten und muß aus Sicht der Ökologie abgelehnt werden. Jede Umsetzung dieser Zersiedelungen:

- beeinträchtigt oder unterbricht die Biotopvernetzung,
- zerstört wichtige Trittsteinbiotpe,
- beeinträchtigt oder unterbricht wichtige Regionale Grünzüge sowie Freiflächenverbundachsen. Eine Unterbrechung (Verinselung der Landschaftsteile) führt zu schweren Störungen des Naturhaushaltes, wie genetisch bedingte Degenerationserscheinungen, für viele Arten nicht mehr ausreichende Lebensräume, fehlende Wanderungsmöglichkeiten und zu hoher Populationsdruck,
- Verursacht zum Teil sehr negative Beeinträchtigungen für den Wasser- und den Bodenhaushalt,
- Beeinträchtigt oder zerstört wichtige Naherholungsgebiete und Landschaftsausblicke,
- Beeinträchtigt oder zerstört wichtige Bereiche, die eine klimatische Ausgleichfunktionen ausüben.

Daher lehnt der BUND die folgende temporäre Fläche ab:

Wiedener Straße (Entwicklungsziel 6)

Landschaftsschutzgebiet laut Landschaftsplan, liegt im Bereich einer überregional bedeutsamen Freiflächenverbundachse, direkt angrenzend befindet sich der Müllerbach, besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, hohe Empfindlichkeiten bestehen auch für Klima und Erholung.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.
Die Fläche an der Wiedener Strasse ist im
Flächennutzungsplanentwurf (Offenlage) der Stadt
Wuppertal als Wohnbaufläche dargestellt. Seitens der
Landesplanung wurde eine Bebauung unter Auflagen
zugestimmt. Aufgrund der Nähe zum S- Bahn Haltepunkt
ist die Fläche für eine Wohnbebauung gut geeignet.
Die mögliche Beeinträchtigung des Müllerbaches, der
Freiflächenverbund- und der Erholungsfunktion muss im
Bebauungsplanverfahren untersucht und ggf. minimiert
werden.

### Beschlussvorschlag

LFDNR: T 29a/21 OF

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Mittwoch, 17, Dezember 2003 Seite 420 von 562

fenlage LFDNR: T 29a/22 OF

Einsprecher: BUND		Bezirksvertretung: Vohwinkel		Einspruchdatum: 19.12.2002	
Name:	BUND - Kreisgruppe Wuppertal	Straße:	Völklinger Str. 3a	Ort:	42285 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-Nr.: EZ 6			

### Anregungen

Der BUND lehnt die folgende temporäre Fläche ab:

Halde Radenberg (Entwicklungsziel 6) FNP: Nr. 091 Radenberg höherwertiger Lebensraum mit unterschiedlichen Biotoptypen, artenreiche Tierund Pflanzenwelt mit zahlreichen Tieren und Pflanzen der Roten Liste. Landschaftsplan Nord sieht hier ein Landschaftsschutzgebiet eventuell mit weiterem Umfeld ein Naturschutzgebiet vor.

höchste Empfindlichkeit für Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume und damit äußerst negativ für Natur und Landschaft.

Fläche befindet sich im Bereich "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" (AFA) laut GEP 99

### Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.
Die Fläche der Halde Radenberg ist im
Flächennutzungsplanentwurf (Offenlage) der Stadt
Wuppertal als Wohnbaufläche dargestellt. Seitens der
Landesplanung wurde eine Bebauung unter Auflagen
zugestimmt. Aufgrund der Nähe zum S- Bahn Haltepunkt
ist die Fläche für eine Wohnbebauung gut geeignet. Die
mögliche Beeinträchtigung von wertvollen Biotopstrukturen
auf der Halde muss im Rahmen des
Bebauungsplanverfahrens untersucht und vermieden oder
minimiert werden.

### Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Einsprecher: BUND		Bezirksvertretung: Elberfeld-West		Elberfeld-West	est Einspruchdatum: 19.12.2002	
Name:	BUND - Kreisgruppe Wuppertal	Straße:	Völklinger	Str. 3a	Ort:	42285 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-Nr.: EZ 6				

### Anregungen

Der BUND lehnt die folgende temporäre Fläche ab:

An der Bük (Entwicklungsziel 6) FNP: Nr.020 An der Bük/Saurenhaus Regionaler Grünzug, Landschaftsschutzgebiet laut Landschaftsplan, Landschaftsschutzgebiet VO 1975, Vögel der Rote Liste, höchste Empfindlichkeit für den Freiflächenverbund und damit äußerst negativ für Natur und Landschaft.

Fläche befindet sich im Bereich "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" (AFA) laut GEP 99.

### Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Für die Fläche An der Bük ist im

Flächennutzungsplanentwurf der Stadt

Wuppertal (Offenlage) Wohnbaufläche dargestellt. Ein Bebauungsplanverfahren

(Nr. 1013) ist eingeleitet. Die Fläche eignet sich für eine Bebauung, wenn

ausreichender Abstand zum "Grossen Busch" eingehalten wird. Die

Biotopvernetzungsfunktion und die Bedeutung des südlichen Teils der Fläche für die Erholung werden im Bebauungsplanverfahren

berücksichtigt. Die Fläche wird im Landschaftsplan Nord nicht mehr als Landschaftsschutzgebiet

festgesetzt.

### Beschlussvorschlag

LFDNR: T 29a/23 OF

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 422 von 562

Bezirksvertret	ung: Ell	perfeld-West	Einspruchdatum:		19.12.2002
Straße:	traße: Völklinger Str. 3a		Ort:	42285 Wuppertal	
Darstellungs-Nr.: EZ 6					

#### **Anregungen**

Der BUND lehnt die folgende temporäre Fläche ab:

BUND - Kreisgruppe Wuppertal

Einsprecher: BUND

Festsetzungs-Nr.:

Name:

Eskesberg (Entwicklungsziel 6) FNP: Otto-Hausmannring/Eskesberg Landschaftschutzgebiet laut Landschaftsplan, große faunistische und floristische Artenvielfalt,

besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, große Wichtigkeit für den Biotop- Freiflächenverbundfunktion, klimatisch-lufthygienischen Schutzbereiches, Unterschutzstellung gem.§ 42a LG NRW als Naturschutzgebiet läuft.

Höchste Empfindlichkeit für Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, für die Erholungsvorsorge und das Landschaftsbild, für den Freiflächenverbund und damit äußerst negativ für Natur und Landschaft.

Fläche befindet sich im Bereich "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" (AFA) laut GEP 99.

### Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Das von der Bezirksregierung eingeleitete Unterschutzstellungsverfahren gem. § 42 a LG NRW ruht zur Zeit. Die Stadt Wuppertal hat die Möglichkeit von der Bezirksregierung eingeräumt bekommen, die östliche der beiden Deponieflächen zu einer gewerblichen Baufläche zu entwickeln. Hierzu wurde eine entsprechende Änderung des Gebietsentwicklungsplanes beantragt. Im Rahmen dieser Gebietsentwicklungsplanänderung sind auch entsprechende Kompensationsflächen benannt worden, die als "Flächen zum Schutz der Natur" im Gebietsentwicklungsplan dargestellt werden. Im Landschaftsplan Nord werden diese Flächen nach Abschluss des Änderungsverfahrens zum Gebietsentwicklungsplan übernommen. Die westliche Deponiefläche wird im Landschaftsplan Nord als Naturschutzgebiet festgesetzt.

#### Beschlussvorschlag

LFDNR: T 29a/24 OF

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

fen	lage	LFDNR:	T 29a/25 OF
		·	

Einsprecher: BUND		Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg		Einspruchdatum: 19.12.2002	
Name:	BUND - Kreisgruppe Wuppertal	Straße:	Völklinger Str. 3a	Ort:	42285 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-Nr.: EZ 6, EZ 6.1			

### Anregungen

Der BUND lehnt die folgende temporäre Fläche ab:

Kleine Höhe I (Entwicklungsziel 6 u. 6.1) FNP: Kleine Höhe I Überregionaler Freiflächenverbund, Landschaftsschutzgebiet laut Landschaftsplan, Landschaftsschutzgebiet VO 1975, äußerst negative Auswirkungen auf den Biotopverbund, schützenswerte Bachläufe, besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, Klimagutachten erforderlich höchste Empfindlichkeit für Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, für den Wasserhaushalt, für die Erholungsvorsorge und das Landschaftsbild, für den Freiflächenverbund und damit äußerst negativ für Natur und Landschaft. Keine Umweltverträglichkeit für den Bodenhaushalt und Wasserhaushalt.

### Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.
Der Gebietsentwicklungsplan stellt die Kleine Höhe I
als"Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung" (GIB)
dar. Da der Gebietsentwicklungsplan auch die Funktion
des Landschaftsrahmenplanes erfüllt, sind im
Landschaftsplan Nord die Darstellungen des
Gebietsentwicklungsplanes zu berücksichtigen.

### Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Uellendahl-Katernberg

Einspruchdatum:

19.12.2002

Name:

Einsprecher: BUND

Festsetzungs-Nr.:

BUND - Kreisgruppe Wuppertal

Völklinger Str. 3a

Straße:

Bezirksvertretung:

Ort: 42285 Wuppertal

LFDNR: T 29a/26 OF

Darstellungs-Nr.: EZ 6

#### Anregungen

Der BUND lehnt die folgende temporäre Fläche ab:

Schevenhofer Weg (Entwicklungsziel 6) FNP: Nr. 065 Schevenhover Weg wenn auf das Gewerbegebiet Kleine Höhe verzichtet wird, wäre ein Kompromiß eine reduzierte Bebauung (wie der Landschaftsbeirat vorgeschlagen hat), die dann ein Gewerbegebiet grundsätzlich in der Zukunft ausschließen müßte. Regionaler Grünzug, Landschaftsschutzgebiet laut Landschaftsplan. andschaftsschutzgebiet VO 1975 teilweise schützenswerte Ruderalflächen vorhanden

höchste Empfindlichkeit für den Freiflächenverbund und damit äußerst negativ für Natur und Landschaft.

Fläche befindet sich im Bereich "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" (AFA) laut GEP 99.

### Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Die Fläche am Schevenhofer Weg ist für eine wohnbauliche Nutzung geeignet, da sie eine Arrondierung der vorhandenen Siedlungsstruktur darstellt. Unterstützt wird die geplante Nutzung durch die vorhandene Erschließung. Die ursprünglich geplante Bebauung an der Nevigeser Straße soll nicht erfolgen. Ökologisch wertvolle Flächen werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen.

### Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Seite 425 von 562 Mittwoch, 17. Dezember 2003

	Bezirksvertret	ung: Ueller	ndahl-Katernberg	Eins	spru	chdatum:	19.12.2002
	Straße:	Völklinger Str.	3a	Ort:	•	42285 Wuppe	rtal
1	Darstellungs-l	Nr.: EZ 6, EZ 6	5.1				

#### Anregungen

Der BUND lehnt die folgende temporäre Fläche ab:

BUND - Kreisgruppe Wuppertal

Einsprecher: BUND

Festsetzungs-Nr.:

Name:

Obensiebeneick/Vogelsbruch (Entwicklungsziel 6) und Am alten Triebel (Entwicklungsziel 6.1) und Altenbrand (Entwicklungsziel 6.1) FNP: Nr. 063 Obersiebeneick/Vogelsbruch geschützte Biotope, die verbliebenen Flächen müssen auf ihre Eignung § 62 LG NRW (Biotop und Artenschutz) überprüft werden, besonders schützenswerter Bodenhaushalt, Quellgebiet höchste Empfindlichkeit für Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, für den Wasserhaushalt und damit äußerst negativ für Natur und Landschaft.

### Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.
Die Flächen Obensiebeneick/Vogelsbruch, Am Alten
Triebel und Altenbrand sind im Gebietsentwicklungsplan
als "Allgemeine Siedlungsbereiche" (ASB) dargestellt. Da
der Gebietsentwicklungsplan auch die Funktion des
Landschaftsrahmenplanes erfüllt, sind die Darstellungen
zu berücksichtigen und die Flächen im Landschaftsplan mit
dem Entwicklungsziel "temporäre Erhaltung" zu versehen.

#### Beschlussvorschlag

LFDNR: T 29a/27 OF

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Uellendahl-Katernberg

Einspruchdatum:

19.12.2002

Name:

Einsprecher: BUND

Festsetzungs-Nr.:

BUND - Kreisgruppe Wuppertal

Straße:

Bezirksvertretung:

Ort: 42285 Wuppertal

LFDNR: T 29a/28 OF

Darstellungs-Nr.: EZ 6

#### Anregungen

Der BUND lehnt die folgende temporäre Fläche ab:

Eigenbach (Entwicklungsziel 6) FNP: Nr. 079 Nevigeser Str./ Am Eigenbach Schützenswerte Böden im Auenbereich, Landschaftsschutzgebiet, wertvolle Biotope § 62 LG NRW, Quellbereich im Grünlandsiefen, Quellbereich nördlich des Eigenbaches, ist Bestandteil eines überregionalen Freiraumbandes, schönes Landschaftsbild

Fläche befindet sich im Bereich "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" (AFA) laut GEP 99.

### Stellungnahme

Völklinger Str. 3a

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Im Entwurf des Flächennutzungsplanes (Offenlage) ist die Fläche als Wohnbaufläche dargestellt. Für die Fläche ist ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet (Offenlage). Da eine gegenüber der ursprünglichen Planung deutliche Reduzierung der geplanten Wohneinheiten vorgenommen wurde, ist einer Bebauung der Fläche seitens der Landesplanung zugestimmt worden. Für die Fläche wird kein Landschaftsschutz festgesetzt.

### Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 427 von 562

Offenlage LFDNR: T 29a/29 OF

Bezirksvertretung:

Einspruchdatum: 19.12.2002

Name: BUND - Kreisgruppe Wuppertal

Einsprecher: BUND

Straße: Völklinger Str. 3a Ort: 42285 Wuppertal

Uellendahl-Katernberg

Festsetzungs-Nr.: EZ 6

### Anregungen

Der BUND lehnt die folgende temporäre Fläche ab:

Im Lehmbruch (Entwicklungsziel 6) FNP: Nr. 199 Hainstraße/Im Lehmbruch Landschaftsschutzgebiet laut Landschaftsplan, Landschaftsschutzgebiet VO 1975, Quelleinzugsbereich, Biotopverbund Eschenbeck/Im Lehmbruch, Kaltluftentstehung- u. abflußgebiet, überdurchschnittliches Artenspektrum der Vogelwelt mit Roten - Liste - Arten.

Höchste Empfindlichkeit für den Wasserhaushalt, für Klima und Luft und damit äußerst negativ für Natur und Landschaft.

#### Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Für die Fläche Im Lehmbruch wurde in der Zwischenzeit ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Für den Bebauungsplan Nr.1029 wurde am 17.02.2003 der Satzungsbeschluss vom Rat der Stadt gefasst. Die Fläche wird aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes ausgrenzt.

### Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Bezirksve	rtretung:	Uellendahl-Katernberg	Einspru	ıchdatum:	19.12.2002
Straße:	Völklir	nger Str. 3a	Ort:	42285 Wuppe	ertal
Darstellui	ngs-Nr.: EZ	<u>7</u> 6			

### Anregungen

Der BUND lehnt die folgende temporäre Fläche ab:

BUND - Kreisgruppe Wuppertal

Einsprecher: BUND

Festsetzungs-Nr.:

Name:

Lohbusch (Entwicklungsziel 6) FNP: Nr. 147 Zum Lohbusch, Landschaftsschutzgebiet laut Landschaftsplan, Landschaftsschutzgebiet VO 1975.

Höchste Empfindlichkeit für Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume und damit äußerst negativ für Natur und Landschaft.

### Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Die Fläche "Zum Lohbusch" mit dem Entwicklungsziel 6 ist im Gebietsentwicklungsplan als" Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) dargestellt. Da der Gebietsentwicklungsplan auch die Funktion des Landschaftsrahmenplanes erfüllt, ist die Darstellung "Allgemeiner Siedlungsbereich" zu berücksichtigen und die Fläche im Landschaftsplan mit dem Entwicklungsziel "temporäre Erhaltung" zu versehen. Im Entwurf des Flächennutzungsplanes (Offenlage) ist die Fläche als Wohnbaufläche dargestellt. Die Fläche stellt eine Arrondierung der vorhandenen Bebauung dar. Die Fläche wurde um die auf der Fläche bereits durchgeführten Kompensationsmaßnahmen verringert. Aus ökologischen Gründen ist eine Bebauung möglich, sofern das nördlich angrenzende geplante Naturschutzgebiet nicht beeinträchtigt wird.

#### Beschlussvorschlag

LFDNR: T 29a/30 OF

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

tenlage LFDNR: T 29a/31 OF

Einsprecher: BUND		Bezirksvertre	tung: Uellendahl-Katernberg	Einspr	uchdatum: 19.12.2002
Name:	BUND - Kreisgruppe Wuppertal	Straße:	Völklinger Str. 3a	Ort:	42285 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-	Nr.: EZ 6		

#### Anregungen

Der BUND lehnt die folgende temporäre Fläche ab:

Neuenbaumer Weg (Entwicklungsziel 6) FNP: Nr. 72 Neuenbaumer Weg FFH-Gebiet, Schattenliste der anerkannten Naturschutzverbände 300m-Linie, Regionaler Grünzug, Landschaftsschutzgebiet laut Landschaftsplan, Landschaftsschutzgebiet VO 1975, Feuchtbereich vorhanden. Höchste Empfindlichkeit für den Bodenhaushalt, für den Freiflächenverbund und damit äußerst negativ für Natur und Landschaft. Fläche befindet sich im Bereich "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" (AFA) laut GEP 99.

### Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.
Die Fläche am Neuenbaumer Weg ist mit dem
Entwicklungsziel 6 dargestellt, da hier der
Flächennutzungsplanentwurf (Offenlage) eine
wohnbauliche Nutzung vorsieht und die im Rahmen eines
Bebauungsplanes umgesetzt werden soll. Aus Sicht der
Landschaftsplanung ist eine Bebauung der Fläche möglich,
wenn - wie bereits zugesichert - der Waldabstand
eingehalten wird und das gem. § 62 LG NRW geschützte
Biotop freigehalten und geschützt wird.

#### Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Uellendahl-Katernberg

Einspruchdatum:

19.12.2002

Ort:

42285 Wuppertal

LFDNR: T 29a/32 OF

BUND - Kreisgruppe Wuppertal

Einsprecher: BUND

Festsetzungs-Nr.:

Name:

Darstellungs-Nr.: EZ 6

Bezirksvertretung:

Straße:

### Beschlussvorschlag

Der BUND lehnt die folgende temporäre Fläche ab:

Auf``m Hagen (Entwicklungsziel 6) FNP: Nr. 061 westlich Dönberger Straße/Auf'm Hagen

Landschaftsschutzgebiet laut Landschaftsplan, Landschaftsschutzgebiet VO 1975. Gebiet befindet sich direkt neben einem NSG laut Landschaftsplan. in diesem Bereich würde der Freiflächenverbund, der durch die bisherige Zersiedelung schon sehr beeinträchtigt ist noch weiter eingeschränkt, schützenswerte Hecken, Einzelgehölze, Teich, Kaltluftentstehungsgebiet.

Anregungen

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Die Fläche ist im Gebietsentwicklungsplan als" Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) dargestellt. Da der Gebietsentwicklungsplan auch die Funktion des Landschaftsrahmenplanes erfüllt, ist die Darstellung zu berücksichtigen und die Fläche im Landschaftsplan mit dem Entwicklungsziel "temporäre Erhaltung" zu versehen. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche für eine wohnbauliche Nutzung als Straßenrandbebauung vorgesehen. Eine negative Beeinflussung des Naturschutzgebietes ist nicht zu erwarten. Die sog. "FFH-Schattenliste" wird nach den Fachkonferenzen nicht mehr berücksichtigt.

Völklinger Str. 3a

Stellungnahme

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt

Seite 431 von 562 Mittwoch, 17. Dezember 2003

	Bezirksvertretung:	Barmen	Einspr	uchdatum:	19.12.2002
	Straße: Völklinger Str. 3a		Ort:	42285 Wuppe	rtal
Ī	Darstellungs-Nr.: EZ 6				

#### Anregungen

Der BUND lehnt die folgende temporäre Fläche ab:

BUND - Kreisgruppe Wuppertal

Einsprecher: BUND

Festsetzungs-Nr.:

Name:

Im Siepen (Entwicklungsziel 6) FNP: Nr. 103 Tente

FFH-Gebiet, Schattenliste der anerkannten Naturschutzverbände 300m-Linie, Regionaler Grünzug, Landschaftsschutzgebiet laut Landschaftsplan, nördlich befindet sich ein Naturschutzgebiet, schützenswerte Bodentypen, wertvoller Biotopkomplex, Biotopverbindungen, Seitensiefen vorhanden, Klimagutachten notwendig.

Höchste Empfindlichkeit für Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, für Klima und Luft, für den Freiflächenverbund und damit äußerst negativ für Natur und Landschaft.

Fläche befindet sich im Bereich "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" (AFA) laut GEP 99.

### Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Die Fläche Tente ist im Gebietsentwicklungsplan als "Bereich zur gewerblichen und industriellen Nutzung" (GIB) dargestellt.

Da der Gebietsentwicklungsplan auch die Funktion des Landschaftsrahmenplanes erfüllt, ist die Darstellung "Bereich zur gewerblichen und industriellen Nutzung" zu berücksichtigen und die Fläche im Landschaftsplan mit dem Entwicklungsziel "temporäre Erhaltung" zu versehen. Der Flächennutzungsplanentwurf der Stadt Wuppertal (Offenlage), stellt für den Bereich Tente zwei Flächen zur gewerblichen Nutzung dar. Die ursprünglich vorgesehene Wohnbaunutzung wird nicht weiter verfolgt. Die Darstellung Entwicklungsziel 6 wird entsprechend geändert.

### Beschlussvorschlag

LFDNR: T 29a/33 OF

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

fen	age	LFDNR:	T 29a/34 C	F

Einsprecher: BUND		Bezirksvertre	Bezirksvertretung: Oberbarmen		Einspruchdatum: 19.12.2002	
Name:	BUND - Kreisgruppe Wuppertal	Straße:	Völklinger S	Str. 3a	Ort:	42285 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-Nr.: EZ 6				

### Anregungen

Der BUND lehnt die folgende temporäre Fläche ab:

Mählersbeck Nord (Entwicklungsziel 6) im FNP: Nr. 243 Schrubburg/ Rohnberg Landschaftsschutzgebiet laut Landschaftsplan, Klimagutachten notwendig, wertvolle Landschaftselemente, in großen Teilen ertragreiche Böden. Höchste Empfindlichkeit für den Bodenhaushalt und damit äußerst negativ für die Landwirtschaft.

### Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.
Die genannte Fläche ist im Gebietsentwicklungsplan als
"Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) dargestellt.
Da der Gebietsentwicklungsplan auch die Funktion des
Landschaftsrahmenplanes erfüllt, ist die Darstellung
Allgemeiner Siedlungsbereich zu berücksichtigen und die
Fläche im Landschaftsplan mit dem Entwicklungsziel
"temporäre Erhaltung" zu versehen. Die Fläche ist im
Flächennutzungsplanentwurf der Stadt Wuppertal
(Offenlage) als Wohnbaufläche vorgesehen.

#### Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Einsprecher: BUND		Bezirksvertretung: Oberbarmen			uchdatum: 19.12.2002
Name:	Name: BUND - Kreisgruppe Wuppertal		Völklinger Str. 3a	Ort:	42285 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-Nr.: EZ 6			

### Anregungen

Der BUND lehnt die folgende temporäre Fläche ab:

Haarhausen (Entwicklungsziel 6) FNP: Nr. 152 Mählersbeck-Nord Landschaftselemente mit besonderer Bedeutung für den Biotop und Artenschutz, klimatischer Schutzbereich betroffen.

### Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.
Die Fläche Haarhausen ist im Gebietsentwicklungsplan als
"Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) dargestellt.
Da der Gebietsentwicklungsplan auch die Funktion des
Landschaftsrahmenplanes erfüllt, ist die Darstellung
"Allgemeiner Siedlungsbereich" zu berücksichtigen und die
Fläche im Landschaftsplan mit dem Entwicklungsziel
"temporäre Erhaltung" zu versehen.

Die Fläche ist im Flächennutzungsplanentwurf der Stadt Wuppertal (Offenlage) als Wohnbaufläche vorgesehen.

#### Beschlussvorschlag

LFDNR: T 29a/35 OF

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Einsprecher: BUND		Bezirksvertre	Bezirksvertretung: Oberbarmen		Einspru	uchdatum: 19.12.2002
Name:	BUND - Kreisgruppe Wuppertal	Straße:	Völklinger S	Str. 3a	Ort:	42285 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-Nr.: EZ 6				

#### Anregungen

Der BUND lehnt die folgende temporäre Fläche ab:

Windhövel-Wittener Straße (Entwicklungsziel 6) FNP: Nr. 224 Windhövel/Wittener Straße (Höchstens Straßenrandbebauung) Landschaftsschutzgebiet laut Landschaftsplan, Einzugsbereich Biotopverbund Meinebach,

Fläche befindet sich im Bereich "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" (AFA) laut GEP 99.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.
Die Fläche Windhövel / Wittener Strasse ist im
Flächennutzungsplanentwurf

der Stadt Wuppertal (Offenlage) als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Gegenüber der ursprünglichen Planung wurde die Fläche von 5,0 ha auf 1,2 ha

reduziert, so dass eine Bebauung nur an der Wittener Strasse vorgesehen ist.

Hierdurch wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verringert und eine Beeinträchtigung des Meinebaches wird vermieden.

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Beschlussvorschlag

LFDNR: T 29a/36 OF

Mittwoch, 17. Dezember 2003
Seite 435 von 562

Einsprecher: BUND		Bezirksvertret	Bezirksvertretung: Oberbarmen			Einspruchdatum: 19.12.2002		
Name:	BUND - Kreisgruppe Wuppertal	Straße:	Völklinger	Str. 3a	Ort:	42285 Wuppertal		
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-Nr.: EZ 6, EZ 6.1						

#### Anregungen

Der BUND lehnt die folgende temporäre Fläche ab:

Blumenroth (Entwicklungsziel 6 und 6.1) FNP: Linderhauser Straße/Blumenroth Landschaftsschutzgebiet laut Landschaftsplan, Landschaftsschutzgebiet VO 1975, angrenzende LÖBF-Biotope, besondere Bedeutung für den Biotopverbund Meinebach, Dolinengelände, überwiegend schützenswerte Böden.

Höchste Empfindlichkeit für Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, für den Bodenhaushalt und damit äußerst negativ für Natur und Landschaft.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.

Die Fläche Blumenroth ist im Gebietsentwicklungsplan als "Bereich zur gewerblichen und industriellen Nutzung" (GIB) dargestellt.

Da der Gebietsentwicklungsplan auch die Funktion des Landschaftsrahmenplanes erfüllt, ist die Darstellung "Bereich zur gewerblichen und industriellen Nutzung" zu berücksichtigen und die Fläche im Landschaftsplan mit dem Entwicklungsziel "temporäre Erhaltung" zu versehen. Der Flächennutzungsplanentwurf der Stadt Wuppertal (Offenlage) sieht für den Bereich Blumenroth eine gewerbliche Nutzung vor, die jedoch gegenüber der Darstellung im Gebietsentwicklungsplan erheblich reduziert wurde.

#### Beschlussvorschlag

LFDNR: T 29a/37 OF

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Einsprecher: BUND		Bezirksvertretung: Langerfeld-Beyenburg			uchdatum: 19.12.2002
Name: BUND - Kreisgruppe Wuppertal		Straße:	Völklinger Str. 3a	Ort:	42285 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-	Nr.: EZ 6		

#### Anregungen

Der BUND lehnt die folgende temporäre Fläche ab:

Jesinghausen (Entwicklungsziel 6) FNP: Jesinghausen
Landschaftsschutzgebiet laut Landschaftsplan, nördlich angrenzendes
Naturschutzgebiet, Sicherung des Biotopverbundes Meinebach/ NSG "Im
Hölken", erhebliche Bedenken hinsichtlich der klimatischen Auswirkungen,
Kaltluftentstehungsgebiet, Klimagutachten erforderlich, zumeist schützenswerte
Böden, geplanter Radweg auf der Kohlenbahn.

Höchste Empfindlichkeit für Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, für den Bodenhaushalt und damit äußerst negativ für Natur und Landschaft.

### Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.
Die Fläche Jesinghausen mit dem Entwicklungsziel 6 ist im
Gebietsentwicklungsplan als "Bereich zur gewerblichen
und industriellen Nutzung" (GIB) dargestellt.
Da der Gebietsentwicklungsplan auch die Funktion des
Landschaftsrahmenplanes erfüllt, ist die Darstellung
"Bereich zur gewerblichen und industriellen Nutzung" zu
berücksichtigen und die Fläche im Landschaftsplan mit
dem Entwicklungsziel "temporäre Erhaltung" zu versehen.
Die Fläche ist im Entwurf des Flächennutzungsplanes
(Offenlage) als gewerbliche Baufläche dargestellt. Im
Rahmen eines zukünftigen Bebauungsplanverfahrens sind
mögliche Gefährdungen des nördlich angrenzenden
Naturschutzgebietes Im Hölken und des Biotopverbundes
Meinebach zu vermeiden bzw. zu minimieren.

#### Beschlussvorschlag

LFDNR: T 29a/38 OF

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Einsprecher: BUND		Bezirksvertretung: Vohwinkel			uchdatum: 19.12.2002
Name: BUND - Kreisgruppe Wuppertal		Straße:	Völklinger Str. 3a	Ort:	42285 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-Nr.: EZ 6.1			

### Anregungen

Der BUND lehnt die folgende temporäre Fläche ab:

Zur Waldkampfbahn/In den alten Loten (Entwicklungsziel 6.1) Landschaftsschutzgebiet laut Landschaftsplan, hohe Empfindlichkeit für Klima und Erholung.

### Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.
Die Fläche zur Waldkampfbahn/In den alten Lothen ist im
Gebietsentwicklungsplan als "Allgemeiner
Siedlungsbereich" (ASB) dargestellt.
Da der Gebietsentwicklungsplan auch die Funktion des
Landschaftsrahmenplanes erfüllt, ist die Darstellung
"Allgemeiner Siedlungsbereich" zu berücksichtigen und die
Fläche im Landschaftsplan mit dem Entwicklungsziel
"temporäre Erhaltung" zu versehen. Der
Flächennutzungsplanentwurf der Stadt Wuppertal
(Offenlage) sieht für die genannte Fläche keine

wohnbauliche Nutzung vor.

### Beschlussvorschlag

LFDNR: T 29a/39 OF

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Bezirksvertretung:	Vohwinkel	Einspr	uchdatum:	19.12.2002
Straße: Völklinger	Str. 3a	Ort:	42285 Wupper	tal
Darstellungs-Nr.: EZ 6.1				

### Anregungen

Der BUND lehnt die folgende temporäre Fläche ab:

BUND - Kreisgruppe Wuppertal

Bahnstraße (Entwicklungsziel 6.1)

Einsprecher: BUND

Festsetzungs-Nr.:

Name:

Landschaftsschutzgebiet laut Landschaftsplan, hohe Bedeutung für den überregionalen und lokalen Freiflächenverbund, hohe Empfindlichkeit für Klima und Erholung.

### Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.
Die Fläche an der Bahnstrasse mit dem Entwicklungsziel
6.1 ist im Gebietsentwicklungsplan als "Bereich zur
gewerblichen und industriellen Nutzung" (GIB) dargestellt.
Da der Gebietsentwicklungsplan auch die Funktion des
Landschaftsrahmenplanes erfüllt, ist die Darstellung
"Bereich zur gewerblichen und industriellen Nutzung" zu
berücksichtigen und die Fläche im Landschaftsplan mit
dem Entwicklungsziel "temporäre Erhaltung" zu versehen.
Der Flächennutzungsplanentwurf der Stadt Wuppertal
(Offenlage) sieht für die genannte Fläche keine bauliche
Nutzung vor.

### Beschlussvorschlag

LFDNR: T 29a/40 OF

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 439 von 562

Einsprecher: BUND	Einsprecher: BUND		Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg		Einspruchdatum: 19.12.2002		19.12.2002
Name:	BUND - Kreisgruppe Wuppertal	Straße:	Völklinger Str. 3a		Ort:	42285 Wuppertal	
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-Nr.: EZ 6.1					

Nutzung vor.

### Anregungen

Der BUND lehnt die folgende temporäre Fläche ab:

Aprather Weg (Entwicklungsziel 6.1)

Landschaftsschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen laut Landschaftsplan, Regionaler Grünzug, höchste Empfindlichkeit für Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, für die Erholungsvorsorge und das Landschaftsbild, für den Freiflächenverbund und damit äußerst negativ für Natur und Landschaft.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.
Die Fläche am Aprather Weg mit dem Entwicklungsziel 6.1 ist im Gebietsentwicklungsplan als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) dargestellt.
Da der Gebietsentwicklungsplan auch die Funktion des Landschaftsrahmenplanes erfüllt, ist die Darstellung "Allgemeiner Siedlungsbereich" zu berücksichtigen und die Fläche im Landschaftsplan mit dem Entwicklungsziel "temporäre Erhaltung" zu versehen.
Der Flächennutzungsplanentwurf der Stadt Wuppertal

(Offenlage) sieht für die genannte Fläche keine bauliche

### Beschlussvorschlag

LFDNR: T 29a/41 OF

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

nemage	LFDNR:	1 29a/42 O
	•	

Einsprecher: BUND	insprecher: BUND		Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg		uchdatum: 19.12.2002
Name:	BUND - Kreisgruppe Wuppertal	Straße:	Völklinger Str. 3a	Ort:	42285 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: EZ 6.1					

Nutzung vor.

### Anregungen

Der BUND lehnt die folgende temporäre Fläche ab:

Naurathssiepen (Entwicklungsziel 6.1)

Landschaftsschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen laut Landschaftsplan, Landschaftsschutzgebiet VO 1975, negative Auswirkungen auf das Klima, Kaltluftproduzent, Klimagutachten erforderlich, besonders schützenswerte Böden, schützenswerte Biotope,höchste Empfindlichkeit für Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume und damit äußerst negativ für Natur und Landschaft.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.
Die genannte Fläche mit dem Entwicklungsziel 6.1 ist im
Gebietsentwicklungsplan als "Allgemeiner
Siedlungsbereich" (ASB) dargestellt.
Da der Gebietsentwicklungsplan auch die Funktion des
Landschaftsrahmenplanes erfüllt, ist die Darstellung
"Allgemeiner Siedlungsbereich" zu berücksichtigen und die
Fläche im Landschaftsplan mit dem Entwicklungsziel
"temporäre Erhaltung" zu versehen.
Der Flächennutzungsplanentwurf der Stadt Wuppertal
(Offenlage) sieht für die genannte Fläche keine bauliche

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Einsprecher: BUND		Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg		Einspruchdatum: 19.12.2002	
Name:	BUND - Kreisgruppe Wuppertal	Straße:	Völklinger Str. 3a	Ort:	42285 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-Nr.: EZ 6.1			

### Anregungen

Der BUND lehnt die folgende temporäre Fläche ab:

Kleine Höhe II (Entwicklungsziel 6.1) FNP:

FFH-Gebiet, Schattenliste der anerkannten Naturschutzverbände 300m-Linie, Landschaftsschutzgebiet laut Landschaftsplan, angrenzende LÖBF-Biotope, schützenswerte Böden, kritische Auswirkungen für das Klima und das Landschaftsbild, schützenswerte Böden, Klimagutachten notwendig. Höchste Empfindlichkeit für den Freiflächenverbund und damit äußerst negativ für Natur und Landschaft.

### Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.

Die Fläche Kleine Höhe II ist im Gebietsentwicklungsplan als "Bereich zur gewerblichen und industriellen Nutzung" (GIB) dargestellt.

Da der Gebietsentwicklungsplan auch die Funktion des Landschaftsrahmenplanes erfüllt, ist die Darstellung "Bereich zur gewerblichen und industriellen Nutzung" zu berücksichtigen und die Fläche im Landschaftsplan mit dem Entwicklungsziel "temporäre Erhaltung" zu versehen. Der Flächennutzungsplanentwurf der Stadt Wuppertal (Offenlage) sieht für die genannte Fläche keine bauliche Nutzung vor.

#### Beschlussvorschlag

LFDNR: T 29a/43 OF

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Bezirksvertretung:	Uellendahl-Katernberg	Einspr	uchdatum:	19.12.2002
Straße: Völklir	nger Str. 3a	Ort:	42285 Wuppertal	
Darstellungs-Nr · E7	'61			

#### Anregungen

Der BUND lehnt die folgende temporäre Fläche ab:

BUND - Kreisgruppe Wuppertal

Einsprecher: BUND

Festsetzungs-Nr.:

Name:

Horather Schanze (Entwicklungsziel 6.1) FNP: östl.Dönberger Straße/südl. Horather Schanze

FFH-Gebiet, Landschaftsschutzgebiet laut Landschaftsplan, Regionaler Grünzug betroffen, schutzwürdige Teilflächen, schützenswerte Böden, kritische Auswirkungen für das Klima und das Landschaftsbild und Naherholung, Klimagutachten notwendig.

### Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.

Die Fläche Horather Schanze mit dem Entwicklungsziel 6.1 ist im Gebietsentwicklungsplan als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) dargestellt.

Da der Gebietsentwicklungsplan auch die Funktion des Landschaftsrahmenplanes erfüllt, ist die Darstellung "Allgemeiner Siedlungsbereich" zu berücksichtigen und die Fläche im Landschaftsplan mit dem Entwicklungsziel "temporäre Erhaltung" zu versehen.

Der Flächennutzungsplanentwurf der Stadt Wuppertal (Offenlage) sieht für die genannte Fläche keine bauliche Nutzung vor.

### Beschlussvorschlag

LFDNR: T 29a/44 OF

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

	Bezirksvertre	tung:	Oberbarmen	Einsp	ruchdatum:	19.12.2002
BUND - Kreisgruppe Wuppertal	Straße:	Völklinger S	tr. 3a	Ort:	42285 Wupperta	al
	Darstellungs-Nr.: EZ 6.1					

#### Anregungen

Der BUND lehnt die folgende temporäre Fläche ab:

Bracken (Entwicklungsziel 6.1) FNP:

Einsprecher: BUND

Festsetzungs-Nr.:

Name:

Landschafts- und Naturschutzgebiet laut Landschaftsplan, wertvolle Landschaftselemente mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, Klimagutachten erforderlich, negative Auswirkungen auf die Erholungsvorsorge und das Landschaftsbild, höchste Empfindlichkeit für Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume und den Wasserhaushalt.

### Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.
Die Fläche Bracken mit dem Entwicklungsziel 6.1 ist im
Gebietsentwicklungsplan als "Allgemeiner
Siedlungsbereich" (ASB) dargestellt.
Da der Gebietsentwicklungsplan auch die Funktion des
Landschaftsrahmenplanes erfüllt, ist die Darstellung
"Allgemeiner Siedlungsbereich" zu berücksichtigen und die
Fläche im Landschaftsplan mit dem Entwicklungsziel
"temporäre Erhaltung" zu versehen.

Der Flächennutzungsplanentwurf der Stadt Wuppertal (Offenlage) sieht für die genannte Fläche keine bauliche Nutzung vor.

#### Beschlussvorschlag

LFDNR: T 29a/45 OF

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

## Landschaftsplan Wuppertal-Nord

Offenlage	е
-----------	---

LFDNR: T 29a/46 OF

Einsprecher: BUND	Bezirksvertretung: Oberbarmen Einspruchdatum: 19.12.2002
Name: BUND - Kreisgruppe Wuppertal	Straße: Völklinger Str. 3a Ort: 42285 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: EZ 6.1	

### Anregungen

Der BUND lehnt die folgende temporäre Fläche ab:

Mählersbeck (Entwicklungsziel 6.1) FNP: Haarhausen/Mählersbeck und Schrubburg/ Mählersbeck

Landschaftsschutzgebiet laut Landschaftsplan, wertvolle Landschaftselemente mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, Klimagutachten erforderlich, negative Auswirkungen auf die Erholungsvorsorge und das Landschaftsbild, höchste Empfindlichkeit für Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, für den Freiflächenverbund und damit äußerst negativ für Natur und Landschaft.

### Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Die Flächen Haarhausen/Mählersbeck und Schrubburg/Mählersbeck mit dem Entwicklungsziel 6.1 sind im Gebietsentwicklungsplan als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) dargestellt.

Da der Gebietsentwicklungsplan auch die Funktion des Landschaftsrahmenplanes erfüllt, ist die Darstellung "Allgemeiner Siedlungsbereich" zu berücksichtigen und die Flächen im Landschaftsplan mit dem Entwicklungsziel "temporäre Erhaltung" zu versehen.

Der Flächennutzungsplanentwurf der Stadt Wuppertal (Offenlage) sieht für die genannte Fläche keine bauliche Nutzung vor.

### Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 445 von 562

Einsprecher: BUND	Einsprecher: BUND		tung: Oberbarmen	Einspruchdatum: 19.12.2002	
Name:	BUND - Kreisgruppe Wuppertal	Straße:	Völklinger Str. 3a	Ort: 42285 Wuppertal	
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-Nr.: EZ 6.1			

## Anregungen Stellungnahme

Der BUND lehnt die folgende temporäre Fläche ab:

Dreigrenzen/Kämpersbusch (Entwicklungsziel 6.1) FNP: Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen laut Landschaftsplan. Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.
Die Fläche Dreigrenzen/Kämpersbusch mit dem
Entwicklungsziel 6.1 ist im Gebietsentwicklungsplan als
"Bereich zur gewerblichen und industriellen Nutzung" (GIB)
dargestellt.

Da der Gebietsentwicklungsplan auch die Funktion des Landschaftsrahmenplanes erfüllt, ist die Darstellung "Bereich zur gewerblichen und industriellen Nutzung" zu berücksichtigen und die Fläche im Landschaftsplan mit dem Entwicklungsziel "temporäre Erhaltung" zu versehen. Der Flächennutzungsplanentwurf der Stadt Wuppertal (Offenlage) sieht für die genannte Fläche keine bauliche Nutzung vor.

### Beschlussvorschlag

LFDNR: T 29a/47 OF

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Einspruchdatum:

LFDNR: T 29a/48 OF

19.12.2002

Einsprecher: BUN	D	
Name:	BUND - Kreisgruppe Wuppertal	
Festsetzungs-Nr.:	LSG	

Völklinger Str. 3a Straße:

Uellendahl-Katernberg

Ort:

42285 Wuppertal

Darstellungs-Nr.:

Bezirksvertretung:

### Anregungen

Der BUND lehnt die folgende temporäre Fläche ab:

Nr.066 Am Anschlag (ausweisen als LGS falls dieses Gebiet nicht im 5. L-Plan dargestellt werden soll)

Freiflächenverbundachse, Überdurchschnittliches Spektrum der Vogelwelt, Schmetterlinge, Libellen, früher Landeplatz der Zugvögel, Quellbereiche, Feuchtwiesenbereiche, Kaltluftentstehungsgebiet und Kaltluftabflußgebiet, höchste Empfindlichkeit für das Landschaftsbild und die Naherholung, erhaltenswerte Hecke.

### Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Flächen im Wuppertaler Stadtgebiet, die sich im baurechtlichen Außenbereich befinden, aber bisher nicht Bestandteil des Geltungsbereiches eines Landschaftsplanes sind, werden in einen "5. Landschaftsplan" aufgenommen. Dieser fünfte Landschaftsplan wird nach Abschluss der im Verfahren befindlichen Landschaftspläne bearbeitet. Diese Fläche ist nicht in der Landschaftsschutzverordnung der Stadt Wuppertal vom 31.01.1975 festgesetzt.

### Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 447 von 562

reniage	LFDNR:	T 29a/49 OF
	•	

Einsprecher: BUND		Bezirksvertretung:		Einspruchdatum: 19.12.2002	
Name:	BUND - Kreisgruppe Wuppertal	Straße:	Völklinger Str. 3a	Ort:	42285 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-Nr.: EZ 3, EZ 5			

### Anregungen

Der BUND hätte es begrüßt,

wenn das Entwicklungsziel 3 : Wiederherstellung einer in ihrem Ordnungsgefüge, Erscheinungsbild oder Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft,

sowie das Entwicklungsziel 5 : die Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes (siehe Luftbelastung Wuppertal) und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas umgesetzt worden wären.

### Stellungnahme

Der Anregung soll nicht gefolgt werden.
Die Stadt Wuppertal bemüht sich außerhalb der
Landschaftsplanung die genannten Entwicklungsziele
umzusetzen. Dies geschieht insbesondere durch geeignete
Kompensations- oder Ersatzmaßnahmen im Rahmen der
Flächennutzungs- und Bauleitplanung sowie auch durch
den Vertragsnaturschutz.

### Beschlussvorschlag

Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 448 von 562

Einsprecher: LNU		Bezirksvertretung:		Einspruchdatum: 06.11.2002	
Name:	Martin Lücke Kreisanlaufstelle LNU	Straße:	Landheim 30	Ort:	42279 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-Nr.:			

### Anregungen

Nach Prüfung der vorgelegten Texte und Karten und eingehender Diskussion mit Mitarbeitern des Ressorts 103 nehmen die Wuppertaler LNU-Verbände zur Offenlegung des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord wie folgt Stellung:

Die Offenlegung des Landschaftsplanes nach langjähriger Vorplanung ist zu begrüßen. Erfreulich ist der hohe Flächenanteil von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen. Vermißt werden allerdings Ausweisungen von geschützten Landschaftsbestandteilen. Sind diese nicht vorhanden oder hat ihr Fehlen andere Gründe?

### Stellungnahme

Der Anregung soll nicht gefolgt werden.
Es wurde auf Festsetzungen von geschützten
Landschaftsbestandteilen mit der Zielrichtung verzichtet,
bevorzugte entlang der Fließgewässer oder einzelner
ausgesuchter Biotopflächen einen Rahmen für vertragliche
Regelungen vorzugeben, z.B. 20 m breite
Gewässerstreifen innerhalb von landwirtschaftlichen
Flächen.

### Beschlussvorschlag

LFDNR: T 29c/01 OF

Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Einsprecher: LNU	sprecher: LNU Bezirksvertretung:		Einspruchdatum: 06.11.20		06.11.2002	
Name:	Martin Lücke Kreisanlaufstelle LNU	Straße:	Landheim 30	Ort: 42279 Wuppertal		
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-Nr.:				

#### Anregungen

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans sollte um eine ganze Anzahl angrenzender landschaftlich wertvoller Gebiete erweitert werden, da viele schutzwürdige Außenbereichsflächen nicht enthalten sind. Die LNU-Verbände schlagen daher die Hinzunahme der folgenden Gebiete unter Ausweis von - mindestens - Landschaftsschutz vor:

- Südlich von und um Grünewald, Begründung: Kalkbuchenwald, Trittsteinbiotop
- Bahnzwickel bei Flieth und Tesche, Begründung: Entwicklungsfähiger Sekundärbiotop
- Saum Eskesberger Bach, Begründung: Schutz des renaturierten Bachlaufs
- Um Falkenberg und Krötelnfeld, Begründung: Wertvolle Wald- u. Freifläche, Bachlauf
- Südlich Aprather Weg, Begründung: Wertvolle Freifläche, Landwirtschaft
- Östlich Birkenhöhe, Begründung: Einbeziehung Feuchtbiotop am Wald
- Fläche bei Woltersberg, Begründung: Stadtbildwirksame Fläche
- Gebiete um Tente und Siepen, Begründung: Naturnahe Pufferzone, Quellbereiche
- Reppkotten, Allenkotten-Bach, Begründung: Wert für Naherholung, Landwirtschaft
- Nördlich Haarhausen, Begründung: Grünland, z.T. feucht, Brachen
- Zwischen Hölkerfeld/Im Hölken, Begründung: Erweiterung LSG-Insel bei Hölken
- Bramdelle, Nächstebrecker Straße, Begründung: Unbebaubare Karstflächen, Grünland
- Wiesenflächen bei Kattenbreuken, Begründung: Saum Naturschutzgebiet Hasenkamp
- Wald-/Wiesenflächen Hasenkamp, Begründung: Saum Naturschutzgebiet Hasenkamp.

#### Stellungnahme

Der Anregung der LNU-Verbände soll nicht gefolgt werden. Die für eine Landschaftsschutzgebietsausweisung vorgeschlagenen Gebiete:

- Südlich von und um Grünewald, Begründung: Kalkbuchenwald, Trittsteinbiotop
- Bahnzwickel bei Flieth und Tesche, Begründung: Entwicklungsfähiger Sekundärbiotop
- Saum Eskesberger Bach, Begründung: Schutz des renaturierten Bachlaufs
- Östlich Birkenhöhe, Begründung: Einbeziehung Feuchtbiotop am Wald
- Zwischen Hölkerfeld/Im Hölken, Begründung: Erweiterung LSG-Insel bei Hölken
- Bramdelle, Nächstebrecker Straße, Begründung: Unbebaubare Karstflächen, Grünland

sollen wie folgt begründet abgelehnt werden:

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist bestimmt durch den Gebietsentwicklungsplan, den

Flächennutzungsplan und die Bebauungspläne. So werden Flächen, deren Darstellungen im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen landesplanerisch abgestimmt sind, im Landschaftsplan mit dem Entwicklungsziel 6 - temporäre Erhaltung bis zur Realisierung der Bauleitplanung - dargestellt. Grundsätzlich folgt der Landschaftsplan sowohl in der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches als auch bei den Festsetzungen den Beschlüssen des Rates.

Das für eine Landschaftsschutzgebietsausweisung

#### Beschlussvorschlag

LFDNR: T 29c/02 OF

Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

vorgeschlagene Gebiet:

- Um Falkenberg und Krötelnfeld, Begründung: Wertvolle Wald- u. Freifläche, Bachlauf soll wie folgt begründet abgelehnt werden: Flächen im Wuppertaler Stadtgebiet, die sich im baurechtlichen Außenbereich befinden, aber bisher nicht Bestandteil des Geltungsbereiches eines Landschaftsplanes sind, werden in einen fünften Landschaftsplan aufgenommen. Dieser fünfte Landschaftsplan wird nach Abschluss der im Verfahren befindlichen Landschaftspläne bearbeitet.

LFDNR: T 29c/02 OF

Das für eine Landschaftsschutzgebietsausweisung vorgeschlagene Gebiet:

- Südlich Aprather Weg, Begründung: Wertvolle Freifläche, Landwirtschaft

soll wie folgt begründet abgelehnt werden:
Die genannte "Bayer - Reservefläche" ist ein
rechtskräftiger Bebauungsplan (Nr. 856).
Der Landschaftsplan darf sich nur auf die Teile eines
Bebauungsplanes erstrecken, für die dieser Grünfläche,
landwirtschaftliche Fläche, Forstfläche oder Flächen für
Kompensationsmaßnahmen festsetzt. Auf diese Bereiche
im Bebauungsplan Nr. 856 erstreckt sich der
Landschaftsplan Nord. Die festgesetzten Bauflächen
verbleiben außerhalb des Geltungsbereiches des
Landschaftsplans.

Das für eine Landschaftsschutzgebietsausweisung vorgeschlagene Gebiet:

- Fläche bei Woltersberg, Begründung: Stadtbildwirksame Fläche

soll wie folgt begründet abgelehnt werden: Die Fläche liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord und ist

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 451 von 562

Landschaftsschutzgebiet.

Das für eine Landschaftsschutzgebietsausweisung vorgeschlagene Gebiet:

-Gebiete um Tente und Siepen, Begründung: Naturnahe Pufferzone, Quellbereiche

LFDNR: T 29c/02 OF

soll wie folgt begründet abgelehnt werden:

Die Flächen sind im Flächennutzungsplanentwurf 2002 (Offenlage) als Bauflächen dargestellt und sind im Landschaftsplan Wuppertal-Nord in der Entwicklungskarte mit dem Entwicklungsziel 6 " temporäre Erhaltung" ausgewiesen.

Das für eine Landschaftsschutzgebietsausweisung vorgeschlagene Gebiet:

- Reppkotten, Allenkotten-Bach, Begründung: Wert für Naherholung, Landwirtschaft soll wie folgt begründet abgelehnt werden: Die Sonderbaufläche Reppkotten ist durch den Bebauungsplan Nr. 388 festgesetzt. Der Landschaftsplan Nord kann sich nicht auf diesen Bebauungsplan mit der Festsetzung Sonderbaufläche erstrecken.

Das für eine Landschaftsschutzgebietsausweisung vorgeschlagene Gebiet:

- Nördlich Haarhausen, Begründung: Grünland, z.T. feucht, Brachen

soll wie folgt begründet abgelehnt werden:

Die Fläche Haarhausen ist im Gebietsentwicklungsplan als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) dargestellt. Da der Gebietsentwicklungsplan auch die Funktion des Landschaftsrahmenplanes erfüllt, ist die Darstellung "Allgemeiner Siedlungsbereich" zu berücksichtigen und die Fläche im Landschaftsplan mit dem Entwicklungsziel "temporäre Erhaltung" zu versehen.

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 452 von 562

LFDNR: T 29c/02 OF

Die Fläche ist im Flächennutzungsplanentwurf der Stadt Wuppertal (Offenlage) als Wohnbaufläche vorgesehen.

Das für eine Landschaftsschutzgebietsausweisung vorgeschlagene Gebiet:

 Wald-/Wiesenflächen Hasenkamp, Begründung: Saum Naturschutzgebiet Hasenkamp soll wie folgt begründet abgelehnt werden:

Das Gebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes und wird

im Flächennutzungsplanentwurf 2002 (Offenlage) als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Das für eine Landschaftsschutzgebietsausweisung vorgeschlagene Gebiet

- Wiesenflächen bei Kattenbreuken liegt nicht im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord .

Die Fläche wird in einem ersten Änderungsverfahren in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes aufgenommen und als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 453 von 562

Landschaftsplan Wuppertal-N	lord	Offer	nlage	LFC	)NR: 7	T 29c/03 OF
Einsprecher: LNU		Bezirksvertr	etung:	Einspru	uchdatum:	: 06.11.2002
Name: Martin Lücke Kreisanlaufstelle LNU		Straße:	Landheim 30	Ort:	42279 W	/uppertal
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs	s-Nr.:	-		
Anregungen			Stellungnahme		В	Beschlussvorschlag
Für entgegenstehende obsolete Bauleitpläne wie "Reppkotten" und " Aprather Weg" wird von den LNU-Verbänden die Aufhebung empfohlen, da sie seit Anbeginn nicht genutzt wurden und als überholt gelten können.	Siehe Stel	lungnahme	e IfdNr. T 29a/18 OF u	und T 29a/08	OF.	

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 454 von 562

Bezirksver	tretung:	Uellendahl-Katernberg	Einspr	uchdatum:	06.11.2002		
Straße:	Landh	eim 30	Ort: 42279 Wuppertal				
Darstellung	Darstellungs-Nr.:						

#### Anregungen

Martin Lücke Kreisanlaufstelle LNU

2.4.4

Einsprecher: LNU

Festsetzungs-Nr.:

Name:

Bereiche um den Jagdhausbach sind wegen ihres hohen Biotopwertes auf Schutzwürdigkeit zu prüfen und als Naturschutzgebiet auszuweisen. Die Beweidung von Naturschutzgebieten mit Pferden sollte nicht erlaubt werden.

#### Stellungnahme

Der Anregung soll nicht gefolgt werden.
Die Biotopkomplexe werden durch die Nutzungen als
Pferdeweiden und Kleintierhaltungen erheblich geschädigt.
Auch durch Umnutzungen der landwirtschaftlichen
Betriebe sind die Biotopstrukturen in den letzten Jahren
stark zurückgedrängt worden.
Durch die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet mit

besonderen Festsetzungen soll versucht werden, den unmittelbaren Gewässerrandstreifen zu sichern.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Beschlussvorschlag

LFDNR: T 29c/04 OF

#### Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage LFDNR: T 29c/05 OF Einsprecher: LNU Bezirksvertretung: Einspruchdatum: 06.11.2002 Oberbarmen 42279 Wuppertal Name: Martin Lücke Kreisanlaufstelle LNU Straße: Landheim 30 Ort: Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:

Pestsetzungs-w				
Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag		
Lange Zonen zwischen der Straße Mollenkotten und der Autobahn 46 gehören unter Landschaftsschutz. Andernfalls könnte die Vermutung genährt werden, hier sei ein dreispuriger Straßenausbau geplant.	Der Anregung soll nicht gefolgt werden. Aufgrund der starken Geländeveränderungen, die teilweise noch nicht abgeschlossen sind und der räumlichen isolierten Lage ist eine Schutzwürdigkeit zur Zeit nicht gegeben.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.		

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 456 von 562

ffenlage LFDNR: T 29c/06 OF

Einsprecher: LNU		Bezirksvertretung:		Einspruchdatum: 06.11.2002	
Name:	Martin Lücke Kreisanlaufstelle LNU	Straße:	Landheim 30 Ort: 42279 Wupperta		42279 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-Nr.:			

#### Anregungen

Ausdrückliche Hinweise auf den Geotopschutz fehlen. Zwar sind einige Geotope in Naturschutzgebieten oder Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen gelegen, ihre spezielle Schutzwürdigkeit ist jedoch nicht besonders hervorgehoben.

#### Stellungnahme

Der Anregung soll nicht gefolgt werden.
Der Geotopschutz wird bei der Ausweisung von
Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten mit
besonderen Festsetzungen dann berücksichtigt, wenn
besonders schützenswerte Bereiche gemäß
Landschaftsgesetz ebenfalls ausgewiesen werden.
Darüber hinaus ist ein Abgleich mit dem Rheinischen Amt
für Bodendenkmalpflege zur Ausweisung denkmalwürdiger
Flächen außerhalb des Landschaftsplanes erforderlich.

#### Beschlussvorschlag

Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage Einsprecher: LNU Bezirksvertretung: Bezirksvertretung: Einspruchdatum: 06.11.2002 Name: Martin Lücke Kreisanlaufstelle LNU Straße: Landheim 30 Ort: 42279 Wuppertal Festsetzungs-Nr.:

#### Stellungnahme Beschlussvorschlag Anregungen Der Anregung soll gefolgt werden. Der Anregung wird Im Text ist auf Seite 7 unten eine Lücke. Fehlt hier das Wort "Kläranlagen"? Das fehlende Wort "Kläranlage" ist bereits Bestandteil des Den nördlichen Höhenzug an der Grenze Wuppertals würde man besser als gefolgt. Der "Einerner Höhenrücken" bezeichnen (S.8). Textes (Seite 7). Auf Seite 8 wird unter Ziffer 3. im dritten Stellungnahme der Absatz der Begriff "Hardenberger Hügelland" durch Verwaltung wird "Einerner Höhenrücken" ersetzt. zugestimmt.

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 458 von 562

Einsprecher: LNU		Bezirksvertretung:		Einspr	uchdatum: 06.11.2002
Name:	Martin Lücke Kreisanlaufstelle LNU	Straße:	Landheim 30	Ort:	42279 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-Nr.:			

#### Anregungen

Anstoß wurde besonders genommen am hohen Anteil der Flächen mit der Ausweisung "Temporäre Erhaltung". Es wird dringend empfohlen, diese Flächen noch einmal kritisch durchzumustern mit dem Ziel der Reduzierung. Hier sollten auch die Änderungen des Flächennutzungsplanes berücksichtigt werden. Es besteht sonst die Gefahr, dass das ohnehin schon stark zerlappte Plangebiet weiter zerstückelt wird. Insbesondere müsste das Gebiet "Kleine Höhe", das nach Auffassung der Verbände nicht zur Bebauung geeignet ist, hier herausgenommen werden. Es sollten keine Gebiete ausgewiesen werden, die über die Darstellung des GEP hinausgehen. Der Einsprecher legt auf den Erhalt überregionaler Grünzüge besonderen Wert, was die Darstellung des Landschaftsplanes übernehmen muss.

#### Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.
Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist bestimmt durch den Gebietsentwicklungsplan, den
Flächennutzungsplan und den Bebauungsplänen. So werden Flächen, deren Darstellungen im
Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen landesplanerisch abgestimmt sind, im Landschaftsplan mit dem Entwicklungsziel 6 - temporäre Erhaltung bis zur Realisierung der Bauleitplanung - dargestellt.
Der Gebietsentwicklungsplan stellt die Kleine Höhe I als "Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung" (GIB) dar. Da der Gebietsentwicklungsplan auch die Funktion des Landschaftsrahmenplanes erfüllt, sind im Landschaftsplan Nord die Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes zu berücksichtigen.

#### Beschlussvorschlag

LFDNR: T 29c/08 OF

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

#### Offenlage Landschaftsplan Wuppertal-Nord LFDNR: T 29c/09 OF Einsprecher: LNU Bezirksvertretung: Vohwinkel Einspruchdatum: 06.11.2002 42279 Wuppertal Name: Martin Lücke Kreisanlaufstelle LNU Straße: Landheim 30 Ort: Darstellungs-Nr.: Festsetzungs-Nr.: Stellungnahme Beschlussvorschlag Anregungen Der Anregung soll gefolgt werden. Der Anregung wird Der Wald bei Lüntenbeck soll unter Schutz bleiben. Die gesonderte Entwicklung Der Wald ist nach dem Landesforstgesetz sowie als der benachbarten Deponie als "Wilde Kippe Lüntenbeck" ist davon unabhängig gefolgt. Der Landschaftsschutzgebiet im Landschaftsplan gesichert und Stellungnahme der zu sehen. geschützt. Teilbereiche sind als flächenhaftes Verwaltung wird

Naturdenkmal festgesetzt.

zugestimmt.

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 460 von 562

#### Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage LFDNR: T 32a/01 OF Einsprecher: Untere Wasserbehörde Bezirksvertretung: Einspruchdatum: 13.12.2002 Große Flurstr. 10 42269 Wuppertal Name: Untere Wasserbehörde Stadt Wuppertal Straße: Ort: Darstellungs-Nr.: Festsetzungs-Nr.: Stellungnahme Beschlussvorschlag Anregungen Der Anregung wird Die Ausweisungen des Landschaftsplanes Nord in Bezug auf die Der Anregung soll nicht gefolgt werden. Gewässersysteme und auf die Quellbereiche werden von Seiten der Unteren nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Wasserbehörde begrüßt. Weiterhin wird angeregt, folgende Festsetzung für alle Verwaltung wird Landschaftsschutzgebiete, LSG mit besonderen Festsetzungen und zugestimmt. Naturschutzgebiete zu treffen: Es dürfen keine Schlacken, Aschen oder Recyclingmaterialien gemäß den entsprechenden Runderlassen zum Einsatz dieser Produkte im Straßen- und

Erdbau unabgedeckt im Wegebau und im Erdbau eingesetzt werden.

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 461 von 562

Einsprecher: Untere Wasserbehörde Bezirksvertretung:		tung:	Einspruchdatum: 13.12.2002		
Name:	Untere Wasserbehörde Stadt Wuppertal	Straße: Große Flurstr. 10		Ort: 42269 Wuppertal	
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-Nr.:			

#### Anregungen

Weiterhin wird angeregt, die Wasserschutzzone Haan und die vorliegenden Überschwemmungsgebiete (gesetzliche und anhand von Beobachtungen des BRW bekannte) in die Pläne zum Landschaftsplan hinweislich einzutragen.

#### Stellungnahme

Der Anregung soll nicht gefolgt werden.
Der Anregung die Wasserschutzzone Haan und die vorliegenden Überschwemmungsgebiete in die Pläne zum Landschaftsplan hinweislich einzutragen, wird nicht gefolgt, da diese hinweisliche Eintragungen nicht Gegenstand des Landschaftsplanverfahrens sondern des Flächennutzungsplanverfahrens sind.

#### Beschlussvorschlag

LFDNR: T 32a/02 OF

Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Einsprecher: Untere Wasserbehörde		Bezirksvertretung:		Einspruchdatum: 13.12.2002	
Name:	Untere Wasserbehörde Stadt Wuppertal	Straße:	Große Flurstr. 10	Ort: 42269 Wuppertal	
Festsetzungs-Nr.:	2.1	Darstellungs	-Nr.:		

#### Anregungen

Festsetzungs-Nr.:

Anregungen zu den textlichen Festsetzungen Ziffer 2.1 A Nr.40 bzw. Nr. 41. Die Der Anregung soll nicht gefolgt werden. Aufzählung der die Gewässer schädigenden Weidetiere ist nicht abschließend. Pkt 41 ist auch in Pkt 40 enthalten und kann nach Meinung der UWB wegfallen.

#### Stellungnahme

Der Anregung zu den textlichen Festsetzungen Ziffer 2.1 A Nr.40 bzw. Nr 41soll nicht gefolgt werden. Das Beweidungsverbot Nr.40 bezieht sich ausschließlich auf die Fließgewässerränder und Quellen, das intensive Beweidungsverbot mit Ziegen, Pferden und Ponys bezieht sich flächenhaft auf die gesamten Naturschutzgebiete. In der überarbeiteten Fassung der textlichen Festsetzungen wird das Verbot Nr.40 als Nr. 42 und das Verbot Nr.41 als Nr.43 festgesetzt.

#### Beschlussvorschlag

LFDNR: T 32a/03 OF

Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 463 von 562

Einsprecher: Untere Wasserbehörde		Bezirksvertretung:		Einspruchdatum: 13.12.2002	
Name:	Untere Wasserbehörde Stadt Wuppertal	Straße: Große Flurstr. 10		Ort: 42269 Wuppertal	
Festsetzungs-Nr.:	2.3	Darstellungs-Nr.:			

#### Anregungen

In dem Textteil für LSG mit besonderen Festsetzungen wird unter "Gebote" für die einzelnen Gewässer nochmals keine Beweidung des Uferraumes geboten. Da diese auch schon in den "allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiet" erfasst ist, könnte hier die Doppelnennung herausgenommen werden.

#### Stellungnahme

Der Anregung soll gefolgt werden. In den textlichen Festsetzungen für die Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen wird das Gebot "keine Beweidung des Uferraumes" gestrichen.

#### Beschlussvorschlag

LFDNR: T 32a/04 OF

Der Anregung wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Einsprecher: Untere	Einsprecher: Untere Wasserbehörde Bezirksvertretung:		Einspruchdatum: 13.12.2002		
Name:	Untere Wasserbehörde Stadt Wuppertal	Straße: Große Flurstr. 10		Ort: 42269 Wuppertal	
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-Nr.:			

#### Anregungen

Ein Verfahren zur Ausweisung von Wasserschutzzonen gemäß Wasserhaushaltsgesetz ist mittlerweile abgeschlossen. Die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Haan- Vohwinkeler Straße ist am 17. Dezember 2001 in Kraft getreten.

#### Stellungnahme

Der Anregung soll gefolgt werden.
Im Grundlagenteil wird unter Punkt 5.1
"Grundwasservorkommen und -nutzung" folgender Text eingefügt: " Die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Haan - Vohwinkeler Straße ist am 17. Dezember 2001 in Kraft getreten.

#### Beschlussvorschlag

LFDNR: T 32a/05 OF

Der Anregung wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-N	ord	Offenlage	LFDNR	: T 33/01 OF
Einsprecher: Geologischer Dienst		Bezirksvertretung:	Einspruchda	tum: 18.11.2002
Name: Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb		Straße:	<b>Ort</b> : 4770	07 Krefeld
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-Nr.:		
Anregungen		Stellungnal	nme	Beschlussvorschlag
Zum Entwurf des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord hat der Geologische Dienst NRW aus geowissenschaftlicher Sicht keine weiteren Anregungen oder Bedenken einzubringen.	Die Ausfü	hrungen sollen zur Kenntn	is genommen werden.	Kenntnisnahme

#### Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage LFDNR: T 35/01 OF Einsprecher: Kampfmittelräumdienst Bezirksvertretung: Einspruchdatum: 08.11.2002 42269 Wuppertal Ressort 302.24 - KRD Stadt Wuppertal Große Flurstr. 10 Name: Straße: Ort: Darstellungs-Nr.: Festsetzungs-Nr.: Stellungnahme Beschlussvorschlag Anregungen Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden. Das vorliegende Verfahren ist nicht geeignet, eine Luftbildauswertung auf Kenntnisnahme Kampfmittelfreiheit zu veranlassen. Durch die Änderung der Landesbauordnung ist seit Ende 2000 vorgeschrieben, dass bei allen Bauvorhaben mit Erdbewegungen vor Beginn der Bauarbeiten eine Luftbildauswertung vorzunehmen ist. Der Bauherr wird hierüber mit der Eingangsbestätigung seines Bauantrages informiert. Das Verfahren hat sich bewährt.

Insoweit werden Bedenken nicht erhoben, Anregungen nicht gegeben.

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 467 von 562

#### Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage LFDNR: T 41/01 OF Einsprecher: WINGAS Bezirksvertretung: Einspruchdatum: 17.12.2002 WINGAS GmbH Straße: 34112 Kassel Name: Ort: 2.1 Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.: Stellungnahme Beschlussvorschlag Anregungen Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden. Nach Prüfung des Vorhabens im Sinne der Berührung der WINGAS -Kenntnisnahme Versorgungsanlagen teilt WINGAS mit, dass durch das Gebiet des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord die Erdgashochdruckleitungen WEDAL, DN 800 / MOP 95 bar, und SW Wuppertal, DN 400 / MOP 95 bar, verlaufen. Beide Erdgashochdruckleitungen sind gegenwärtig in Betrieb. Die WINGAS Erdgashochdruckleitungen sind im Erläuterungsbericht unter Punkt 2.1, B.7 und 2.3, B.5 berücksichtigt. Als zusätzliche Information fügt

WINGAS ihr aktuelles Merkblatt "Auflagen und Hinweise zum Schutz der

WINGAS Erdgashochdruckleitungen", Stand 11/02, bei.

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 468 von 562

Einsprecher: Bezirks	szirksregierung Bezirksvertretung: Einspruche		Einspruchdatum: 29.01.2003
Name:	Bezirksregierung Düsseldorf	Straße:	Ort: 40408 Düsseldorf
Festsetzungs-Nr.:	2.1	Darstellungs-Nr.:	

#### Anregungen

Zum Landschaftsplanentwurf Wuppertal-Nord nimmt die Bezirksregierung Düsseldorf wie folgt Stellung:

Unter den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete und alle Landschaftsschutzgebiete bittet die Bezirksregierung unter Buchstabe D bzw. E – Ordnungswidrigkeiten – die aktuelle Fassung des § 329 BGB (Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBI. I S. 3322) aufzunehmen. Sie regt an, die Höhe der drohenden Geld- bzw. Freiheitsstrafe zu erwähnen.

#### Stellungnahme

Der Anregung soll gefolgt werden. In den allgemeinen textlichen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete wird unter Ziffer 2.1 E "Ordnungswidrigkeiten" der Erläuterungstext wie folgt ergänzt:

"Handelt der Täter fahrlässig, so wird die Tat mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 STGB) bestraft.

In besonders schweren Fällen kann nach § 330 StGB vom 13.11.1998 (BGBL I, S. 3322) eine Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren verhängt werden".

#### Beschlussvorschlag

LFDNR: T 42/01 OF

Der Anregung wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 469 von 562

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage Einsprecher: Bezirksregierung Bezirksregierung: Bezirksregierung Düsseldorf Straße: Ort: 40408 Düsseldorf Festsetzungs-Nr.: 2.2.1, 2.2.2, 2.2.11 Darstellungs-Nr.:

#### Anregungen

Die textlichen Festsetzungen der Naturschutzgebiete "Düsseltal", "Krutscheid" und "Dolinengelände im Hölken" bittet die Bezirksregierung, um eine verbale Beschreibung der Abgrenzung gem. § 42 d Abs.1, Buchstabe b) LG NRW zu ergänzen.

#### Stellungnahme

Der Anregung soll gefolgt werden.
Die textlichen Festsetzungen der Naturschutzgebiete
"Düsseltal", "Krutscheid" und "Dolinengelände im Hölken"
sind um eine verbale Beschreibung der Abgrenzung gem.
§ 42 d Abs. 1, Buchstabe b) LG NW ergänzt worden.

#### Beschlussvorschlag

Der Anregung wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Einsprecher: Bezirksregierung		Bezirksvertretung:		Einspruchdatum: 29.01.2003	
Name:	Bezirksregierung Düsseldorf	Straße:	Ort: 40408 Düsseldo		
Festsetzungs-Nr.:	2.1 u. 2.3	Darstellungs-Nr.:			

#### Anregungen

Den Schutzzweckbeschreibungen der Naturschutz- und

Landschaftsschutzgebiete ist zu entnehmen, dass sich im Geltungsbereich des Plangebietes Biotope nach § 62 LG NRW befinden.

Die der Bezirksregierung vorgelegten Kartenentwürfe enthalten jedoch keine entsprechenden nachrichtlichen Darstellungen.

Soweit für Biotope nach § 62 LG NRW das dort vorgeschriebene Verfahren bereits durchgeführt wurde, bittet sie um entsprechende nachrichtliche Darstellung der Bereiche in der Festsetzungskarte.

#### Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden.

Die abschließende Erfassung der geschützten Biotope gemäß § 62 LG NRW durch die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten und das Herstellen des Einvernehmens mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde ist noch nicht erfolgt. Sobald dies erfolgt ist und die Eigentümer der betroffenen Flächen in geeigneter Form unterrichtet sind, werden die Biotope entsprechend in der Festsetzungskarte nachrichtlich dargestellt.

Der Abstimmungs- und Beteiligungsprozess wird voraussichtlich Ende 2004 abgeschlossen sein.

#### Beschlussvorschlag

LFDNR: T 42/03 OF

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

#### Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage LFDNR: T 42/04 OF Einsprecher: Bezirksregierung Bezirksvertretung: Einspruchdatum: 29.01.2003 Bezirksregierung Düsseldorf Name: Straße: Ort: 40408 Düsseldorf Darstellungs-Nr.: Festsetzungs-Nr.: Stellungnahme Beschlussvorschlag Anregungen Der Anregung soll gefolgt werden. Der Anregung wird Unter "Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete" ist in der In den "Allgemeinen Festsetzungen für alle gefolgt. Der Erläuterung zum Verbot Nr. 10 "MURL" durch MUNLV zu ersetzen. Landschaftsschutzgebiete" Ziffer 2.3 wird in der Stellungnahme der Erläuterung zum Verbot Nr. 10 "MURL" durch" MUNLV" Verwaltung wird zugestimmt. ersetzt.

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 472 von 562

Einsprecher: Bezirksregierung		Bezirksvertretung:	Einspruchdatum: 29.01.2003		
Name:	Bezirksregierung Düsseldorf	Straße:	Ort:	40408 Düsseldorf	
Festsetzungs-Nr.:	2.2.5	Darstellungs-Nr.:			

#### Anregungen

In der Erläuterung zum Naturschutzgebiet "Eskesberg" ist zu korrigieren, dass die Landschaftsplanfestsetzung auf dem Entwurf der Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes Eskesberg der Bezirksregierung Düsseldorf vom 23.11.2000 basiert.

#### Stellungnahme

Der Anregung soll gefolgt werden.
Der Erläuterungtext zum Naturschutzgebiet "Eskesberg" ist wie folgt korrigiert: "Die Festsetzung Naturschutzgebiet basiert auf dem Entwurf der Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Eskesberg" der Bezirksregierung Düsseldorf vom 23.11.2000".

#### Beschlussvorschlag

LFDNR: T 42/05 OF

Der Anregung wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Mittwoch, 17. Dezember 2003
Seite 473 von 562

#### Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage LFDNR: T 42/06 OF Einsprecher: Bezirksregierung Einspruchdatum: Bezirksvertretung: 29.01.2003 40408 Düsseldorf Bezirksregierung Düsseldorf Name: Straße: Ort: Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.: Stellungnahme Beschlussvorschlag Anregungen Zu der Darstellung des östlichen Teilbereichs des Eskesberges im aktuellen Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden. Kenntnisnahme Flächenutzungsplanentwurf als Landschaftsschutzgebiet mit dem Entwicklungsziel "Temporäre Erhaltung" behält sich die Bezirksregierung eine gesonderte Stellungnahme vor.

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 474 von 562

#### Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage LFDNR: T 42/07 OF Einsprecher: Bezirksregierung Bezirksvertretung: Einspruchdatum: 29.01.2003 Bezirksregierung Düsseldorf Straße: 40408 Düsseldorf Name: Ort: Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.: Stellungnahme Beschlussvorschlag Anregungen Im Kapitel II führen Sie unter Ziffer 2.3 "Land- und Forstwirtschaft an, dass 17 % Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden. Kenntnisnahme des Landschaftsplangebietes bewaldet sind. Gleichwohl ist in Kapitel IV unter Ziffer 4 vermerkt, dass besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung im Gebiet dieses Landschaftsplanes entfallen. Da im vorgelegten Entwurf eine schlüssige Begründung hierfür nicht enthalten ist, bittet die Bezirksregierung um entsprechende Erläuterung im Rahmen der

Genehmigungsvorlage.

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 475 von 562

Einsprecher: Bezirksregierung		Bezirksvertretung:		Einspruchdatum: 29.01.2003	
Name:	Bezirksregierung Düsseldorf	Straße:	Ort:	40408 Düsseldorf	
Festsetzungs-Nr.:	2.4	Darstellungs-Nr.:			

#### Anregungen

Den Erläuterungen zu einzelnen Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen ist zu entnehmen, dass es sich in der Regel um Bereiche handelt, die besonders schutzwürdige Biotopstrukturen aufweisen, die auch als Lebensräume für seltene und gefährdete Tierarten dienen.

Diese Beschreibungen korrespondieren mit den in § 20 LG NRW genannten Kriterien, sodass in diesen Bereichen eine Festsetzung als Naturschutzgebiet erforderlich zu sein scheint.

Im Rahmen der Genehmigungsvorlage bittet die Bezirksregierung um Erläuterung, warum im einzelnen stattdessen die Schutzkategorie "Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen" gewählt wurde.

#### Stellungnahme

Der Anregung soll nicht gefolgt werden.
Die Festlegung einer Schutzkategorie folgt auf Empfehlung
des Biotopkatasters der Landesanstalt für Ökologie,
Bodenordnung und Forsten, von Fachgutachten und
eigenen Erhebungen des Oberbürgermeisters der Stadt
Wuppertal als untere Landschaftsbehörde. Bereiche, die
den Anforderungen wie Natürlichkeit, Biotopwertigkeit,
Artenvielfalt und ökologisches Entwicklungspotential nicht
genügen, werden als "Landschaftsschutzgebiet mit
besonderen Festsetzungen" festgesetzt.

#### Beschlussvorschlag

LFDNR: T 42/08 OF

Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Einsprecher: Bezirksregierung		Bezirksvertretung:	Einspruchdatum: 29.01.2003		
Name:	Bezirksregierung Düsseldorf	Straße:	Ort: 40408 Düsseldorf		
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-Nr.:			

#### Anregungen

Vor dem Hintergrund der noch nicht abgeschlossenen Abstimmung zwischen Flächennutzungsplan und Landschaftsplan sowie der noch nicht abgeschlossenen Ermittlung der Teilbereichsflächen der Landschaftsschutzverordnung von 1975, die aufgrund weggefallener Schutzwürdigkeit oder aufgrund bauplanungsrechtlicher Konflikte nicht in den Geltungsbereich des Landschaftsplans übernommen werden sollen, möchte die Bezirksregierung vorsorglich auf die Bestimmung des § 16 Abs. 1 Satz 2 LG NRW hinweisen, wonach sich der Landschaftsplan auf den gesamten baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts erstreckt.

Aufgrund der noch von der Stadt Wuppertal/Untere Landschaftsbehörde durchzuführenden o. g. Abstimmungen hat die Bezirksregierung gegenwärtig auf eine Überprüfung des Geltungsbereichs verzichtet.

#### Stellungnahme

Der Anregung soll gefolgt werden.
Flächen im Wuppertaler Stadtgebiet, die sich im
baurechtlichen Außenbereich befinden, aber bisher nicht
Bestandteil des Geltungsbereiches eines
Landschaftsplanes sind, werden in einen "5.
Landschaftsplan" aufgenommen.

#### Beschlussvorschlag

LFDNR: T 42/09 OF

Der Anregung wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 477 von 562

#### Offenlage Landschaftsplan Wuppertal-Nord LFDNR: T 43/01 OF Einsprecher: Landschaftsbeirat Bezirksvertretung: Einspruchdatum: 27.02.2003 Landschaftsbeirat Stadt Wuppertal Große Flurstr. 10 42269 Wuppertal Name: Straße: Ort: Darstellungs-Nr.: Festsetzungs-Nr.: Stellungnahme Beschlussvorschlag Anregungen Der Beirat hält die textlichen Ausführungen bezüglich der landwirtschaftlichen Der Anregung soll gefolgt werden. Der Anregung wird Nutzung auf den Textseiten 26 - 29 für überzogen und bittet um Überarbeitung Der gesamte Grundlagentext wurde hinsichtlich der gefolgt. Der Stellungnahme der mit dem Ziel der einvernehmlichen Abstimmung. Anregung überarbeitet. Verwaltung wird zugestimmt.

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 478 von 562

#### Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage LFDNR: T 43/02 OF Einsprecher: Landschaftsbeirat Bezirksvertretung: Einspruchdatum: 27.02.2003 Große Flurstr. 10 Name: Landschaftsbeirat Stadt Wuppertal Straße: Ort: 42269 Wuppertal Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.: Stellungnahme Beschlussvorschlag Anregungen Der Geltungsbereich des Landschaftsplans sollte überprüft werden, da einige Siehe Stellungnahme IfdNr. T 29c/02 OF. nach Meinung des Landschaftsbeirates schutzwürdige Außenbereichsflächen nicht enthalten sind. Der Beirat schlägt daher die Hinzunahme der folgenden Gebiete unter Ausweis von Landschaftsschutz vor: Südlich von und um Grünewald, Begründung: Kalkbuchenwald, Trittsteinbiotop Bahnzwickel bei Flieth und Tesche, Begründung: Entwicklungsfähiger Sekundärbiotop Saum Eskesberger Bach, Begründung: Schutz des renaturierten Bachlaufs Um Falkenberg und Krötelnfeld, Begründung: Wertvolle Wald- u. Freifläche, Bachlauf Südlich Aprather Weg, Begründung: Wertvolle Freifläche, Landwirtschaft Östlich Birkenhöhe, Begründung: Einbeziehung Feuchtbiotop am Wald Fläche bei Woltersberg, Begründung: Stadtbildwirksame Fläche Gebiete um Tente und Siepen, Begründung: Naturnahe Pufferzone, Quellbereiche Reppkotten, Allenkotten-Bach, Begründung: Wert für Naherholung, Landwirtschaft Nördlich Haarhausen, Begründung: Grünland, z.T. feucht, Brachen Zwischen Hölkerfeld/Im Hölken, Begründung: Erweiterung LSG-Insel bei Hölken

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 479 von 562

Bramdelle, Nächstebrecker Straße, Begründung: Unbebaubare Karstflächen,

Wiesenflächen bei Kattenbreuken, Begründung: Saum Naturschutzgebiet

Wald-/Wiesenflächen Hasenkamp, Begründung: Saum Naturschutzgebiet

Grünland

Hasenkamp

Hasenkamp.

#### Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage LFDNR: T 43/03 OF Einspruchdatum: Einsprecher: Landschaftsbeirat Bezirksvertretung: 27.02.2003 Landschaftsbeirat Stadt Wuppertal Große Flurstr. 10 42269 Wuppertal Name: Straße: Ort: Darstellungs-Nr.: Festsetzungs-Nr.: Stellungnahme Beschlussvorschlag Anregungen Entgegenstehende veraltete Bauleitpläne wie 'Reppkotten" und "Aprather Weg" Siehe Stellungnahme IfdNr. T 29a/18 OF und T 29a/08 OF. Der Stellungnahme der Verwaltung wird empfiehlt der Beirat aufzuheben, da sie seit Anbeginn nicht genutzt wurden und als überholt gelten können. zugestimmt. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 480 von 562

Landschaftsplan Wuppertal-Nord		Offenlage		LFDNR: T 43/04 OF	
Einsprecher: Landschaftsbeirat		Bezirksvertretung	g: Uellendahl-Katernberg	Einspr	ruchdatum: 27.02.2003
Name: Landschaftsbeirat Stadt Wuppertal		Straße: Gr	oße Flurstr. 10	Ort:	42269 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.4.4		Darstellungs-Nr.:			
Anregungen		S	Stellungnahme		Beschlussvorschlag
Bereiche um den Jagdhausbach sind wegen ihres hohen Biotopwertes auf Schutzwürdigkeit zu prüfen und als Naturschutzgebiet auszuweisen. Die Beweidungsmöglichkeit von NSG mit Pferden sollte überprüft werden.	Siehe Ste	Illungnahme Ifd	Nr. T 29c/04 OF.		

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 481 von 562

Landschaftsplan Wuppertal-N	ord Offenlage	LFDNR: T 43/05 OF	
Einsprecher: Landschaftsbeirat	Bezirksvertretung: Oberbarmen	Einspruchdatum: 27.02.2003	
Name: Landschaftsbeirat Stadt Wuppertal	Straße: Große Flurstr. 10	Ort: 42269 Wuppertal	
Festsetzungs-Nr.:	Darstellungs-Nr.:		
Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag	
Lange Zonen zwischen der Straße Mollenkotten und der Autobahn 46 gehören unter Landschaftsschutz. Andernfalls könnte die Vermutung eines dreispurigen Ausbaus genährt werden.	Siehe Stellungnahme IfdNr. T 29c/05 OF.		

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 482 von 562

Landschaftsplan Wuppertal-N	ord	Offe	nlage	LFI	DNR: T 43/06 OF	
Einsprecher: Landschaftsbeirat		Bezirksvertretung:		Einspr	Einspruchdatum: 27.02.2003	
Name: Landschaftsbeirat Stadt Wuppertal		Straße:	Große Flurstr. 10	Ort:	42269 Wuppertal	
Festsetzungs-Nr.:		Darstellung	gs-Nr.:			
Anregungen			Stellungnahme		Beschlussvorschlag	
Ausdrückliche Hinweise auf den Geotopschutz fehlen. Zwar sind einige Geotope in Naturschutzgebieten oder in Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen gelegen, ihre spezielle Schutzwürdigkeit ist jedoch nicht besonders hervorgehoben.		llungnahm	e IfdNr. T 29c/06 OF.			

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 483 von 562

Landschaftsplan Wuppertal-N	lord Offe	enlage	LFDNI	R: <i>T 43/07 OF</i>		
Einsprecher: Landschaftsbeirat		Bezirksvertretung:		Einspruchdatum: 27.02.2003		
Name: Landschaftsbeirat Stadt Wuppertal	Straße:	Große Flurstr. 10	Ort: 42	269 Wuppertal		
Festsetzungs-Nr.:	Darstellu	ngs-Nr.:				
Anregungen		Stellungnahme		Beschlussvorschlag		
Im Text ist auf Seite 7 unten eine Lücke. Fehlt hier das Wort "Kläranlagen"? Den nördlichen Höhenzug an der Grenze Wuppertals würde man besser als "Einerner Höhenrücken" bezeichnen (S. 8).	Siehe Stellungnah	me IfdNr. T 29c/07 OF.				

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 484 von 562

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage LFDNR: T 43/08 OF Einsprecher: Landschaftsbeirat Bezirksvertretung: Einspruchdatum: 27.02.2003 Name: Landschaftsbeirat Stadt Wuppertal Straße: Große Flurstr. 10 Ort: 42269 Wuppertal Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:

# Anstoß wurde besonders genommen am hohen Anteil der Flächen mit der Ausweisung "Temporäre Erhaltung". Es wird dringend empfohlen, diese Flächen noch einmal kritisch durchzumustern mit dem Ziel der Reduzierung. Hier sollten auch die Änderungen des Flächennutzungsplanes berücksichtigt werden. Es besteht sonst die Gefahr, daß das ohnehin schon sehr stark zerlappte Plangebiet weiter zerstückelt wird. Insbesondere müßte das Gebiet "Kleine Höhe", das nach Auffassung des Beirates nicht zur Bebauung geeignet ist, herausgenommen werden. Es sollten keine Gebiete ausgewiesen werden, die über die Darstellung des GEP hinausgehen. Der Einsprecher legt auf den Erhalt überregionaler Grünzüge besonderen Wert, was die Darstellung des Landschaftsplanes übernehmen muß.

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 485 von 562

Landschaftsplan Wuppertal-No	rd Offenlage	LFDNR: T 43/09 OF
Einsprecher: Landschaftsbeirat	Bezirksvertretung: Vohwinkel	Einspruchdatum: 27.02.2003
Name: Landschaftsbeirat Stadt Wuppertal	Straße: Große Flurstr. 10	Ort: 42269 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.:	Darstellungs-Nr.:	-
Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Der Wald bei Lüntenbeck soll unter Schutz bleiben. Die gesonderte Entwicklung der benachbarten Deponie als "Wilde Kippe Lüntenbeck" ist davon unabhängig zu sehen.	iehe Stellungnahme lfdNr. T 29c/09 OF.	

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 486 von 562

Einsprecher: Landso	sprecher: Landschaftsbeirat Bezirksvertretung:		Einspru	uchdatum: 27.02.2003	
Name:	Landschaftsbeirat Stadt Wuppertal	Straße:	Große Flurstr. 10	Ort:	42269 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-Nr.:		_	

#### Anregungen

Geschützte Flächen sollten nicht zu nahe an die Hoflagen herangezogen werden, um die Bewirtschaftung und Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe auch in Zukunft zu gewährleisten. Hoflagen und Betriebsflächen sollten nicht in Naturschutzgebiete einbezogen werden.

# Stellungnahme

Der Anregung soll gefolgt werden. Hierzu ist folgendes zusagen: Der von der Landwirtschaftskammer und den Ortsbauernschaften stets vorgetragenen Anregung, die Ausweisung von Naturschutzgebieten auf des minimale Maß zu konzentrieren, wurde bereits durch mehrfache Änderungen entsprochen. Zuletzt wurden von allen Betroffenen gewünschte Änderungen vor Fassung der Offenlageversion über 120 Flächenkorrekturen zur Beschränkung der flächenhaften Ausweisung durchgeführt. Verblieben ist die aufgrund ökologischer Erfordernisse kleinst mögliche Ausweisung von Naturschutzgebietsflächen, die eine Aussicht auf Genehmigungsfähigkeit bei der Bezirksregierung hat. Durch Feinabstimmung mit einzelnen betroffenen Landwirten werden weiterhin kleinflächige Korrekturen vorgenommen. Insofern wird der Anregung gefolgt.

#### Beschlussvorschlag

LFDNR: T 43/10 OF

Der Anregung wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Mittwoch, 17. Dezember 2003
Seite 487 von 562

Einsprecher: Landso	haftsbeirat	Bezirksvertretung: Oberbarmen		Einspru	uchdatum: 27.02.2003
Name:	Landschaftsbeirat Stadt Wuppertal	Straße: Große Flurstr. 10		Ort: 42269 Wuppertal	
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-Nr.:			

#### Anregungen

Für die Änderung von Landschaftsschutzgebietsgrenzen im Bereich Blumenhause -Stefansbecke sieht der Beirat keine Notwendigkeit. Die Gesamtfläche gehört unter Schutz.

# Stellungnahme

Der Anregung soll nicht gefolgt werden.
Die Fläche "Erholungs- und Kulturpark Blumenhause"
wurde aufgrund eines Beschlusses des
Stadtentwicklungsausschusses aus dem
Landschaftsschutz ausgegrenzt.
Der Landschaftsplan Nord kann für diesen Bereich kein

Entwicklungsziel 6 "temporäre Erhaltung" darstellen bei gleichzeitigem Verbleib im Landschaftsschutz, da hier kein Bebauungsplanverfahren zu erwarten ist. Daher ist es erforderlich, dass der Bereich Blumenhause aus dem Landschaftsschutzgebiet gemäß den Festsetzungen des Landschaftsplanes ausgegrenzt wird mit Ausnahme der Flächen, die im Landschaftsplan Nord als Landschaftsschutzgebiet mit besonderer Festsetzung festgesetzt sind.

Aufgrund der erforderlichen Beantragung einer Ausnahme oder einer Befreiung von Verboten kann bei einem Verbleib der Fläche im Landschaftsschutzgebiet keine Planungssicherheit gegeben werden. Unabhängig von einer Schutzausweisung der Fläche, ist bei einer Realisierung der Maßnahme die landschaftsrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 4 ff LG NRW anzuwenden.

# Beschlussvorschlag

LFDNR: T 43/11 OF

Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Mittwoch, 17. Dezember 2003
Seite 488 von 562

Einsprecher: Landesjagdverband NW		Bezirksvertretung:		Einspr	uchdatum: 04.12.2002
Name:	Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen	Straße:	Gabelsberger Str. 2	Ort:	44141 Dortmund
Festsetzungs-Nr.:	2.1	Darstellungs-	Nr.:		

## Anregungen

Zum Landschaftsplan Wuppertal-Nord werden nachstehende Anregungen und Bedenken geltend gemacht:

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß Einschränkungen der Jagdausübung nur dann möglich sind, wenn der Schutzzweck dies unter Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit der Mittel erfordert (vergl. RdErl. des MURL – heute MUNLV – vom 01.03.1991, MBI NW. S 507). Vor diesem Hintergrund wird angeregt, folgende Erläuterung zu Ziffer 2.1 A. 11 zu ergänzen: "Unberührt von diesem Verbot bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd". Begründung: Gemäß Nr. 3.7 des o. g. RdErl. gilt das Verbot, Hunde in Naturschutzgebieten frei laufen zu lassen, nicht für den Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd.

# Stellungnahme

Der Anregung soll gefolgt werden.

Der Anregung soll in der Weise gefolgt werden, dass das Verbot Nr.10 (alt Nr.11) den Einsatz von Jagdhunden zuläßt.

Das Verbot Nr.10 wird wie folgt geändert: "Hunde unangeleint laufen zu lassen, soweit es sich nicht um Hüte, Jagd- oder Hofhunde im bestimmungsgemäßen Einsatz handelt."

## Beschlussvorschlag

LFDNR: T 44/01 OF

Der Anregung wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Einsprecher: Landesjagdverband NW		Bezirksvertretung:		Einspru	uchdatum: 04.12.2002
Name:	Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen	Straße:	Gabelsberger Str. 2	Ort:	44141 Dortmund
Festsetzungs-Nr.:	2.1	Darstellungs-Nr.:			

#### Anregungen

Ferner wird empfohlen, Ziffer 2.1 B. 3 wie folgt zu ändern: "die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß Bundesjagdgesetz; die Errichtung offener Ansitzleitern; im übrigen gelten die Verbote A. 1, A. 16, A. 17 und A. 23, uneingeschränkt." Begründung: Die Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde – evtl. noch unter Beteiligung des Beirates – führt zu einem unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand. Aus dem Schutzziel ergeben sich keine Vorgaben zur Ästhetik, und der Art- und Biotopschutz wird durch eine jagdliche Ansitzeinrichtung nicht beeinträchtigt. Notwendig ist sie allerdings zu einer gefahrlosen Wildbewirtschaftung, da nur ein Schutz von oben eine ausreichend sichere Aufnahme des Geschoßrestes gewährleistet.

## Stellungnahme

Der Anregung soll teilweise gefolgt werden.
Bei den textlichen Festsetzungen für alle
Naturschutzgebiete wird unter Ziffer 2.1 B Nr.3 folgender
Text festgesetzt:

"die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß Bundesjagdgesetz; die Errichtung offener Ansitzleitern und im Einzelfall von geschlossenen Kanzeln für die Schwarzwildbejagung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde.

Unter Erläuterungen wird hierzu folgender Text eingefügt: "Zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd gehört auch der Abschuss von Rabenvögeln, Krähen und Elstern gemäß der Rabenvogel-Verordnung vom 25.10.1994 (GV NW S. 964/SG V. NW. 792)."

## Beschlussvorschlag

LFDNR: T 44/02 OF

Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

## Offenlage Landschaftsplan Wuppertal-Nord

Einsprecher: Stadt Velbert Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg		ıng: Uellendahl-Katernberg		Einspruchdatum:		06.12.2002	
Name:	Stadt Velbert Umwelt- u. Stadtplanung	Straße:	Am Lindenkamp 31		Ort:	42549 Velbert	
Festsetzungs-Nr.		Darstellungs-Nr.: EZ 6 u. EZ 6.1					

#### Anregungen

Zum Landschaftsplanentwurf Wuppertal-Nord bringt die Stadt Velbert, Umwelt und Stadtplanung, Bedenken vor.

Gegen die Darstellung des Entwicklungszieles "Temporäre Erhaltung" für das Gebiet "Kleine Höhe" an der Nevigeser Straße bestehen Bedenken. Auf die Stellungnahme der Stadt Velbert im Rahmen der Neuaufstellung des FNP der Stadt Wuppertal vom 24.06.02, um deren Beachtung auch in diesem Verfahren gebeten wird, wird hingewiesen.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.

Die Fläche Kleine Höhe II ist im Gebietsentwicklungsplan als "Bereich zur gewerblichen und industriellen Nutzung" (GIB) dargestellt.

Da der Gebietsentwicklungsplan auch die Funktion des Landschaftsrahmenplanes erfüllt, ist die Darstellung "Bereich zur gewerblichen und industriellen Nutzung" zu berücksichtigen und die Fläche im Landschaftsplan mit dem Entwicklungsziel "temporäre Erhaltung" zu versehen. Der Flächennutzungsplanentwurf der Stadt Wuppertal (Offenlage) sieht für die genannte Fläche keine bauliche Nutzung vor.

#### Beschlussvorschlag

LFDNR: T II.40/01 OF

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Seite 491 von 562 Mittwoch, 17. Dezember 2003

#### Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage LFDNR: T II.42/01 OF Einsprecher: Kreis Mettmann Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg Einspruchdatum: 13.12.2002 Kreisverwaltung Mettmann 40806 Mettmann Name: Straße: Ort: Darstellungs-Nr.: EZ 6 Festsetzungs-Nr.: Stellungnahme Beschlussvorschlag Anregungen Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden. Die Belange der ULB Kreis Mettmann werden durch die Planung der Stadt Kenntnisnahme Wuppertal nicht unmittelbar berührt. Es muss aber bedacht werden, dass das geplante und im Landschaftsplan Wuppertal-Nord mit dem Ziel 6 "temporäre Erhaltung..." belegte Gewerbegebiet "Kleine Höhe I" in einem auch für den Kreis Mettmann wichtigen Biotopvernetzungskorridor liegt. Durch die geplante Gewerbebebauung sind nachteilige Veränderungen auch für den Naturraum des Kreises Mettmann zu befürchten. Die Schutzausweisungen im Grenzbereich zum Kreis Mettmann werden

ausdrücklich gegrüßt.

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 492 von 562

Landschaftsplan Wuppertal-N	ord	Offenlage	LFDNR	: T II.43/01 OF
Einsprecher: Stadt Mettmann		Bezirksvertretung:	Einspruchda	tum: 28.11.2002
Name: Stadtverwaltung Mettmann		Straße:	Ort: 4080	7 Mettmann
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-Nr.:		
Anregungen		Stellungn	ahme	Beschlussvorschlag
Zum Landschaftsplanverfahren Landschaftsplan Wuppertal Nord werden von seiten der Stadt Mettmann keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Die Ausfü	hrungen sollen zur Kenn	tnis genommen werden.	Kenntnisnahme

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 493 von 562

#### Offenlage Landschaftsplan Wuppertal-Nord LFDNR: T II.44/01 OF Einsprecher: Stadt Haan Bezirksvertretung: Einspruchdatum: 18.12.2002 Name: Stadt Haan Straße: Ort: 42760 Haan Darstellungs-Nr.: Festsetzungs-Nr.: Stellungnahme Beschlussvorschlag Anregungen Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden. Zum Verfahren des Landschaftsplans Wuppertal-Nord teilt die Stadt Haan mit, Kenntnisnahme dass nach Beratung in den Fachausschüssen und abschließend im Rat der Stadt Haan am 17.12.02 folgender Beschluss gefasst worden ist: "Gegen den Entwurf des Landschaftsplans Wuppertal-Nord bestehen seitens der Stadt Haan keine Bedenken. Anregungen zur Planung werden nicht vorgebracht."

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 494 von 562

Einsprecher: Ennepe-Ruhr-Kreis		Bezirksvertretung:		uchdatum:	11.12.2002
Name:	Kreisverwaltung Schwelm	Straße:	Ort:	58317 Schwelm	
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-Nr.:			

## Anregungen

Zu dem Landschaftsplanentwurf Wuppertal-Nord werden keine Bedenken vorgebracht.

Die Naturschutzgebietsausweisungen im Bereich des Deilbaches werden als Ergänzung der Naturschutzausweisungen im Bereich des Ennepe-Ruhr-Kreises ausdrücklich begrüßt.

Bei Maßnahmen in diesem geplanten Naturschutzgebiet bitte ich um Beteiligung, um ggf. gemeinsame Zielsetzungen zu entwickeln und umzusetzen.

## Stellungnahme

Der Anregung soll gefolgt werden.
Bei Maßnahmen in dem Naturschutzgebiet "Deilbachtal" wird die Untere Landschaftsbehörde des Ennepe-Ruhr-Kreises mit eingebunden, um ggf. gemeinsame Zielsetzungen zu entwickeln und umzusetzen.

## Beschlussvorschlag

LFDNR: T II.49/01 OF

Der Anregung wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

LFDNR: T II.50/01 OF

58320 Schwelm

Einspruchdatum:

Ort:

11.12.2002

Einsprecher: Stadt Schwelm Bezirksvertretung: Oberbarmen Name: Stadtverwaltung Schwelm Straße: Festsetzungs-Nr.: 2.4.26

Darstellungs-Nr.:

Beschlussvorschlag

Anregungen Die Stadt Schwelm trägt zu dem Landschaftsplanentwurf keine inhaltlichen Anregungen vor.

Dagegen musste festgestellt werden, dass der Stadt Wuppertal formal insoweit ein Fehler unterlaufen ist, als sie den Geltungsbereich des Landschaftsplanes nicht korrekt abgegrenzt hat und die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes Nr. 2.4.26 auf das Schwelmer Stadtgebiet ausgeweitet hat. Diese versehentliche Festsetzung auf Schwelmer Stadtgebiet befindet sich zwischen dem Gewerbegebiet Nächstebreck und der Bundesautobahn 1. Die Stadt Schwelm bittet um entsprechende Berichtigung

des Geltungsbereiches des Landschaftsplanentwurfes.

Der Anregung soll gefolgt werden.

Eine entsprechende Berichtigung des Geltungsbereiches des Landschaftsplanentwurfes wird vorgenommen. Der Verlauf des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord entspricht den Gemeindengrenzen.

Stellungnahme

Der Anregung wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 496 von 562

Landschaftsplan Wuppertal-N	ord	Offenlage	LFDNR	R: T II.51/01 OF
Einsprecher: Stadt Sprockhövel		Bezirksvertretung:	Einspruchda	atum: 05.12.2002
Name: Stadtverwaltung Sprockhövel		Straße:	Ort: 455	641 Sprockhövel
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-Nr.:	-	
Anregungen		Stellungnah	ıme	Beschlussvorschlag
Seitens der Stadt Sprockhövel werden keine Anregungen und Bedenken zum Landschaftsplan Wuppertal-Nord vorgebracht.	Die Ausfü	hrungen sollen zur Kenntni	is genommen werden.	Kenntnisnahme

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 497 von 562

Landschaftsplan Wuppertal-I	Vord	Offenlage	LFDNR	: T II.52/01 OF
Einsprecher: Stadt Hattingen	<u> </u>	Bezirksvertretung:	Einspruchda	tum: 26.11.2002
Name: Stadt Hattingen		Straße:	Ort: 4550	04 Hattingen
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-Nr.:		
Anregungen		Stellungr	nahme	Beschlussvorschlag
Seitens der Stadt Hattingen werden zum Landschaftsplan Wuppertal-Nord keine Anregungen vorgebracht.	Die Ausfü	ihrungen sollen zur Kenr	ntnis genommen werden.	Kenntnisnahme

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 498 von 562

Einsprecher: RLV Mettmann		Bezirksvertretung:		Einspru	uchdatum: 13.12.2002
Name:	Kreisbauernschaft Mettmann Rhein. Landwirtschafts-Verb.	Straße:	Böttingerweg 1	Ort:	40822 Mettmann
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-Nr.:			

#### Anregungen

Nach der Prüfung der Planunterlagen muss der Rheinische Landwirtschafts-Verband, Kreisbauernschaft Mettmann e.V. folgende Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Landschaftsplans Wuppertal-Nord äußern:

Ortsübliche Bekanntmachung / Formelle Beanstandungen
Die ortsübliche Bekanntmachung der Offenlage des Landschaftsplanes
Wuppertal-Nord erfolgte nach Wissen des Einsprechers lediglich über InternetHomepage der Stadt Wuppertal und einen leicht zu übersehenden Artikel in der
WZ.

Die Bekanntmachung über das Internet erfolgt wohl, weil der Wuppertaler Stadtbote, in welchem vormals die ortsüblichen Bekanntmachungen vorgenommen wurde, nicht mehr existiert.

Der Einsprecher ist der Auffassung, dass die für die Bekanntmachung der Offenlage des Landschaftsplanentwurfs gewählte Form den Anforderungen an die ortsübliche Bekanntmachung nicht genügt. Das Medium des Internets hat derzeit hierfür noch keine hinreichende Verbreitung gefunden. Die Zahl der vorhandenen Internetzugänge ist noch nicht so hoch, als dass man bei einer Bekanntmachung über das Internet davon ausgehen könnte, dass die Betroffenen ausreichend informiert wären bzw. hinreichend Gelegenheit hätten, sich von der Offenlage in Kenntnis zu setzen. Dies muss nach Dafürhalten des Einsprechers insbesondere dann gelten, wenn das Medium, das den örtlichen Gepflogenheiten nach jahrelang der ortsüblichen Bekanntmachung diente, nicht mehr zur Verfügung steht. Hinzu kommt, dass teilweise die Mitarbeiter des zuständigen Ressorts der Stadt Wuppertal selbst nicht darüber informiert waren, dass es den Stadtboten nicht mehr gibt und die ortsübliche Bekanntmachung über das Internet erfolgte.

Dass das Internet wohl noch nicht das geeignete Medium sein kann, zeigt sich auch daran, dass auf der Homepage der Stadt Wuppertal zunächst die

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.
Die öffentliche Bekanntmachung der Offenlage des
Landschaftsplanes Wuppertal-Nord entspricht dem
Verfahren, dass für vergleichbare Bekanntmachungen, z.B.
für Bebauungspläne oder den Flächennutzungsplan üblich
ist und hat ordnungsgemäß stattgefunden.
Zu den gewählten orstüblichen Bekanntmachungen des
Stadtboten und der Internetseite der Stadt Wuppertal und
der Lokalpresse wurden alle Landwirte einzeln
angeschrieben und eine verlängerte Frist zur Abgabe der
Anregnungen und Bedenken eingeräumt.

## Beschlussvorschlag

LFDNR: T II.54/01 OF

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

LFDNR: T II.54/01 OF

Möglichkeit angeboten wird, sich die ortsrechtlichen Satzungen - wie zum Beispiel die Bekanntmachungssatzung - herunterzuladen, dann aber auf der Downloadseite keine entsprechenden Dokumente bereit gestellt sind. Die Satzungstexte können auch nicht eingesehen werden.

Durch die geradezu plötzliche Offenlage ist - nachdem es eine Mehrzahl von Vorgesprächen gegeben hatte - der Eindruck entstanden, das die Stadt Wuppertal nicht daran interessiert war, die Aufmerksamkeit der Bürger der Stadt allzustark auf die Offenlage zu lenken. Der Landschaftsplanentwurf birgt indes so gewichtige Einschränkungen der Betroffenen, dass es der Stadt Wuppertal ein Anliegen sein sollte, besonders auf den Plan aufmerksam zu machen. Die Bürger müssen den Plan und die damit verbundenen Belastungen immerhin mittragen. Dann sollte die Stadt nicht nur die Minimalanforderungen erfüllen.

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 500 von 562

Einsprecher: RLV Mettmann		Bezirksvertretung:		Einspruchdatum:		13.12.2002
Name:	Kreisbauernschaft Mettmann Rhein. Landwirtschafts-Verb.	Straße:	Böttingerweg 1	Ort:	40822 Mettmann	
Festsetzungs-Nr.:	2.1	Darstellungs-Nr.:				

#### Anregungen

Einige der betroffenen Landwirte im überplanten Gebiet sind gleichzeitig auch Waldbauern. Aus dieser Perspektive ist zum Landschaftsplanentwurf anzumerken, dass sich in den allgemeinen Festsetzungen für Naturschutzgebiete Festsetzungen finden, die die forstliche Nutzung betreffen und daher im Landschaftsplan grundsätzlich nach § 25 LG NRW unter dem Punkt IV." 4. Besondere Festsetzungen für die Forstliche Nutzung gemäß § 25 LG NRW" aufzuführen wären.

Andernfalls würde die Untere Forstbehörde als einzig kompetent Fachbehörde bei der Entscheidung über Befreiungen von den Festsetzungen (§ 69 LG NRW) umgangen. Dies kann nicht zweckmäßig und sinnvoll sein

Im übrigen ist zu bemängeln, dass die forstlichen Festsetzungen durch deren Ansiedelung im allgemeinen Festsetzungsteil pauschal für alle Gebiete wirken, somit auch für solche, in denen sie gar nicht erforderlich sind. Ist eine belastende Maßnahme aber nicht erforderlich zur Erreichung des mit ihr verfolgten Zweckes, so ist sie rechtswidrig.

Nach Erachtens des Einsprechers liegt hier ein klarer formaler Mangel vor, der hoffentlich nicht beabsichtigt war, auf jeden Fall aber behoben werden muss.

# Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden.
Unter Ziffer 4. "Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG NRW in Naturschutzgebieten" der textlichen Festsetzungen wird aufgenommen, dass forstliche Festsetzungen nach § 25 LG NRW in den Naturschutzgebieten bereits in die allgemeinen Festsetzungen für Naturschutzgebiete eingearbeitet sind. In die Erläuterungen zu den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete wird zusätzlich unter Ziffer 2.1 D "Befreiungen" der Hinweis aufgenommen, dass Befreiungen von der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde erteilt werden. Dieser Regelung hat die untere Forstbehörde in Mettmann zugestimmt.

## Beschlussvorschlag

LFDNR: T II.54/02 OF

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Einsprecher: RLV Mettmann		Bezirksvertretung:		Einspr	uchdatum: 13.12.2002
Name:	Kreisbauernschaft Mettmann Rhein. Landwirtschafts-Verb.	Straße:	Böttingerweg 1	Ort:	40822 Mettmann
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-Nr.:			

#### Anregungen

Die im Textteil des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord unter dem Gliederungspunkt

III.1.2. gemachten Ausführungen zur Bodenbelastung weisen Widersprüche auf, sind

teilweise sachlich unrichtig und nach unserem Eindruck deutlich tendenziös:

Unter dem Gliederungspunkt III.1.2 wird im letzten Absatz der Seite 26 und im darauffolgenden Absatz eingehend ausgeführt, dass im Nahbereich von befahrenen Straßen das Straßenablaufwasser, hoch belastet mit den verschiedensten Schadstoffen, für einen massiven Schadstoffeintrag in die Böden verantwortlich ist.

Im weiteren wird dann geschildert, dass die Landwirtschaft ebenfalls regelmäßig für erhebliche Schadstoffeinträge in die Böden durch Düngung und Pflanzenschutzmittel (PSM) verantwortlich sei. Auf Seite 28 wird weiter unter Punkt 1.3 ausgeführt, dass die Äcker im Krutscheider Bachtal für das Grundund Oberflächenwasser besonders problematisch seien.

Diese Darstellung ist vor dem Hintergrund, dass die Stadt Wuppertal oberhalb des Guts Zur Linden das Oberflächenwasser von rund 300 ha befestigter Fläche ungebremst und - vor allem — ungeklärt gerade in den Krutscheider Bach einleitet, geradezu zynisch.

Die Stadt Wuppertal sollte zunächst einmal alles in ihrer Macht stehende tun, um Schadstoffbelastungen der auf S. 26 / 27 des Textteils beschriebenen Art zu unterbinden.

Dies hat insbesondere deshalb zu gelten, weil Vorwürfe, die der Landwirtschaft durch diese Darstellung gemacht werden, so einfach nicht zutrifft. Und schon gar nicht kann es sein, die Art der Belastung von Straßenabflusswasser auf eine Ebene mit der konventionellen Landwirtschaft zu stellen, wie es im

# Stellungnahme

Der Anregung soll gefolgt werden.

Der Grundlagenteil, der nicht Bestandteil der Satzung wird, wird in den genannten Punkten überarbeitet.

#### Beschlussvorschlag

LFDNR: T II.54/03 OF

Der Anregung wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Mittwoch, 17, Dezember 2003 Seite 502 von 562

LFDNR: T II.54/03 OF

Landschaftsplanentwurf getan wird (S. 27: "Ebenfalls erhebliche regelmäßige Schadstoffeinträge..."). Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen werden mit modernster Technik verantwortungsvoll und mit viel persönlichem Know-How und Einsatz Nahrungsmittel produziert, deren Qualität den höchsten Standards genügt. Gewiss werden Pflanzenschutzmittel verwendet und Dünger ausgebracht. Seit Jahren aber arbeiten die Landwirte mit Nährstoffbilanzen, errechnen die nötige Düngermenge für die jeweilige Kultur - auch anhand von Bodenproben — und bringen Dünger und PSM mittels modernster Computerregeltechnik mit höchster Exaktheit aus.

Sicher gibt es an verschiedenen Orten Nitrat im Oberflächenwasser. Es sind dies indes zumeist Standorte, an denen viele Veredelungsbetriebe angesiedelt sind oder die auf denen Sonderkulturen angebaut werden. Beides ist im Plangebiet nicht der Fall. Zudem sind die Fälle, die tatsächlich problematisch sind und konkrete Maßnahmen erfordern, generell gesehen selten. Bei Einhaltung der sog, "Guten Fachlichen Praxis" sind indes keine Probleme zu erwarten.

Die Darstellung im Planentwurf ist aber geradezu empörend, denn sie vermittelt den Eindruck, als würde die Menge der ausgebrachten Dünge- und Pflanzenschutzmittel seit Jahren mehr und mehr ("... ein Ausmaß erreicht..."). Sowohl Dünge- als auch Pflanzenschutzmittel werden heutzutage viel effektiver, gezielter und in viel geringeren Aufwandmengen eingesetzt als früher Zudem zeigen die Ergebnisse der ersten Bodenbelastungskarten anderer Kommunen, dass halogenierte Kohlenwasserstoffe und andere schädliche Kohlenwasserstoffe hinsichtlich der Bodenbelastung eine zu vernachlässigende Rolle spielen. Vorsorgewerte nach Bundesbodenschutzverordnung werden nur selten überschritten, und wenn, dann durch PAKs oder durch PCB oder Benzo(a)pyren-Belastungen, die jeweils nachweislich nicht aus der Landwirtschaft stammten (Überschwemmungsgebiete). Sollten diese Ausführungen nicht überzeugen, so sei darauf hingewiesen, dass

die Landwirte schon auch deshalb sparsam mit Düngern und PSM umgehen, weil beides sehr teuer ist, und der Verbraucher derzeit - entgegen dem Wunsch der Ministerin Künast und aller Landwirte - möglichst billige Masse der etwas teureren Klasse vorzieht. Man kann es ihm in sofern nicht verdenken, als die

Mittwoch, 17, Dezember 2003 Seite 503 von 562

LFDNR: T II.54/03 OF

Qualität dennoch stimmt.

Zu ergänzen ist noch, dass es entgegen der Darstellung im Planentwurf derzeit nur noch

250 Wirkstoffe gibt, die zugelassen sind. Diese Zahl wird sich im Zuge der Umsetzung

der EU-VO 440/91 nochmals um 20 Wirkstoffe verringern. In allen übrigen EU-Mitgliedsstaaten sind wesentlich mehr Wirkstoffe zugelassen.

Auf die Spitze getrieben wird die unberechtigte Diskreditierung der Landwirtschaft dann auf Seite 30 unter dem Gliederungspunkt 1.6.2, wo ausgeführt wird, übermäßige, direkte Abwassereinleitungen seien nicht festzustellen, es jedoch in intensiv ackerbaulich genutzten Bereichen zu diffusen Schadstoffeinträgen komme.

Drei Seiten zuvor noch wird ausgeführt, mit welchen Schadstoffen Straßenabflusswasser belastet ist.

Die Stadt Wuppertal selbst leitet aber— wie oben bereits beispielsweise erwähnt — das ungeklärte Oberflächenwasser von 300 ha befestigter Fläche in den Krutscheider Bach. Die Einleitung erreicht ein Volumen, dass so groß ist, dass ein unterhalb der Einleitungsstelle liegender landwirtschaftlicher Betrieb in den letzten Jahren bei starken Regenfällen bereits drei mal unter Wasser gesetzt wurde.. Für diesen muss es der blanke Hohn sein, wenn er diese Zeilen liest!

Die angesprochenen Passagen sind daher dringend zu überarbeiten bzw. zu streichen.

Sie lassen unberücksichtigt, dass es eine Düngeverordnung gibt, welche der Gefahrenabwehr dient. Diese wird durchgeführt und gewährleistet ein ausreichendes Schutzlevel.

Bezogen auf den Krutscheider Bach sei noch angefügt, das dort seit dem Jahr 2002 ein Wasserschutzgebiet ausgewiesen ist. In der dazu ergangenen Wasserschutzgebietsverordnung sind ohnehin schon Auflagen hinsichtlich der Düngung gemacht worden.

In Anbetracht des existierenden Fachrechts, der teilweise bestehenden Wasserschutzgebietsverordnungen und der Tatsache, dass bei Kontrollen der Einhaltung der Anforderungen von Förderprogrammen auf den Betrieben

Mittwoch, 17, Dezember 2003 Seite 504 von 562

LFDNR: T II.54/03 OF

regelmäßig die Einhaltung der "guten fachlichen Praxis" mit geprüft wird, sind Gebotsfestsetzungen hinsichtlich der Düngung zum Bodenschutz im Landschaftsplan nicht erforderlich und auch nicht dienlich.

Das zur Bodenbelastung durch Befahren mit schweren Maschinen Gesagte gehört nach Erachtens des Einsprechers ebenfalls nicht in den Landschaftsplan, da dies in den Regelungsbereich des Bundes- und Landesbodenschutzgesetz fällt und die im Planentwurf pauschal gemachten Aussagen letztlich keinerlei Relevanz für den Landschaftsplan haben.

Zur Gefährdung des Bodens durch Erosion möchte der Einsprecher anmerken, dass sich viele Landwirte im Plangebiet am Erosionsschutzprogramm des Landes beteiligen und einen Großteil bzw. teils alle ihrer Flächen auf pfluglose Bestellung umgestellt haben, um Erosion zu vermeiden.

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 505 von 562

Einsprecher: RLV Mettmann		Bezirksvertretung:		Einspruchdatum:		13.12.2002
Name:	Kreisbauernschaft Mettmann Rhein. Landwirtschafts-Verb.	Straße:	Böttingerweg 1	Ort:	40822 Mettmann	
Festsetzungs-Nr.:	2.1 u. 2.4	Darstellungs-Nr.:				

#### Anregungen

Entwicklungsspielraum für Hofstellen aktiver Betriebe In vielen Fällen gehen die geplanten Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete mit besonderer Festsetzung bis dicht an die Hofstellen heran. Damit wird die

Entwicklungsfähigkeit der Hofstellen unhinnehmbar eingeschränkt.

In Zeiten eines besonders starken Drucks durch den Strukturwandel muss es den Landwirten möglich bleiben, sich veränderten Verhältnissen an den Märkten anzupassen bzw. sich bei einer Vergrößerung des Betriebes schlicht zu erweitern. Das ist das gute Recht eines jeden Betriebsinhabers. Art 14 GG schützt auch den eingerichteten und ausgeübten Betrieb vor Eingriffen, die den Betrieb in seiner Substanz betreffen, den Betriebsorganismus angreifen. Dies ist in einigen Fällen offenbar unberücksichtigt geblieben.

Beispielsweise wäre der Betrieb Jäger, Wollbruchsmühle, zu nennen. Diesem wurde neben dem Großteil der hofnahen Flächen auch die gesamte Hofstelle unter Naturschutz

(Festsetzgs. Nr.: 2.2.7) gestellt. Die Hofstelle wäre damit dazu verurteilt, auf ewig so zu bleiben, wie er jetzt ist. Eine Expansion wäre nicht mehr möglich — bzw. nur mit dem "good will" der Stadt Wuppertal. Sichere Rahmenbedingungen für die

Betriebsplanung sind das nicht.

Nach den allgemeinen Verboten dürfte er nicht einmal seinen Hund auf der Hofstelle frei herumlaufen lassen (Verbot Nr. 11)!

Es ist daher zur Existenzsicherung der Betriebe erforderlich, dass die Hofstellen großzügig aus den Festsetzungen von NSG und LSG mit bes. Festsetzungen herausgenommen werden. Um die Expansionsmöglichkeit auch tatsächlich zu sichern, sollte rund um die Hofstelle ein Abstand von 250-300 m eingehalten

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll teilweise gefolgt werden. Die Abgrenzungen der Hofstellen werden insbesondere aufgrund der Hinweise einzelner Landwirte vor Ort überprüft und teilweise geändert. Grundlage für die Änderung der Abgrenzung ist der jeweilige Schutzgrund und Schutzzweck der beabsichtigten Festsetzung. Zahlreiche Hofstellen liegen im Wuppertaler Norden unmittelbar in den Bachauen der Gewässersvsteme. Allein aufgrund der topografischen Situation ist eine Herausnahme der landwirtschaftlichen Hofstellen einschließlich einer 250 m bis 300 m Pufferzone aus den Naturschutzgebieten nicht möglich, ohne die Ausweisung des Naturschutzgebietes insgesamt (insbesondere Hardenberger Bachtal) in Frage zu stellen. In dessen Verlauf liegen die Hofstellen so nahe zusammen, dass die Pufferzonen sich teilweise überlagern würden.

Durch die Wahl der Festsetzungen sowie die getroffene Ausnahmeregelung auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer in Bonn wird die Entwicklungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe weitgehend aus landschaftsrechtlicher Sicht ermöglicht.

## Beschlussvorschlag

LFDNR: T II.54/04 OF

Dem Bedenken wird teilweise gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt

Mittwoch, 17, Dezember 2003 Seite 506 von 562

LFDNR: T II.54/04 OF

werden, damit die Entwicklungsfähigkeit der Hofstellen nicht am Ende doch noch durch Pufferzonen-Regelungen bezogen auf NSG oder FFH-Gebiete gefährdet wird.

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 507 von 562

Einsprecher: RLV Mettmann		Bezirksvertretung:		Einspruchdatum: 13.12.2002	
Name:	Kreisbauernschaft Mettmann Rhein. Landwirtschafts-Verb.	Straße:	Böttingerweg 1	Ort:	40822 Mettmann
Festsetzungs-Nr.:	2.1 u. 2.4	Darstellungs-Nr.:			

#### Anregungen

Entschädigungspflichtige Eigentumseingriffe / Existenzgefährdung von landwirtschaftlichen Betrieben

Zusätzlich zu den Eigentumsbeeinträchtigungen bezogen auf die Hofstellen ist eine Vielzahl von Landwirten durch die allgemeinen Festsetzungen für NSG und die besonderen Festsetzungen auch in den LSG mit bes. Festsetzungen von entschädigungspflichtigen Eigentumseingriffen betroffen. Teils nehmen diese existenzgefährdende Ausmaße an.

Der Betrieb Jäger, Wollbruchsmühle, kann wiederum als Beispiel herangezogen werden.

Der Betrieb ist massiv in seinem Bestand gefährdet, da mehr als ein Drittel seiner Flächen unter Naturschutz gestellt werden sollen und damit die ausgeübte bzw. verwirklichte Nutzung massiv beschränkt wird. Dies kann so nicht bleiben.

Die Sozialpflichtigkeit des Eigentums steht außer Frage; dass der Schutzbereich des Art 14 GG ein normdefinierter Schutzbereich ist, ebenso. Zu beachten bleibt indes nach wie vor, dass eine Ausgleichspflicht besteht, wenn durch eine Inhalts- und Schrankenbestimmung nicht lediglich das Verbot einer Nutzungsänderung aufgestellt wird, sondern darüber hinaus die bisherige Nutzung der Grundstücke beschränkt oder gar unmöglich gemacht wird.

# Stellungnahme

Dem Bedenken soll teilweise gefolgt werden. Der Betriebsstandort Jäger ist dadurch eingeschränkt, dass jegliche Entwicklungsmöglichkeit auf hofnahen Flächen durch die Lage im Zusammenfluss mehrerer naturnah erhaltener Bachläufe, durch die Lage im Talraum mit teilweise bewaldeten Hängen sowie ausgeprägt nassen Grünlandflächen behindert wird. Teilweise liegt der Betrieb im rechtskräftig ausgewiesenen Naturschutzgebiet "Deilbachtal" des Ennepe-Ruhr Kreises. Jede betriebliche Veränderung stößt an natürliche Grenzen, die sich z.B. nur durch erhebliche Anschüttungen überwinden lassen. Insofern stellt der Betrieb Jäger keinen typischen landwirtschaftlichen Betrieb im Geltungsbereich des Landschaftsplans Wuppertal-Nord dar. Dennoch wird durch die Anwendung der Ausnahmeregelung nach Ziffer 2.1 C für bauliche Anlagen sowie Ziffer 2.1 B Nr.1 der textlichen Festsetzungen die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang nicht eingeschränkt. Dadurch wird die bisherige landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke nicht eingeschränkt. Eine Teilfläche des Betriebs wird aus dem

### Beschlussvorschlag

LFDNR: T II.54/05 OF

Dem Bedenken wird teilweise gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Mittwoch, 17. Dezember 2003

Naturschutzgebiet ausgegrenzt.

Einsprecher: RLV Mettmann		Bezirksvertretung:		Einspruchdatum:		13.12.2002
Name:	Kreisbauernschaft Mettmann Rhein. Landwirtschafts-Verb.	Straße:	Böttingerweg 1	Ort:	40822 Mettmann	
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-Nr.:				

#### Anregungen

Mit der NSG-Ausweisung wären Dünge- und PSM-Verbote verbunden sowie das Gebot, 5m-breite Gewässerrandstreifen aus der Nutzung herauszunehmen. Teilweise wird sogar die Errichtung von Zäunen geboten.

Damit wird nicht lediglich die Verwendung eines bestimmten Düngers verboten oder eine Obergrenze festgelegt — nein, man darf auf einmal gar nicht mehr Düngen. Für erhebliche Flächenteile wird zudem nicht die bisherige Nutzung für die Zukunft festgeschrieben, sondern sie soll in Zukunft gänzlich verboten sein. Als Folge dieser Festsetzungen entstünden den Landwirten teilweise Restflächen, die gar nicht mehr zu nutzen wären, da sie durch die gebotene Zäunung abgeschnitten würden. Hier liegt inhaltlich in der Tat mindestens eine ausgleichspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmung vor. In der Literatur wird jedoch die entsprechende Regelung des LG NRW - § 7 LG — als zu unbestimmt und damit als verfassungsrechtlich ungenügend angesehen. Nach dem Dafürhalten des Einsprechers muss man in diesem und in ähnlich gelagerten Fällen durchaus soweit gehen, anzunehmen, dass mit den geplanten Schutzgebietsausweisungen auf Dauer angelegte Beschränkungen einhergehen, die die Privatnützigkeit des Eigentums aufheben, da existenzbedrohend in den Betrieb eingegriffen wird. Dann ist es auch mit einer ausgleichspflichtigen Inhalts- und Schrankenbestimmung nicht mehr getan. Für den Fall einer uneingeschränkten Aufrechterhaltung der Planung ist es nicht auszuschließen, dass gegen die Durchsetzung der Maßnahmen gerichtlich vorgegangen wird. Der Einsprecher bezweifelt, dass dies im Interesse der Stadt Wuppertal ist.

Es sind daher auch die Festsetzung betreffen der Gebote, 5m-breite Gewässerrandstreifen aus der Nutzung herauszunehmen, aus dem Plan zu streichen oder aber um Entschädigungsregelungen zu ergänzen, die alle damit zusammenhängenden Wirtschaftserschwernisse und Einbußen mit einbeziehen.

# Stellungnahme

Dem Bedenken soll teilweise gefolgt werden. Sowohl in den Festsetzungstexten für alle Naturschutzgebiete, den Festsetzungen für die Landschaftsschutzgebiete und auch Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen wird die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang nicht eingeschränkt. In den Landschaftsschutzgebieten ist der Zusatz "in bisheriger Art und bisherigem Umfang" nicht enthalten, um schon per Verordnung die Entwicklungsfähigkeit zu verdeutlichen. Sämtliche in den verschiedenen Verordnungen sowie den Maßnahmen nach § 26 LG NRW vorgesehenen Einschränkungen wie z.B. das Düngen am Gewässerrand oder Pflanzungen bedürfen der Zustimmung der Eigentümer. In den jeweiligen textlichen Erläuterungen wird auf die freiwilligen Vereinbarungen im Vertragsnaturschutz hingewiesen. Zusätzlich wird die starre Vorgabe zum Schutz eines 5 m Streifens aus der textlichen Festsetzung herausgenommen.

### Beschlussvorschlag

LFDNR: T II.54/06 OF

Dem Bedenken wird teilweise gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Mittwoch. 17. Dezember 2003 Seite 509 von 562

LFDNR: T II.54/06 OF

Es bedarf des weiteren der Klärung, wer denn wohl die Kosten für das Freihalten der Flächen, einer etwaigen Zäunung derselben und der Anlage von Tränken übernimmt. Es kann sicher nicht angehen, dass der Landwirt 5m-breite Gewässerrandstreifen nicht mehr nutzen soll und dafür dann noch die anfallenden Pflegekosten tragen darf! (An dieser Stelle übrigens zeigt sich, dass die Landwirtschaft als Begleitprodukt Landschaftspflegeleistungen erbringt, die von der Gesellschaft nicht gesehen und schon gar nicht gewürdigt werden.)

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 510 von 562

Einsprecher: RLV Mettmann		Bezirksvertretung:		Einspruchdatum: 13.12.2002	
Name:	Kreisbauernschaft Mettmann Rhein. Landwirtschafts-Verb.	Straße: Böttingerweg 1		Ort:	40822 Mettmann
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-Nr.:			

## Anregungen

Unzureichend, wenn auch gut gemeint, ist es, wenn in einem Schreiben von der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Wuppertal, vom 13.05.2002 zugesichert wird, dass es Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung in NSG (Düngung, Grünlandumbruch u.s.w.) nur mit Einverständnis der Landwirte geben wird.

Die Einschränkungen, die geplant sind, stehen im Plan. Das diese nur im Einvernehmen mit den Landwirten vollzogen werden sollen, indes nicht. Zudem ist das Schreiben aus der Zeit vor dem Aufstellungsbeschluss, die Stadt Wuppertal könnte ihre Sicht der Dinge bereits geändert haben.

Um diesbezüglich klare Verhältnisse zu schaffen, muss der erwähnte Inhalt des Schreibens zum Inhalt des Landschaftsplanes gemacht werden.

Wenn die Stadt hinter dem Zugesicherten steht, dürfte ihr die Einbeziehung in den Plan keine Probleme bereiten.

## Stellungnahme

Der Anregung soll gefolgt werden. In den Erläuterungen zu den textlichen Festsetzungen werden die Regelungen des Vertragsnaturschutzes ergänzt.

## Beschlussvorschlag

LFDNR: T II.54/07 OF

Der Anregung wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Einsprecher: RLV Mettmann		Bezirksvertretung:		Einspru	uchdatum: 13.12.2002
Name:	Kreisbauernschaft Mettmann Rhein. Landwirtschafts-Verb.	Straße: Böttingerweg 1		Ort:	40822 Mettmann
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-Nr.:			

## Anregungen

Zudem regt der Einsprecher an, in eine Regelung ausdrücklich aufzunehmen, dass landwirtschaftlich privilegierte Bauvorhaben, die die sonstigen baurechtlichen Voraussetzungen erfüllen, zu genehmigen sind, wenn die Stellungnahme der Landwirtschaftkammer positiv ausfällt. Nur dann ist wirklich Planungssicherheit gegeben.

## Stellungnahme

Der Anregung soll nicht gefolgt werden.
Das Landschaftsgesetz NRW fordert in § 4 Abs. 4 die
Prüfung der Aspekte Vermeidung, Minderung und
Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, die nur
vom Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere
Landschaftsbehörde wahrgenommen werden können und
in die baurechtliche Entscheidung einfließen müssen.

## Beschlussvorschlag

LFDNR: T II.54/08 OF

Der Anregung soll nicht gefolgt werden.

Einsprecher: RLV M	ettmann	Bezirksvertre	tung:	Einspru	uchdatum: 13.12.2002
Name:	Kreisbauernschaft Mettmann Rhein. Landwirtschafts-Verb.	Straße: Böttingerweg 1		Ort:	40822 Mettmann
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-Nr.:			

### Anregungen

Zu klären wäre ebenfalls, was die Stadt Wuppertal unter der "bisherigen Nutzung" versteht, die ja von vielen Ge- und Verbotsfestsetzungen unberührt bleiben soll. Eine klare Grenzziehung bzw. Definition der Spielräume ist hier unerlässlich.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden.
Eine Definition der bisherigen Nutzung wird im
Erläuterungstext ergänzt. Dabei handelt es sich um die im
Landwirtschaftskataster ausgewiesene Nutzungsart sowie
die Anwendung der "Guten fachlichen Praxis". Dazu wird
im Einzelfall die Landwirtschaftskammer um
entsprechende Angaben gebeten.

# Beschlussvorschlag Dem Bedenken wird

LFDNR: T II.54/09 OF

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 513 von 562

Einsprecher: RLV N	Mettmann	Bezirksvertretung:		Einspru	uchdatum: 13.12.2002
Name:	Kreisbauernschaft Mettmann Rhein. Landwirtschafts-Verb.	Straße:	Böttingerweg 1	Ort:	40822 Mettmann
Festsetzungs-Nr.:	2.1 u. 2.4	Darstellungs-Nr.:			

## Anregungen

Nach Erachtens des Einsprechers müssen Ackerflächen ebenfalls aus Naturschutzgebieten bzw. Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen herausgenommen werden.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll teilweise gefolgt werden.
Aufgrund der topografischen Lage und der Anwendung der
"Guten fachlichen Praxis" wurde weitestgehend versucht
die Ackerflächen aus den ausgewiesenen
Naturschutzgebieten des Landschaftsplanes Nord
auszugrenzen. Auf den Ackerflächen, die z.B. in
Quellbereiche entwässern, wird Landschaftsschutzgebiet
mit besonderen Festsetzungen ausgewiesen. Damit wird
keine höhere Wertigkeit des Schutzstatus festgestellt,
vielmehr wird auf die Notwendigkeit vertraglicher Regelung
hingewiesen, um Einvernehmen über den Schutz des
Quellbereiches zu erzielen.

## Beschlussvorschlag

LFDNR: T II.54/10 OF

Dem Bedenken wird teilweise gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Einsprecher: RLV Mettmann		Bezirksvertretung:		Einspruchdatum:		13.12.2002
Name:	Kreisbauernschaft Mettmann Rhein. Landwirtschafts-Verb.	Straße:	Böttingerweg 1	Ort:	40822 Mettmann	
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-Nr.:				

#### Anregungen

#### Gewässerunterhaltung

Gebote, die die Gewässerunterhaltung einschränken und nach denen die Fließgewässer ihrer eigenen Dynamik überlassen werden sollen, können von der Landwirtschaft dort nicht akzeptiert werden, wo dies dazu führt, dass die Drainagen nicht gesäubert werden dürfen, der Wasserabfluss nicht gewährleistet ist und die Flächen wegen der Vernässung und der Zerschneidung durch mäandernde Fließgewässer nicht mehr vernünftig zu nutzen sind.

Können die Drainagen nicht gepflegt werden, so verschlammen sie. Infolge dessen werden die Flächen nicht mehr nutzbar. Dies stellt die Privatnützigkeit des Eigentums an den Flächen in Frage (siehe dazu IfdNr T II.54/05 OF).

Es macht sicherlich Sinn, die Sünden der Vergangenheit im Sinne des Hochwasserschutzes anzugehen und durch natürliche Bachläufe für einen verlangsamten Abfluss von Niederschlagswasser zu Sorgen. Es kann aber nicht sein, dass den Eigentümern an den kleinen Oberläufen eine Bürde entschädigungslos auferlegt wird, während die Überschwemmungsgebiete an den großen Flussläufen nach wie vor zum großen Teil bebaut sind und teils sogar noch werden.

Diese Festsetzungen müssen daher aus dem Plantext herausgenommen werden, zumindest aber muss die Entschädigungsfrage geklärt sein.

Einige der Betroffenen haben bewirtschaftete Teiche, die in Zukunft im NSG liegen sollen. Nach Verbot Nr. 35 würde hier eine heute noch zulässige Nutzung gänzlich untersagt. Die Teiche sollen zudem nach den Festsetzungen zu den unter 2.2.6 zu Biotopen umgewandelt werden. Die Gewässerunterhaltung wäre zudem durch das Verbot Nr. 37 erschwert.

# Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden.

In den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen wird immer darauf hingewiesen, dass auch sonstige, bei Inkrafttreten der Verordnung ausgeübte Nutzungen von den Ge- und Verboten nicht berührt sind. In den Bereichen, wo ohne rechtliche Grundlage und entgegen gesetzlicher Bestimmungen so z.B. des Wasserrechts verstoßen wird, muss die Nutzung an die heutigen gesetzlichen Regelungen angepasst werden.

Die Instandhaltung von Drainagen gehört zur landwirtschaftlichen Nutzung und wird nicht eingeschränkt.

## Beschlussvorschlag

LFDNR: T II.54/11 OF

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Mittwoch, 17, Dezember 2003 Seite 515 von 562

LFDNR: T II.54/11 OF

Diese Festsetzungen sind unserer Ansicht nach nicht durchsetzbar. Es gilt im übrigen das zur Privatnützigkeit des Eigentums gesagte.

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 516 von 562

ttmann	Bezirksvertretung:	Einspruchdatum: 13.12.2002
Kreisbauernschaft Mettmann Rhein. Landwirtschafts-Verb.	Straße: Böttingerweg 1	Ort: 40822 Mettmann
21	Darstellungs-Nr :	·

#### Anregungen

Einsprecher: RLV Mettmann

Name:

Festsetzungs-Nr.:

Einige der Betroffenen haben bewirtschaftete Teiche, die in Zukunft im NSG liegen sollen. Nach Verbot Nr. 35 würde hier eine heute noch zulässige Nutzung gänzlich untersagt. Die Teiche sollen zudem nach den Festsetzungen zu den unter 2.2.6 zu Biotopen umgewandelt werden. Die Gewässerunterhaltung wäre zudem durch das Verbot Nr. 37 erschwert. Diese Festsetzungen sind nach Ansicht des Einsprechers nicht durchsetzbar. Es gilt im übrigen das zur Privatnützigkeit des Eigentums gesagte.

# Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden. In den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen wird immer darauf hingewiesen, dass auch sonstige, bei Inkrafttreten der Verordnung ausgeübte Nutzungen von den Ge- und Verboten nicht berührt sind. In den Bereichen, wo ohne rechtliche Grundlage und entgegen gesetzlicher Bestimmungen so z.B. des Wasserrechts verstoßen wird, muss die Nutzung an die heutigen gesetzlichen Regelungen angepasst werden. Die Gewässerunterhaltung wird vom zuständigen Wasserverband durchgeführt. Die Festsetzungen sowie das Verfahren bei der Beteiligung zu den Gewässerunterhaltungsmaßnahmen sind aufeinander abgestimmt.

## Beschlussvorschlag

LFDNR: T II.54/12 OF

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Einsprecher: RLV M	lettmann	Bezirksvertre	tung:	Einspru	uchdatum: 13.12.2002
Name:	Kreisbauernschaft Mettmann Rhein. Landwirtschafts-Verb.	Straße:	Böttingerweg 1	Ort: 40822 Mettmann	
Festsetzungs-Nr.:	2.1	Darstellungs-Nr.:			

#### Anregungen

#### **Futtermieten**

Durch Verbot Nr. 20 soll das Anlegen von Silagemieten außerhalb von Hofstellen verboten werden. Hiervon wären zunächst ausdrücklich die Lagerung von in Folie

gewickelten Silageballen auszunehmen, da diese absolut flüssigkeitsdicht sind. Wären sie dies nicht, würde das Futter verderben. Des weiteren ist anzumerken, dass mit diesem Verbot ein weiteres Argument

für räumlich großzügige Aussparung der Hofstellen von den Schutzgebietsausweisungen besteht. Wer jetzt noch außerhalb von Hofstellen Silagemieten hat, müsste diese notgedrungen an bzw. auf die Hofstelle holen. Es muss zudem klargestellt werden, wann eine Silagemiete "auf der Hofstelle angelegt" ist. Dies sollte der Fall sein, wenn sie nicht mehr als 200 m vom Rand

der Hauptwirtschafts- und Wohngebäude entfernt liegt.
Die Anlage von Silagemieten außerhalb des Hofes sollte allerdings möglich bleiben, wenn eine bodenwärtige Abdichtung gewährleistet und eine Sickergrube von hinreichender Größe angelegt ist.

# Stellungnahme

## Dem Bedenken soll gefolgt werden.

Das Verbot Nr. 20 in den textlichen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete wird dahingehend geändert, dass die Anlage von Silage- und Futtermieten verboten ist. Bei vorhandenen Mieten gilt natürlich die

Unberührtheitsklausel. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass dieses Verbot nicht nur den Hintergrund eines Gewässer- und Biotopschutzes hat, sondern damit auch erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermieden werden sollen. Im Rahmen von Befreiungen können demzufolge hofnah geeignete Standorte für Mieten auch in Naturschutzgebieten gefunden werden.

## Beschlussvorschlag

LFDNR: T II.54/13 OF

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 518 von 562

Einsprecher: RLV M	ettmann	Bezirksvertre	tung:	Einspru	uchdatum: 13.12.2002
Name:	Kreisbauernschaft Mettmann Rhein. Landwirtschafts-Verb.	Straße: Böttingerweg 1		Ort:	40822 Mettmann
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-Nr.:			

#### Anregungen

## Entwicklungsmaßnahmen

Der Einsprecher regt dringend an, in den Plan aufzunehmen, dass Entwicklungsmaßnahmen nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer erfolgen. Das Pflanzen von Hecken und sonstigen Feldgehölzen in der Feldflur hat Wirtschaftserschwernisse zur Folge. Nach dem Pflanzenschutzgesetz sind Abstände zu den Randstrukturen einzuhalten, sodass die Fläche nicht mehr in vollem Umfang nutzbar sind.

Es kommen Konkurrenzeffekte sowie die Beschattung hinzu. Außerdem stellt sich die Frage, wer die Hecken auf Dauer pflegen wird. Auch hierzu sollte sich eine Aussage im Landschaftsplan finden.

## Stellungnahme

# Dem Bedenken soll gefolgt werden. Sämtliche in den verschiedenen Verordnungen sowie den Maßnahmen nach § 26 LG NRW vorgesehenen Einschränkungen wie das Düngen am Gewässerrand oder z.B. Pflanzungen bedürfen der Zustimmung der Eigentümer. In den jeweiligen textlichen Erläuterungen wird auf die freiwilligen Vereinbarungen im Vertragsnaturschutz hingewiesen. Zusätzlich wird die

starre Vorgabe zum Schutz eines 5 m Streifens aus der textlichen Festsetzung herausgenommen.

## Beschlussvorschlag

LFDNR: T II.54/14 OF

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 519 von 562

Einsprecher: RLV Mettmann		Bezirksvertretung:		Einspru	uchdatum: 13.12.2002
Name:	Kreisbauernschaft Mettmann Rhein. Landwirtschafts-Verb.	Straße:	Böttingerweg 1	Ort:	40822 Mettmann
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-Nr.:			

#### Anregungen

#### Kartenmaterial

Bei der Prüfung von Einzelfällen fiel auf, dass das Kartenmaterial nicht annähernd auf dem aktuellen Stand ist.

So verläuft beispielsweise die B 7 in Dornap jetzt oberhalb des Kalksteinbruchs und nicht mehr — wie auf dem Plan — durch das Kalkwerk.

Es wurden mehrere Fälle festgestellt, in denen Gebäude, die schon seit längerer Zeit genehmigt und errichtet sind, auf den Karten nicht eingezeichnet sind.

Der Einsprecher sieht natürlich, dass man die Planungskarten nicht bis zum letzten Monat vor Offenlage aktuell haben kann. Wenn es sich aber um Veränderungen handelt, die unberücksichtigt geblieben sind, obwohl sie Jahre zurückliegen, dann ist dies durchaus als erheblicher Mangel an Sorgfalt anzusehen.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden.

Das Kartenmaterial wird in Teilbereichen aktualisiert. Dazu werden für die Bereiche, bei denen aufgrund von Vermessungen Abgrenzungen des Landschaftsplanes verändert werden als Kartenauszüge beigefügt.

#### Beschlussvorschlag

LFDNR: T II.54/15 OF

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Bezirksvertretung:		Einsp	Einspruchdatum:	
Cture Co.	D""" 4	0.4	40000 M. II.	
Straße:	Böttingerweg 1	Ort:	40822 Mettman	ın

Festsetzungs-Nr.: 2.1 Darstellungs-Nr.:

#### Anregungen

Kreisbauernschaft Mettmann Rhein. Landwirtschafts-Verb.

#### Jagdwertminderung

Name:

Einsprecher: RLV Mettmann

Durch das Verbot der Anlage von Wildäckern und Ablenkfütterungen sowie durch dass Verbot, Ansitzkanzeln zu errichten, bewirkt eine Minderung des Jagdwertes der Eigentumsflächen. Soweit die Anlage von Wildäckern untersagt wird, kann dies zu Bejagungserschwerungen führen, die erhebliche Wildschäden zur Folge haben können. Da diese üblicherweise der Jagdpächter zu tragen hat, wird die Bereitschaft, einen guten Jagdpachtzins zu zahlen, sinken.

Diesen Verbotsfestsetzungen sind Ausnahmeregelungen anzugliedern. Das Verbot, Kanzeln zu errichten muss herausgenommen werden. Die Ausnahmeregelung ist schlicht nicht praktikabel.

#### Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.
Mit dem Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd
wurde Einvernehmen erzielt. Durch die Befreiungsregelung
können nach Prüfung des Einzelfalls Zustimmungen z.B.
zum Bau von Kanzeln gegeben werden.

## Beschlussvorschlag

LFDNR: T II.54/16 OF

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Mittwoch, 17. Dezember 2003
Seite 521 von 562

Einsprecher: RLV Mettmann		Bezirksvertretung:		Einspruchdatum:		13.12.2002
Name:	Kreisbauernschaft Mettmann Rhein. Landwirtschafts-Verb.	Straße:	Böttingerweg 1	Ort:	40822 Mettmann	
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-Nr.:				

#### Anregungen

#### Zusammenfassung

Zu dem Landschaftsplanentwurf Wuppertal-Nord waren eine Reihe von Bedenken zu äußern, alle sind für die Landwirtschaft von großem Gewicht. Geradezu deprimierend ist es für die Landwirte, wie mit ihren Eigentumsflächen und den Flächen, auf deren Pachtung und Bewirtschaftung sie zum überleben angewiesen sind, umgegangen wird. Die Landwirte sind durchaus bereit, ihren Betrag zum Naturschutz zu leisten. Es kann ihnen jedoch nicht zugemutet werden, dass die Sozialpflichtigkeit des Eigentums überstrapaziert wird. Die Sozialpflichtigkeit des Eigentums besteht zwar und damit die Möglichkeit, dem einzelnen Eigentümer aufgrund der Situationsgebundenheit seines Eigentums Beschränkungen aufzuerlegen. Dies sei unbenommen.

Die Sozialpflichtigkeit hat indes Grenzen und entbindet zudem die öffentliche Hand nicht davon, verantwortungsvoll mit Eigentumseingriffen und —Beschränkungen umzugehen und erst nach sorgfältiger Prüfung zur Tat zu schreiten.

Dazu gehört auch, möglichst aktuelles Kartenmaterial zu verwenden und auf Einzelfälle einzugehen.

Wenn man die Sorgen der Landwirte nicht ernst nimmt und ihnen dazu noch Vorwürfe macht, die eine gewisse Geringschätzung vermuten lassen, darf es nicht erstaunen, wenn bei den Landwirten Skepsis und Ablehnung herrscht und das Handeln bestimmt.

Es sollten daher wie angeregt die positiven Aussagen aus dem Schreiben der Unteren Landschaftsbehörde vom 13.05.2002 zur Beschlussvorlage in den Plan aufgenommen werden.

Wichtig ist nach Meinung des Einsprechers, dass die Kommunikation zwischen Stadt und Bürgern verbessert wird und gemachte Zusagen auch tatsächlich als verbindlich behandelt werden. Die Landwirte sind gesprächsbereit!

#### Stellungnahme

### Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.

Durch zahlreiche zusätzliche Erläuterungen in den Festsetzungstexten wird immer wieder auf die Unberührtheit einschränkender Bestimmungen für landwirtschaftliche Betriebe hingewiesen. Darüber hinaus bleibt festzustellen, dass für alle Ge- und Verbote Ausnahme- und Befreiungsregelungen möglich sind. Durch die Festsetzungen wird Einfluss auf Entwicklungen genommen, die dem gemeinschaftlichen Ziel zum Erhalt der Landschaft entsprechen. Die Einflussnahme des Oberbürgermeisters der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde auf den Schutz der Natur und das Erscheinungsbild der Landschaft kann nur in einem Genehmigungsverfahren ausgeübt werden. Die Zielrichtung des Ge- und Verbotskataloges ist nicht die grundsätzliche Untersagung, durch die erst die Eigentumsrechte eingeschränkt würden, sondern die Art und Weise, in der Genehmigungen erteilt werden. Erst im Genehmigungsverfahren können Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermieden oder ausgeglichen werden. Die durch den Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde seit vielen Jahren geübte Praxis innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten in den Genehmigungsverfahren Einvernehmen zwischen dem Antragsteller, der Landwirtschaftskammer und den gesetzlichen Anforderungen zum Schutz der Landschaft zu erzielen, sowie die seit 15 Jahren geübte Praxis,

#### Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

LFDNR: T II.54/17 OF

Mittwoch, 17, Dezember 2003 Seite 522 von 562

Vom Plan auszunehmen sind die geplanten Ge- und Verbote, für die die Notwendige Entschädigung nicht geregelt ist oder die die Privatnützigkeit des Eigentums in Frage stellen.

Extensivierungs- und Pflegemaßnahmen freiwillig vertraglich zu regeln, sprechen für sich.

LFDNR: T II.54/17 OF

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 523 von 562

Einsprecher: RLV Mettmann		Bezirksvertretung:		Einspruchdatum:		10.10.2003
Name:	Kreisbauernschaft Mettmann Rhein. Landwirtschafts-Verb.	Straße:	Böttingerweg 1	Ort:	40822 Mettmann	
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-Nr.: EZ 1				

#### Anregungen

#### . Entwicklungsziele für die Landschaft unter IV.1

Unter dem Gliederungspunkt IV.1.1, Entwicklungsziel 1: Erhaltung, sind unter den mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaftsteilen unter anderem "Landwirtschaftliche Flächen bei Schöller" aufgezählt.

Landwirtschaftliche Flächen sind bei Schöller indes nicht mehr existent, diese Flächen sind größtenteils abgegraben worden.

Höchst erstrebenswert wäre es allerdings, auf eine Rekultivierung der durch den Kalkabbau in die Landschaft und in die Agrarstruktur gerissenen Löcher hinzuwirken, anstatt sich mit Wasserflächen zufrieden zu geben.

#### Stellungnahme

# Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.

Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Wuppertal Nord befindet sich auch der Bereich des Kalkabbaugebietes in Wuppertal - Dornap. Für die Kalkabbaubereiche sieht der Landschaftsplan z.T. Landschaftsschutzgebiet, z.T. Naturschutzgebiet (entsprechend dem GEP `99) und z.T. keine landschaftsrechtliche Festsetzung vor.

#### Aufgrund zahlreicher Unklarheiten:

- aktive Betriebsflächen der Kalkindustrie im geplanten NSG (NSG gemäss GEP `99).
- derzeit im Verfahren befindliche bzw. vor kurzem erfolgte GEP-Änderungen (Nr. 22 und Nr. 27)
- der geplante Bau der Regio-Bahn und die damit verbundenen großflächigen Neustrukturierungen der Haldenflächen,
- ob Kalkabbauflächen in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes aufgenommen werden
- vertragliche Naturschutzvereinbarungen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren

wird das Landschaftsplanverfahren für den Bereich des Kalkabbaugebietes Dornap ausgesetzt, d. h. die Kalkabbaugebiete sind nach der Durchführung der Offenlage aus der Abgrenzung des räumlichen

#### Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

LFDNR: T II.54/18 OF

fenlage LFDNR: T II.54/18 OF

Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord herausgenommen worden. Nur der verbliebende Teil des räumlichen Geltungsbereichs Landschaftsplan Nord wird zum Satzungsbeschluss geführt.

Der Teilbereich Dornap wird nach Klärung der o.g.
Unklarheiten erneut offengelegt und zu einem späteren
Zeitpunkt zum Satzungsbeschluss und Rechtskraft geführt.

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 525 von 562

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage LFDNR: T II.54I19 OF Einsprecher: RLV Mettmann Bezirksvertretung: Einspruchdatum: 10.10.2003 Name: Kreisbauernschaft Mettmann Rhein. Landwirtschafts-Verb. Straße: Böttingerweg 1 Ort: 40822 Mettmann Festsetzungs-Nr.: 2.1 Darstellungs-Nr.:

# Anregungen II. Allgemeine Festsetzungen für Naturschutzgebiete 1. Zur Verbotsfestsetzung unter IV. 2.1 A. Nr. 3 auf Seite 45 Die neue textliche Fassung des Verbots unter der Nummer 3 wird von Seiten der Ortsbauernschaften ausdrücklich begrüßt. Die Betriebe sind in Zeiten eines mit stärksten Belastungen verbundenen Strukturwandels darauf angewiesen, dass Sie in Ihren Bemühungen, Einkommensalternativen zu schaffen, durch pragmatische Regelungen unterstützt werden. Die Änderung des Textes des Verbots Nr.3 auf der Seite 45 wird als eine solche betrachtet. Beschlussvorschlag Kenntnisnahme Menthisnahme

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 526 von 562

#### Offenlage Landschaftsplan Wuppertal-Nord LFDNR: T II.54/20 OF Einsprecher: RLV Mettmann Bezirksvertretung: Einspruchdatum: 10.10.2003 Name: Kreisbauernschaft Mettmann Rhein. Landwirtschafts-Verb. Straße: Böttingerweg 1 Ort: 40822 Mettmann Darstellungs-Nr.: Festsetzungs-Nr.: Stellungnahme Beschlussvorschlag Anregungen 2. Änderung der Verbotsfestsetzung unter IV. 2.1 A. Nr.10 auf Seite 46 Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden. Kenntnisnahme Die Klarstellung der Formulierung des Verbots unter der Nummer 10 wird von dem Einsprecher ausdrücklich begrüßt, da die Belastung durch Bodenbeschädigungen im Wald sowie auf den Grünland und Ackerflächen

durch Pferde, besonders bei nasser Witterung seit geraumer Zeit erheblich

zugenommen haben.

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 527 von 562

Einsprecher: RLV Mettmann		Bezirksvertretung:		Einspru	uchdatum: 10.10.2003
Name:	Kreisbauernschaft Mettmann Rhein. Landwirtschafts-Verb.	Straße:	Böttingerweg 1	Ort:	40822 Mettmann
Festsetzungs-Nr.:	2.1	Darstellungs-Nr.:			

#### Anregungen

# 3. Änderung des Erläuterungstextes zum Verbot IV. 2.1 A. Nr.14, Seite 46 Bezüglich der Änderung des Textes der Erläuterungen beziehungsweise der neuen Fassung des Textes wird vom Einsprecher positiv bewertet, dass die Verwaltung den Bedenken der Landwirte hinsichtlich der bestehenden Drainagen Rechnung zu tragen versucht hat.

Bedenken bestehen indes weiterhin, da nach Erachten des Einsprechers die Frage der Änderung der Einleitung in Gewässer sowie die Neuverlegung und die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis zu Einleitung Gegenstand des Landschaftsplanes werden.

Zielführend wäre eine Formulierung, die den Regelungszweck des Landschaftsplanes in Vordergrund stellt und damit auf den Zustand der drainierten Flächen abstellt. Die Formulierung sollte deshalb dahingehend abgeändert werden, dass drainierte Flächen auch nach wie vor drainiert bleiben sollten und auch die Neuanlage von Drainagen zulässig bleiben sollte, da die Aufrechterhaltung der derzeitigen Nutzung der Art und dem Umfang nach es auch erfordern kann, dass anstatt einer Unterhaltung bzw. Instandhaltung einer Drainage auch eine neue Drainage angelegt werden muss. Ob hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig ist oder nicht, kann nach Erachten des Einsprechers auch in den textlichen Erläuterungen dahingestellt bleiben, da dieses Gegenstand mehrerer Fachgesetze ist.

Nach Möglichkeit sollte auch die Notwendigkeit einer landschaftsrechtlichen Befreiung gestrichen werden, da von Seiten der Landwirtschaft befürchtet wird, dass die Möglichkeit der Befreiung zwar grundsätzlich besteht, die Verwaltung aber möglicherweise die Befreiung nicht erteilen wird.

#### Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Das Verbot 2.1 A Nr.12 (alt Nr.14) "den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen" richtet sich gegen Veränderungen im Naturschutzgebiet, die sowohl wasserrechtliche als auch landschaftsrechtliche Belange berühren. Die Aspekte des Bodenschutzes kommen hinzu. Derartige Maßnahmen werden sehr oft auch von Eigentümern oder Nutzern betrieben, die keine landwirtschaftliche Nutzung betreiben. Das Verbot und der Hinweis auf das Erfordernis einer wasserrechtlichen Genehmigung soll bestehen bleiben, da bislang Einleitungen in Fließgewässer oft ohne Genehmigungen durchgeführt wurden. Das Verbot umfasst zahlreiche den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen, der Aspekt der Drainagen wird zusätzlich erläutert.

#### Beschlussvorschlag

LFDNR: T II.54/21 OF

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Mittwoch, 17, Dezember 2003 Seite 528 von 562

Einsprecher: RLV Mettmann		Bezirksvertretung:		Einspru	uchdatum: 10.10.2003
Name:	Kreisbauernschaft Mettmann Rhein. Landwirtschafts-Verb.	Straße:	Böttingerweg 1	Ort:	40822 Mettmann
Festsetzungs-Nr.:	2.1	Darstellungs-Nr.:			

#### Anregungen

#### 4. Erläuterungen zu der Verbotsfestsetzung unter IV. 2.1 A. Nr.19 Erläuterungstext zum Verbot Nummer 19 auf der Seite 47 ist dahingehend abgeändert worden, dass anstatt der zwingenden Erstellung von Pflegeplänen mit der Festlegung von Mengenbeschränkung von Mineraldünger oder Festsetzung von Mahdzeitpunkten das Verbot an sich bestehen bleiben soll unter der Maßgabe, dass im Bedarfsfall Pflege- und Entwicklungspläne mit Empfehlungen für Bewirtschaftungsformen erstellt werden können. Der Einsprecher geht zunächst davon aus, dass diese Formulierung dem Inhalt nach dahin gehen sollte, dass mit ihr eine Verbesserung der Position der Landwirte angestrebt wurde. Bei objektiver Betrachtung der Formulierung ist indes festzustellen, dass die Aufstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen zum einen nicht erfolgen muss, sondern nur kann und zum anderen auch nicht definiert ist, wann der "Bedarfsfall" vorliegt. Soweit von Seiten der Verwaltung die Ansicht vertreten würde. ein Bedarfsfall sei nicht existent, so würde das unter Nummer 19 formulierte Verbot des Kalkens und düngen sowie die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln einschließlich von Schädlingsbekämpfungsmitteln ohne wenn und aber zur Geltung gelangen. Nach Erachten des Einsprechers ist die Formulierung der Erläuterung dahingehend abzuändern, dass dem neugestalteten Text ein Verweis auf den Gliederungspunkt 2. B Ziffer 1 vorangestellt wird, womit klar wird, dass die bisher praktizierte ordnungsgemäße Landwirtschaft nach Art und Maß und somit auch das Düngen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln weiterhin Bestand haben wird und damit erlaubt ist. Dann würde nach Erachten des Einsprechers auch eindeutig und klar ersichtlich, dass jegliche Maßnahmen, die über den Bestand hinaus in Richtung des Verbots gingen, nur per Vertragsnaturschutz im Einvernehmen mit den Landwirten durchgeführt werden.

Eine entsprechende Änderung ist nach Erachten des Einsprechers auch unter

#### Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden.
Die Wirkung der Regelungen unter Ziffer 2.1 B Nr.1, die sogenannte Unberührtheitsklausel für die Landwirtschaft gilt grundsätzlich unabhängig von der Erstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen. Die Frage nach dem "Bedarfsfall" richtet sich an den Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde insofern er entscheidet, ob Maßnahmen zur Pflege oder Bewirtschaftung der Landschaft ohne detaillierte Untersuchung und Planung vereinbart werden können.

#### Beschlussvorschlag

LFDNR: T II.54/22 OF

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

LFDNR: T II.54/22 OF

den Erläuterungen zur Verbotsfestsetzung Nummer 29 erfolgt.

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 530 von 562

Einsprecher: RLV Mettmann		Bezirksvertretung:		Einspruchdatum: 10.10.2003		
Name:	Kreisbauernschaft Mettmann Rhein. Landwirtschafts-Verb.	Straße:	Böttingerweg 1	Ort:	40822 Mettmann	
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-	Nr.: 2.1		·	

#### Anregungen

5. Verbotsfestsetzung unter IV. 2.1 A. Nummer 34 auf Seite 49
Zum Text dieser Verbotsfestsetzung ist grundsätzlich noch ergänzend
anzumerken, dass der Einsprecher fest davon ausgehen, dass derzeit an
keinem Ort die Einleitung von Silageabwässern anzutreffen sein wird!
Der Gesamtsinn des Festsetzungstextes wird des weiteren durch die beiden
angeführten neuen Worte unklar. Möglicherweise ist die Einfügung
unvollständig erfolgt.

#### Stellungnahme

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden. Die Ergänzung im Verbot Ziffer 2.1 A Nr.28 (alt Nr.34) "sowie grundsätzlich" bezieht sich auf jegliche Einleitung in ein Gewässer, dessen Schutzzweck zu einer Festsetzung des Gebietes als Naturschutzgebiet geführt hat.

#### Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

LFDNR: T II.54/23 OF

offenlage	LFDNR:	T II.54/24 OF

Einsprecher: RLV Mettmann		Bezirksvertretung:		Einspruchdatum: 10.10.2003	
Name:	Kreisbauernschaft Mettmann Rhein. Landwirtschafts-Verb.	Straße:	Böttingerweg 1	Ort:	40822 Mettmann
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-Nr.: 2.1			

#### Anregungen

#### 6. Verbot unter IV. 2.1 A. Nr. 37 auf Seite 49

Der Festsetzungstext des Verbots ist dahingehend geändert, dass die Ausnahmeregelung für definierte Gewässerabschnitte und Stauteiche gestrichen worden ist. Da der Einsprecher davon ausgeht, dass sich in den betroffenen Gebieten auch möglicherweise von Landwirten genutzte und im Privateigentum befindliche Teiche befinden und ein Verbot ohne Ausnahmeregelung einen zu weit gehenden Eingriff bedeutete, sollt die Ausnahmeregelung wieder aufgegriffen werden. Nach Dafürhalten des Einsprechers dürfte eine nachhaltige Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten hierdurch nicht zu befürchten sein.

#### Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden.
Landwirtschaftliche Betriebe, die eine fischereiliche
Nutzung im Rahmen eines Betriebszweiges der
ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung betreiben,
werden nach den textlichen Festsetzungen Ziffer 2.1 B
Nr.1 und B Nr.4 nicht von dem Verbot 2.1 A Nr.34 (alt
Nr.37) erfasst.

#### Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Einsprecher: RLV Mettmann		Bezirksvertretung:		Einspru	uchdatum: 10.10.2003
Name:	Kreisbauernschaft Mettmann Rhein. Landwirtschafts-Verb.	Straße:	Böttingerweg 1	Ort:	40822 Mettmann
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-	Nr.: 2.1		

#### Anregungen

#### 7. Verbotsfestsetzung unter IV. 2.1 A. Nr.39

Der Text der Verbotsfestsetzung unter der Nummer 39 ist dahingehend abgeändert worden, dass Maßnahmen der Gewässerunterhaltung nicht mehr ohne vorherige Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde vorzunehmen sein werden. Nach Erachten des Einsprechers besteht in dem geänderten Text eine Verschlechterung für die Landwirte, da die Regelung dahingehend verändert werden sollte, dass Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im seinerzeit vorgesehenen Zeitraum, nämlich vom 15.03. bis zum 01.10. des Kalenderjahres mit vorheriger Abstimmung der Unteren Landschaftsbehörde vorzunehmen sein sollten. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung über das ganze Jahr hinweg der Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde zu unterstellen, ist nach Erachten des Einsprechers in Anbetracht des damit verbundenen Aufwandes nicht zielführende, nicht erforderlich und nicht zumutbar. Der Text der Erläuterungen könnte bei einer entsprechenden Änderung dann in der ursprünglichen Fassung erhalten bleiben.

#### Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.
Die Festsetzung folgt dem Runderlass des MELF (jetzt MUNLV), der die Beteiligung von Naturschutz und Landschaftspflege im wasserrechtlichen Verfahren oder bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen regelt, siehe textliche Festsetzung Ziffer 2.1 A Nr.29 (alt Nr.39) und Nr.33 (alt Nr.38). Dazu zählen auch die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung. In der Regel wird die landwirtschaftliche Nutzung durch die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt. Ansonsten stimmt der entsprechende Wasserverband seine Maßnahmen mit den Eigentümern und/oder Bewirtschaftern ab.

#### Beschlussvorschlag

LFDNR: T II.54/25 OF

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 533 von 562

Einsprecher: RLV Mettmann		Bezirksvertretung:		Einspru	uchdatum: 10.10.2003
Name:	Kreisbauernschaft Mettmann Rhein. Landwirtschafts-Verb.	Straße:	Böttingerweg 1	Ort:	40822 Mettmann
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-	Nr.: 2.1		

#### Anregungen

8. Ergänzung des Erläuterungstextes zum Verbot unter IV. 2.1 A. Nr. 41 Das Verbot Nummer 41 verbietet die Zerstörung, die Beschädigung oder die Beeinträchtigung von Quellen oder Gewässerrändern einschließlich Ihres Bewuchses. In der Spalte der Erläuterungen wurde der Text dahingehend geändert, dass Einrichtungen von den "Viehtränken" zur ordnungsgemäßen Landwirtschaft und gut fachlichen Praxis gehören soll. Im Grundgedanken ist diese Ergänzung zwar zu begrüßen, indes bleibt zu bemängeln, dass durch den Text nicht klar gestellt wird, was unter dem Begriff "Viehtränken" zu verstehen ist. Der Begriff bedarf nach Erachten des Einsprechers genauerer Definition sollte dahingehen, dass etwaige Trittschäden, die mit dem Zugang von Vieh oder Pferden zu Fliessgewässern in Verbindung stehen, nach Möglichkeit auszuschließen oder minimieren sind, der Zugang von Vieh zu Fliessgewässern zum Tränken indes grundsätzlich zulässig bleibt. Des weiteren ist anzumerken, dass unter 2. B Nummer 1 die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich der Errichtung von ortsüblichen Weide und Kulturzäunen zwar nicht verboten sein soll. unter anderem aber das Verbot unter A. 41 dennoch uneingeschränkt Geltung finden soll. Damit wird Inhalt und Sinn des neu eingeführten Erläuterungstextes zur Verbotsfestsetzung unter der Nummer A. 41 in Gänze negiert. Das Verbot A. 41 ist aus der textlichen Darstellung unter 2. B Nummer 1 daher zu streichen.

#### Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden.
In den textlichen Festsetzungen werden unter Ziffer 2.1 B
Nr.1die Verbote A.1, A,2, A.4, A.5, A.6, A.8, A.15, A.20,
A.21, A.22, A.31, A.38, A.39, A.40, A.41 gestrichen. Damit
soll nicht grundsätzlich entschieden werden, ob eine
Maßnahme der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen
Bodennutzung entspricht, sondern jeweils im Einzelfall in
Abstimmung mit der Kreisstelle der
Landwirtschaftskammer entschieden werden. Eine
Definition des Begriffes "Viehtränke" soll nicht erfolgen, da
diese unter den jeweiligen topografischen
Voraussetzungen und dem Zuschnitt der Weidefläche
angepasst sein muss. Die Vermeidung von Trittschäden
entspricht der guten fachlichen Praxis und dem Prinzip der
nachhaltigen Bodennutzung.

#### Beschlussvorschlag

LFDNR: T II.54/26 OF

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord

Offenlage	
-----------	--

Bezirksvertretung:

Darstellungs-Nr.:

LFDNR: T II.54/27 OF

10.10.2003

Einsprecher: RLV Mettmann Name: Kreisbauernschaft Mettmann Rhein. Landwirtschafts-Verb.

Straße: Böttingerweg 1

40822 Mettmann Ort:

Einspruchdatum:

Festsetzungs-Nr.:

#### Anregungen

#### 9. Verbotsfestsetzung unter IV. 2.1 A. Nr.42

Durch Einbeziehung des Verbots der Düngung in die textliche Darstellung erfährt die Darstellung an dieser Stelle eine Verschärfung gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung. Auch die Erläuterungen können in Ihrer ergänzten Fassung hierzu keine Verbesserung für die Landwirte bieten, da die Möglichkeit, diesbezüglich im Vertragsnaturschutz Regelungen zu treffen, nur? und nicht zwingend vorgesehen ist und zudem der mögliche Inhalt vertraglicher Regelungen derzeit in keinster Weise festgelegt ist.

Fliessgewässerränder sollten nach wie vor gedüngt werden können, da weder aus dem Verbotstext selber noch aus den daraus bezogenen Erläuterungen hervorgeht, wie denn die Quell- und Uferbereiche vor Ort abgegrenzt werden sollen. Vor diesem Hintergrund ist ein Verbot der Düngung ohne eine praktizierbare Abgrenzungsregelung nicht möglich. Die Abgrenzung mittels Abzäunungen soll entsprechend den Erläuterungen nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern erfolgen. Dies bedeutet aber, dass sich Eigentümer bzw. Bewirtschafter notgedrungen dazu bereit erklären müssten, Einzäunungen auf ihren Flächen zuzulassen, damit sie bei einer etwaigen Düngung der Restflächen nicht Gefahr laufen, eine Ordnungswidrigkeit zu begehen. Dies bedeutet de facto, dass sie einer Beschränkung ihres Eigentums quasi gezwungenermaßen zustimmen müssten. Eine derartige Regelung ist nach Erachten des Einsprechers nicht zumutbar und auch nicht vernünftigerweise praktizierbar. Nach Dafürhalten des Einsprechers sollte so diese Thematik als auch weitere Punkte zum Gegenstand einer umfassenden Kooperationsvereinbarung gemacht werden, damit eine unkompliziertere und für alle Seiten wesentlich konstruktivere Verfahrensweise zu konkreteren und besseren Ergebnissen führen kann. Hierauf wird der Einsprecher aber unten noch genauer eingehen.

#### Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden. Die Düngung ist gemäß den textlichen Festsetzungen Ziffer 2.1 B Nr.1 erlaubt, soweit sie im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt. Insofern ist der Düngeverzicht und das Abzäunen der Gewässerränder eine freiwillige Leistung des Landwirts. die im Vertragsnaturschutz entschädigt wird. Die Festlegung von Streifen ist im Landschaftsraum aufgrund

der topografischen Bedingungen unzweckmäßig.

#### Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 535 von 562

Bezirksvertretung:		Einspruchdatum:		10.10.2003
		 _		
Straße:	Böttingerweg 1	Ort:	40822 Mettma	nn

Festsetzungs-Nr.: 2.1 Darstellungs-Nr.:

#### Anregungen

Kreisbauernschaft Mettmann Rhein. Landwirtschafts-Verb.

#### 10. Verbotsfestsetzung unter IV. 2.1 A. Nr.43

Einsprecher: RLV Mettmann

Name:

Das Verbot der intensiven Beweidung mit Pferden und Ponys wie auch Ziegen stellt für die Landwirtschaft insofern ein Problem dar, als dieses Verbot den Erläuterungen nach davon abhängt, ob nachhaltige Trittschäden verursacht werden oder nicht. Wann indes von einem Vorliegen von "nachhaltigen Trittschäden" auszugehen ist, bleibt nach Erachten des Einsprechers schwer zu bewerten und damit für die Landwirte offen. Eine genauere Definition des Vorliegens von nachhaltigen Trittschäden ist zu begrüßen.

#### Stellungnahme

Der Anregung soll nicht gefolgt werden.
Aufgrund der anstehenden Böden, der Topografie und der Niederschlagsmengen ist es nicht möglich, eine genaue Definition für den Begriff "nachhaltige Trittschäden" zu geben. Vielmehr wird im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse eine Beurteilung der Beweidungsintensität im Einzelfall vorgenommen. Sicherlich liegt eine nachhaltige Schädigung vor, wenn es aufgrund der Trittschäden entlang der Bachufer zu Abschwemmungen kommt oder sich die Grasnarbe einer Weide nicht regenerieren kann und in mehreren aufeinander folgenden Jahren eingesäht werden muss.

#### Beschlussvorschlag

LFDNR: T II.54/28 OF

Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Einsprecher: RLV Mettmann		Bezirksvertretung:		Einspruchdatum: 10.10.2003	
Name:	Kreisbauernschaft Mettmann Rhein. Landwirtschafts-Verb.	Straße:	Böttingerweg 1	Ort:	40822 Mettmann
Festsetzungs-Nr.:	2.1	Darstellungs-Nr.:			

#### **Anregungen**

III. Textliche Festsetzung von Ausnahmen unter IV. 2.1.C.

Ausdrücklich begrüßt wird die Absicht der planenden Verwaltung, grundsätzlich eine Ausnahme für die Verwirklichung von baulichen Vorhaben im Sinne der §§ 29, 35 Abs. 1 Nr.1 und 2 BauGB zuzulassen.

Bedenken diesbezüglich bestehen allerdings dahingehend, dass die Ausnahme unter der Voraussetzung erteilt wird, dass der Schutzzweck des an der zu bebauenden Stelle ausgewiesenen Schutzgebietes nicht entgegen stehen darf. Soweit dieses theoretisch und praktisch möglich sein soll, ist davon auszugehen, dass diese Landschaftsteile, die sich sicherlich in den meisten Fällen in unmittelbarer Nähe und im Anschluss an Hofstellen befinden werden, auch nicht der Einbeziehung in das Schutzgebiet bedürfen bzw. der Schutzwürdigkeit entbehren. Es besteht mithin aus Sicht des Einsprechers umgekehrt für jedes entsprechende Vorhaben die Möglichkeit, diesem den Schutzzweck des dort mit diesem Landschaftsplan ausgewiesenen Schutzgebietes entgegen zu halten.

Andererseits wäre die Ausweisung eines Schutzgebietes auf der betreffenden Fläche überhaupt nicht notwendig und auch nicht rechtmäßig. Es wird daher nochmals vorgeschlagen, von vorneherein eine definitiv und auch kartenmäßig festgelegte Ausgrenzung der Hofstellen und entsprechender Entwicklungsflächen vorzunehmen. Im Kreis Wesel wurde dies über eine entsprechende Kooperationsvereinbarung erreicht, die eben unter anderem auf die Ausstellung von Hofställen und Entwicklungsflächen zum Gegenstand hatte. Des weiteren ist der Ortsbauernschaft von der Geschäftsstelle der Kreisbauernschaft bekannt, dass im Kreis Kleve in einem Vogelschutzgebiet in einer Einzelfallbetrachtung über 30 Hofstellen von einer Kommission bestehend aus Vertretern des Ministeriums, der LÖBF, der Landwirtschaftskammer und des Verbandes einer Ausgrenzung der Hofflächen und der Entwicklungsflächen vorgenommen wurde, bei der bis auf ein oder zwei Fällen einvernehmlich eine

#### Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Siehe dazu auch Stellungnahme IfdNr.T II.54/04 OF. Wie bereits erwähnt, liegen einige Hofstellen unmittelbar einseitig angrenzend an Bachläufe und deren Auenbereiche. Diese schützenswerten Bereiche sind entsprechend festzusetzen. Bei der Wahl des Standortes eines geplanten Gebäudes auf einer landwirtschaftlichen Hofstelle wird dann der Standort einvernehmlich mit der Landwirtschaftskammer ausgewählt, bei dem der Schutzzweck nicht entgegensteht. Betriebswirtschaftliche Aspekte werden in die Abwägung einbezogen, so dass Einvernehmen entweder an dem Standort zu erzielen ist, der zu einem geringeren Eingriff in den Naturhaushalt führt oder dem, der betriebswirtschaftlich unvermeidbar zu einer erhöhten Ausgleichsforderung in Anwendung der Eingriffsregelung führt. Mit diesem Verfahren wird den verschiedenen Ansprüchen Rechnung getragen und es in der Regel zum Einvernehmen kommen. Aufgrund der unterschiedlichen landschaftlichen Gegebenheiten und der Eigenart jedes einzelnen landwirtschaftlichen Betriebs wurde das vorgeschlagene Verfahren zur Gründung einer Kooperative zwecks Ausgrenzung von Entwicklungsräumen immer verworfen, da einzelne landwirtschaftliche Betriebe dort nicht ausreichend berücksichtigt werden können. Auch in den bereits genehmigten Landschaftsplanbereichen Wuppertal-Gelpe und Wuppertal-Ost und auch während der für 4 Jahre sichergestellten Naturschutzgebiete im

#### Beschlussvorschlag

LFDNR: T II.54/29 OF

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Lösung gefunden worden ist. Vor dem Hintergrund der besonderen Erschwernisse, die mit Naturschutzausweisungen für die jetzt bestehenden Betriebe verbunden sind und vor dem besonderen Anforderungen, die auch in der Zukunft Strukturwandel und politische Veränderung an landwirtschaftliche Betriebe gestellt werden, aber auch vor dem Hintergrund, dass der Landschaftsplan der Stadt Wuppertal zeitnah zur Rechtskraft gelangen sollte, hält es der Einsprecher daher für angebracht, eine ähnliche Regelung anstatt der hierfür vorgesehenen Ausnahme zu treffen. Wie bereits oben angedeutet, wird der Einsprecher weiter unten nochmals auf das Thema einer Kooperationsvereinbarung zurückkommen.

Landschaftsplan Wuppertal-Nord gab es im Baugenehmigungsverfahren bei landwirtschaftlichen Betrieben keine Probleme mit der zu treffenden Einzelfallentscheidung im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer. Darüber hinaus würde das Verfahren durch das Erfordernis einer neuen Offenlage des Landschaftsplans eine mehrjährige Verzögerung des Verfahrens mit sich bringen.

LFDNR: T II.54/29 OF

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 538 von 562

Einsprecher: RLV Mettmann		Bezirksvertretung:		Einspru	uchdatum: 10.10.2003
Name:	Kreisbauernschaft Mettmann Rhein. Landwirtschafts-Verb.	Straße:	Böttingerweg 1	Ort:	40822 Mettmann
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-	Nr.: 2.1		

#### **Anregungen**

- IV. Textliche Darstellung der Gebote unter IV 2.1
- 1. Gebot unter Nr. IV. 2.1 Nr.3

Unter der Nr.3 wird das Gebot einer Bewirtschaftung des Grünlandes in den Talauen als "extensive Bewirtschaftung" formuliert.

Grundsätzlich wird - wie oben mehrmals angeklungen ist - eine kooperative Zusammenarbeit im Sinne des Landschafts- und Naturschutzes sehr befürwortet.

Mit der Verfahrensweise, mit dem derzeitigen Landschaftsplan bereits Ver- und Gebote auszuweisen, denen in den Erläuterungstexten dann die Möglichkeit nebenan gestellt wird, genauere Festlegungen per Vertragsnaturschutz zu regeln, kann sich der Einsprecher indes nicht einverstanden erklären. Eine derartige Vorgehensweise ist für die Landwirte nicht akzeptabel, da derzeit von Seiten der Stadt Wuppertal noch keine vertragliche Regelung vorgelegt wurde, aus der ersichtlich wird, welchen Inhalts diese Vereinbarungen zum Vertragsnaturschutz sein sollen. Soweit ein entsprechender Inhalt nicht generell durch eine Kooperationsvereinbarung festgelegt ist, kann der Einsprecher nicht akzeptieren, dass die Bewirtschaftung des Grünlandes in den Talauen als extensive Bewirtschaftung bereits als Verbot im Landschaftsplan verankert ist. Durch das Gebot kommt nicht klar zum Ausdruck, dass die extensive Bewirtschaftung nur und ausschließlich im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern durchgeführt werden soll. Eine Anpassung der textlichen Darstellung sowie Erläuterungen ist hier zwingend notwendig.

#### Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang wird nicht eingeschränkt. Ferner wurden alle Landwirten in Wuppertal im Frühjahr 2003 schriftlich auf die Möglichkeiten des Vetragsnaturschutzes hingewiesen und auf Anfrage umfangreiche Richtlinien zugeschickt. In einer Informationsveranstaltung unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer wurden die Inhalte des Vetragsnaturschutzes erläutert und Fragen dazu beantwortet. Es ist davon auszugehen, dass zur Zeit jeder Wuppertaler Landwirt, der sich für den Vertragsnaturschutz aktuell interessiert, ausreichend informiert ist. Entsprechende Informationen gehen alljährlich an die Wuppertaler Landwirte. Eine Kooperationsvereinbarung kann die gültigen Richtlinien des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz. Landwirtschaft und Verbraucherschutz nicht ändern. Wenn auf die Zuschüsse des Landes und der EG zugegriffen werden soll, immerhin ca. 85 %, sind die Richtlinien anzuwenden.

#### Beschlussvorschlag

LFDNR: T II.54/30 OF

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Mittwoch, 17, Dezember 2003
Seite 539 von 562

Einsprecher: RLV Mettmann		Bezirksvertretung:		Einspruchdatum: 10.10.2003	
Name:	Kreisbauernschaft Mettmann Rhein. Landwirtschafts-Verb.	Straße:	Böttingerweg 1	Ort:	40822 Mettmann
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-	Nr.: 2.1		

#### Anregungen

2. Erläuterungen zur Gebotsfestsetzung unter IV 2.1. Unter Nummer 5 im Arbeitsexemplar wurden in den Erläuterungen ausgeführt, dass die im Gebot genannten forstlichen Maßnahmen mit der Unteren Forstbehörde, der FBG Wuppertal und den Eigentümern abgestimmt werden. Dem Einsprecher ist nicht verständlich, aus welchem Grunde diese Erläuterungen gestrichen worden sind. Eine ersatzlose Streichung kann von Seiten des Einsprechers so nicht zugestimmt werden.

#### Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.
Das Verfahren zu forstlichen Maßnahmen regelt die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit dem
Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde. Es obliegt der Unteren Forstbehörde demzufolge, die Abstimmung mit den Eigentümern und der Forstbetriebsgemeinschaft durchzuführen.

#### Beschlussvorschlag

LFDNR: T II.54/31 OF

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

ksvertretung:	Einspruchdatum:	10.10.2003

Einsprecher: RLV Mettmann		Bezirksvertretung:		Einspr	uchdatum: 10.10.2003
Name:	Kreisbauernschaft Mettmann Rhein. Landwirtschafts-Verb.	Straße:	Böttingerweg 1	Ort:	40822 Mettmann
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-Nr.: 2.1			

#### Anregungen

VI. Festsetzungen bezüglich einzelner Naturschutzgebiete

Voranzustellen ist, dass die Einbeziehung von Ackerflächen in Naturschutzgebiete (wie beispielsweise im Düsseltal wegen der starken Beeinträchtigung des Wirtschaftens und der fehlenden Schutzwürdigkeit grundsätzlich nicht akzeptiert werden kann. Dies gilt im übrigen auch für die Einbeziehung von Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen, die oftmals erhebliche Einschränkungen mit sich bringen. Auch die Einbeziehung von Hofstellen in NSG ist nicht akzeptabel, da dieses sowohl die bauliche Entwicklung als auch teilweise Selbstverständlichkeiten wie die Futteroder Düngerlagerung auf der Hofstelle rechtlich unmöglich gemacht würden. Ob diesbezüglich im Plan Änderungen vorgenommen wurden, kann indes diesseits nicht geprüft werden, da dem Einsprecher der Kartenteil nicht zur Verfügung gestellt wurde. Dies erschwert die Prüfung insgesamt erheblich.

#### Stellungnahme

Dem Bedenken soll teilweise gefolgt werden. Der Acker in der Düsselaue wird aus dem Naturschutzgebiet herausgenommen und als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Darüber hinaus wird auf die entsprechenden Regelungen zur Wirkung der Verbote bei ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Nutzung verwiesen.

#### Beschlussvorschlag

LFDNR: T II.54/32 OF

Dem Bedenken wird teilweise gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 541 von 562

Einsprecher: RLV M	lettmann	Bezirksvertre	tung:	Einspru	uchdatum: 10.10.2003
Name:	Kreisbauernschaft Mettmann Rhein. Landwirtschafts-Verb.	Straße:	Böttingerweg 1	Ort:	40822 Mettmann
Festsetzungs-Nr.:	2.2.2	Darstellungs-	Nr.:		

#### Anregungen

#### 1. Naturschutzgebiet "Krutscheid"

Festsetzung für das Naturschutzgebiet "Krutscheid" unter Nummer 2.2. auf Seite 60 des Arbeitsexemplares wird bei den Geboten unter der Nummer 2 in den dazugehörigen Erläuterungen eine extensive Bewirtschaftung des Grünlandes mit schwieriger Mahd, in Teilbereichen versetzt, geboten. Auch bezüglich dieses Gebots regt der Einsprecher an, das Gebot an sich zu streichen und die Einzelheiten in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln. Die extensive Bewirtschaftung des Grünlandes bedeutet gegenüber der derzeitigen Bewirtschaftung zahlreicher Flächen eine starke Einschränkung. Diese kann nicht ohne weiteres hingenommen werden. Der Konflikt mit dem Landschaftsund Naturschutz könnte indes am geeignetesten über eine Kooperationsregelung gelöst werden.

#### Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.
Die Flächen sind im Eigentum des Oberbürgermeisters der
Stadt Wuppertal. Die Regelungen zur Mahd werden
teilweise dem Nutzer, teilweise mit dem Zivildienst im
Umweltschutz getroffen.

#### Beschlussvorschlag

LFDNR: T II.54/33 OF

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Einsprecher: RLV Mettmann		Bezirksvertretung:		Einspruchdatum: 10.10.2003	
Name:	Kreisbauernschaft Mettmann Rhein. Landwirtschafts-Verb.	Straße:	Böttingerweg 1	Ort:	40822 Mettmann
Festsetzungs-Nr.:	2.2.3	Darstellungs-	Nr.:		

#### Anregungen

# 2. "Kalksteinbrüche und Schlammteiche Hanielsfeld und Knäppersteich (Buntenbecker Schlammteich)"

Nicht verständlich ist dem Einsprecher die Streichung der Festsetzung für das Naturschutzgebiet "Kalksteinbrüche und Schlammteiche Hanielsfeld und Knäppersteich (Buntenbecker Schlammteich)", insbesondere deshalb, weil der Schutzzweck wie er ursprünglich formuliert ist, ein besonders umfangreicher ist und die ursprünglich vorgesehene Schutzgebietsausweisung auch auf einem Fachbeitrag der LÖBF beruhte. Dieses gilt umso mehr, als nach den Ausführungen aus den Erläuterungen die Flora sich auch teilweise landesweit gefährdeten Arten zusammensetzt und auch die Fauna besonders schützenswert erscheint. Ähnliches hat für die Naturschutzgebietsfestsetzung unter der Festsetzungsnummer 2.4 zu gelten. Der Hintergrund dieser besonders umfänglichen Streichung kann nicht nachvollzogen werden. Dies gilt insbesondere, da eine aktive Bewirtschaftung bzw. Nutzung der in Frage stehenden Flächen nicht mehr erfolgt.

Höchst widersprüchlich stellt sich die Streichung dieser Gebiete aus dem Landschaftsplan dar, wenn man sich vergegenwärtigt, dass es sich bei diesen Flächen aufgrund der Nutzungsaufgabe und der darauf folgenden natürlichen Entwicklung mittlerweile um ökologisch höchst wertvolle Flächen handeln dürfte. Diese sollen aus den Schutzgebietsausweisungen herausgehalten werden, während aktive Hofstellen mit einbezogen werden sollen. Dieser eklatante Widerspruch lässt sich nach Erachten des Einsprechers sachlich nicht rechtfertigen und stellt einen weiteren Grund für die Ausnahme der Hofstellen aus den Schutzgebieten dar.

#### Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.
Die Ausgrenzung der Kalkabbaugebiete erfolgt in
Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf, um das
Landschaftsplanverfahren durch laufende planerische
Absichten der Kalkwerke nicht zu verzögern. Die
Fortführung des Landschaftsplanverfahrens für den
Teilbereich Dornap erfolgt mit nur kurzer zeitlicher
Verzögerung.

#### Beschlussvorschlag

LFDNR: T II.54/34 OF

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

#### Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage LFDNR: T II.54/35 OF Einsprecher: RLV Mettmann Bezirksvertretung: Einspruchdatum: 10.10.2003 Kreisbauernschaft Mettmann Rhein. Landwirtschafts-Verb. 40822 Mettmann Name: Straße: Böttingerweg 1 Ort: Darstellungs-Nr.: 2.2.6 Festsetzungs-Nr.: Stellungnahme Beschlussvorschlag Anregungen Siehe dazu Stellungnahme IfdNr.T II.54/30 OF. 3. Festsetzung des Naturschutzgebiets Hardenberger Bachtal mit Nebengewässern und Buchenmischwaldkomplexen unter Nummer 2.2.6 Hinsichtlich der Gebote Nummer 4 und 5 ist abermals anzumerken, dass die Verbote textlich eindeutig unter den Vorbehalt des Vertragsnaturschutzes zu stellen sind und zuvor eine Festlegung der Inhalte des Vertragsnaturschutzes erfolgen muss. Von der Gebietskulisse des auszuweisenden Schutzgebiets sind mehrere aktive Hofstellen betroffen. Diese bedürfen - wie bereits oben und in der Stellungnahme des Einsprechers erwähnt – der Freihaltung von Auflagen, die deren Weiterentwicklung stark hemmen oder gänzlich unmöglich machen.

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 544 von 562

#### Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage LFDNR: T II.54/36 OF Einsprecher: RLV Mettmann Bezirksvertretung: Einspruchdatum: 10.10.2003 Böttingerweg 1 40822 Mettmann Name: Kreisbauernschaft Mettmann Rhein. Landwirtschafts-Verb. Straße: Ort: Darstellungs-Nr.: 2.2.7 Festsetzungs-Nr.: Stellungnahme Beschlussvorschlag Anregungen Siehe dazu Stellungnahme IfdNr.T II.54/30 OF. 4. Festsetzung für das Naturschutzgebiet "Deilbachtal" unter der Nummer 2.2.7 Zu begrüßen ist bezüglich dieser Festsetzungen die Streichung des Schutzzwecks der Erhaltung und Wiederherstellung der Ilexbestände. Die einschränkende Bekämpfung der Ilexbestände wird einen positiven Effekt auf die Naturverjüngung und damit auf die Eigen-Regeneration der betroffenen Waldflächen haben. Bezüglich des Naturschutzgebietes ist auch hinsichtlich der Gebote Nummer 5 und 6 abermals anzumerken, dass diese Gebote und ausdrücklich unter dem Vorbehalt vertraglicher Regelungen zugestellt werden sollten (siehe oben).

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 545 von 562

Landschaftsplan Wuppertal-N	ord	Offer	nlage	LF	DNR: T II.54/37 OF
Einsprecher: RLV Mettmann		Bezirksvertre	etung:	Einspr	ruchdatum: 10.10.2003
Name: Kreisbauernschaft Mettmann Rhein. Landwirtschafts-Verb.	Straße: Böttingerweg 1		Ort:	40822 Mettmann	
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs	-Nr.: 2.2.8		
Anregungen			Stellungnahme		Beschlussvorschlag
5. Festsetzung für das Naturschutzgebiet "In der Hagerbeck" unter der Nummer 2.2.8 Bezüglich des Gebots Nummer 2 sind die unter dem vorstehenden Gliederungspunkt gemachten Ausführungen gleichermaßen heranzuziehen.	Siehe daz	zu Stellungn	ahme lfdNr.T II.54/30 C	DF.	

#### Offenlage Landschaftsplan Wuppertal-Nord LFDNR: T II.54/38 OF Einsprecher: RLV Mettmann Bezirksvertretung: Einspruchdatum: 10.10.2003 Kreisbauernschaft Mettmann Rhein. Landwirtschafts-Verb. Straße: Böttingerweg 1 Ort: 40822 Mettmann Name: Darstellungs-Nr.: 2.2.9 Festsetzungs-Nr.: Stellungnahme Beschlussvorschlag Anregungen 6. Festsetzung für das Naturschutzgebiet "Hohenhager Bachtal" unter der Siehe dazu Stellungnahme IfdNr.T II.54/30 OF. Nummer 2.2.9 Bezüglich des Gebots Nummer 2 sind die unter dem vorstehenden Gliederungspunkt gemachten Ausführungen entsprechend heranzuziehen. Gleiches gilt im übrigen für die Naturschutzgebietsausweisungen unter der Nummer 2.2.10 "Hasenkamp und Junkersbeck" bezogen auf das Gebot unter der Nummer 2.

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 547 von 562

irkevertretung	Einenruchdetum	10 10 2
<b>-</b>		

Einsprecher: RLV Mettmann		Bezirksvertretung:		Einspruchdatum:		10.10.2003
Name:	Kreisbauernschaft Mettmann Rhein. Landwirtschafts-Verb.	Straße:	Böttingerweg 1	Ort:	40822 Mettmann	
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-	Nr.: 2.3		<u> </u>	

#### Anregungen

#### VII. Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

#### 1. Verbot unter der Festsetzungsnummer 12

Das Verbot sollte dahingehend abgeändert werden, dass die Einleitung von Gülle und Silageabwässern sowie die Nennung von Düngemittel als die Gewässerqualität mindernde Stoffe zu streichen, da der Einsprecher davon ausgeht, dass entsprechende Verbote bereits durch Fachgesetze geregelt sind und auch außerhalb von Landschaftsschutzgebieten in nicht geschützten Bereichen nicht zulässig sind, sondern mit Sanktionen verbunden sind. Durch diese textliche Darstellung kann der Eindruck erweckt werden, dass die Einleitung von Gülle und Silageabwässern sowie das Versetzen von Gewässern mit Düngemitteln ein nicht seltener Vorgang ist. Da dies im tatsächlichen nicht der Fall ist, sieht der Einsprecher keine Notwendigkeit, entsprechende Formulierungen in die textliche Darstellungen, für Landschaftsschutzgebiete im allgemeinen geltende Verbote aufzunehmen.

#### Stellungnahme

Der Anregung soll nicht gefolgt werden. Der Verbotskatalog richtet sich nicht ausschließlich an Landwirte, schon die Erläuterungen weisen darauf hin. Das Verbot Nr.11 (alt Nr.12) muss bestehen bleiben, da andere Nutzergruppen z.B. die Regeln der "Guten fachlichen Praxis" in der Landwirtschaft nicht kennen und lokale Beeinträchtigungen immer wieder vorgefunden werden.

#### Beschlussvorschlag

LFDNR: T II.54/39 OF

Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Seite 548 von 562 Mittwoch, 17. Dezember 2003

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage LFDNR: T II.54/40 OF Einsprecher: RLV Mettmann Bezirksvertretung: Einspruchdatum: 10.10.2003 Name: Kreisbauernschaft Mettmann Rhein. Landwirtschafts-Verb. Straße: Böttingerweg 1 Ort: 40822 Mettmann Festsetzungs-Nr.: 2.3 Darstellungs-Nr.:

# 2. Erläuterungen zur textlichen Verbotsfestsetzung unter der Nr. 16 Nach Erachten des Einsprechers kann die Frage der Rechtmäßigkeit von bestehenden und der landwirtschaftlichen Nutzung dienenden Drainagen nicht Gegenstand der Landschaftsplanung sein. Die textlichen Erläuterungen sollten vielmehr dahingehend umgestaltet werden, dass eine Fläche, die derzeit drainiert und demnach auch auf eine bestimmte Art und Weise in bestimmten Umfange nutzbar ist, auch in Zukunft entsprechend nutzbar sein soll und aus landschaftsrechtlicher Sicht drainiert bleiben darf. Etwaige wasserrechtliche Fragen haben nach Erachten des Einsprechers außen vor zu bleiben, wenn sie auch gleichwohl bei der Neuanlage oder der wesentlichen Änderung von Drainagen zu beachten sind.

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 549 von 562

Einsprecher: RLV Mettmann		Bezirksvertretung:		Einspr	uchdatum: 10.10.2003
Name:	Kreisbauernschaft Mettmann Rhein. Landwirtschafts-Verb.	Straße:	Böttingerweg 1	Ort:	40822 Mettmann
Festsetzungs-Nr.:	2.3	Darstellungs-Nr.:			

#### Anregungen

#### 3. Ausnahme von den Verboten in 2.3 A nach B 1.

Von Seiten der Wuppertaler Ortsbauernschaften wird sehr begrüßt, dass das Verbot der Errichtung baulicher Anlagen nach 2.3 A. 1. aus den Verboten ausgenommen bleibt. Die Ausführungen zu den Ausnahmeregelungen nach 2.3 C. 1 und 2 sind grundsätzlich zu begrüßen. Es ist aber auf die oben gemachten Ausführungen betreffend des Schutzzwecks zu verweisen. Für die Landwirte ist mit den gemachten Festsetzungen immer noch die Unsicherheit verbunden, ob die grundsätzlich positiv zu wertenden Regelungen nicht in der Praxis nicht ins Leere laufen werden. Dies bedeutet kein Misstrauen gegenüber den derzeitigen Vertretern der Verwaltung. Es ist indes zu bedenken zu geben, dass rechtliche Regelungen möglicherweise längeren Bestand haben als aktuelle Besetzungen, zieht man in Betracht, dass die Laufzeit eines Landschaftsplanes sich 15 bzw. 20 Jahre erstrecken kann. Aus diesem Grunde schlägt der Einsprecher vor, betreffend der baulichen Anlagen, wie bereits ausgeführt, eine Ausgliederung der Hofstellen aus den Landschaftsschutzgebieten vorzunehmen. Hinsichtlich der Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland sollte zwecks Konkretisierung eine genaue Festsetzung festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen eine Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland möglich sein wird.

Hinsichtlich der folgenden Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen ist ebenfalls auf die oben gemachten Ausführungen zu verweisen, soweit in den Erläuterungen Regelungen über den Vertragsnaturschutz angeregt werden. Die mit entsprechenden Erläuterungen versehenen Ver- und Gebote sollten insofern keinen Bestand haben, wenn nicht entsprechende vertragliche Regelungen in ein Kooperationsabkommen im vorhinein konkret geregelt sind, da anderenfalls eine einvernehmliche Festlegung entsprechender vertraglicher Kriterien erheblich erschwert und

#### Stellungnahme

# Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden. Siehe dazu auch Stellungnahme lfdNr.T II.54/04 OF und T II.54/29.

Die Umwandlung von Dauergrünland in Acker soll eine Einzelfallentscheidung im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer bleiben, bei der auf der Grundlage der

landwirtschaftlichen Flächenverzeichnisse und der Eignung des Bodens eine Ausnahme erteilt werden kann.

#### Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

LFDNR: T II.54/41 OF

LFDNR: T II.54/41 OF

möglich gemacht würde. Soweit in einzelnen Schutzgebieten die Gebote der Unterlassung der Beweidung des Uferraumes und der Anlage von Gewässerrandstreifen von mindestens 5 Metern Breite gestrichen sind wird dies von Seiten der Ortsbauernschaften ausdrücklich als Verbesserung begrüßt. Gleiches gilt für die Streichung der Steckpalme/Hülse als Naturdenkmal unter der Festsetzungsnummer 2.6.8

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 551 von 562

Einsprecher: RLV M	lettmann	Bezirksvertre	tung:	Einspru	uchdatum: 10.10.2003
Name:	Kreisbauernschaft Mettmann Rhein. Landwirtschafts-Verb.	Straße:	Böttingerweg 1	Ort:	40822 Mettmann
Festsetzungs-Nr.:	2.3	Darstellungs-	Nr.:		

#### Anregungen

VII. Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen
Der Einzelbetrachtung ist voranzustellen, dass aufgrund der hohen
Anforderungen, die teilweise mit den besonderen Festsetzungen in den
Landschaftsschutzgebieten an die Eigentümer und / oder Bewirtschafter gestellt
werden, die Grenzen zwischen den Schutzgebietstypen (NSG/LSG)
verschwimmen. Der Landschaftsschutz mit besonderen Festsetzungen steht
dem Naturschutz in den Auswirkungen oftmals kaum nach.

#### Stellungnahme

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.

Sicherlich sind die erheblichen Unterschiede in den Schutzkategorien dem Eigentümer/Bewirtschafter nicht unmittelbar verständlich. Dazu bietet der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde auch künftig Informationen an Landwirte oder einzelne Betroffene an, um im Vorgriff irgendwelcher Maßnahmen Mißverständnisse zu vermeiden.

### Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

LFDNR: T II.54/42 OF

Einsprecher: RLV M	ettmann	Bezirksvertre	tung:	Einspru	uchdatum: 10.10.2003
Name:	Kreisbauernschaft Mettmann Rhein. Landwirtschafts-Verb.	Straße:	Böttingerweg 1	Ort:	40822 Mettmann
Festsetzungs-Nr.:	2.4.1	Darstellungs-	Nr.:		

#### Anregungen

# 1. Landschaftsschutzgebiet 2.4.1 – Krutscheider Bachtal Im Krutscheider Bachtal sind aktive Betriebe und deren Hofstellen von den Schutzgebieten umfasst, denen nach den Festsetzungen die Lagerung von Düngemitteln oder Silage oder die Anlage bzw. Neuanlage von Silagemieten

Es sei zudem angemerkt, dass der Wasserschutz bereits über Fachgesetze geregelt ist, weshalb nach Erachten des Einsprechers die Erforderlichkeit besonderer wasserschützender Regelungen nicht gegeben ist.

verwehrt wäre.

#### Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und bisherigem Umfang wird nicht eingeschränkt.

### Beschlussvorschlag

LFDNR: T II.54/43 OF

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 553 von 562

#### Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage LFDNR: T II.54/44 OF Einsprecher: RLV Mettmann Bezirksvertretung: Einspruchdatum: 10.10.2003 Böttingerweg 1 40822 Mettmann Name: Kreisbauernschaft Mettmann Rhein. Landwirtschafts-Verb. Straße: Ort: Festsetzungs-Nr.: 2.4.4 Darstellungs-Nr.:

Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
2. Landschaftsschutzgebiet 2.4.4. – Steinberger Bachtal und Brucher Bachtal Die obern unter 1. gemachten Ausführungen gelten größten Teils analog.	Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang wird nicht eingeschränkt.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 554 von 562

Einsprecher: RLV Mettmann		Bezirksvertretung:		Einspruchdatum:		10.10.2003
Name:	Kreisbauernschaft Mettmann Rhein. Landwirtschafts-Verb.	Straße:	Böttingerweg 1	Ort:	40822 Mettmann	
Festsetzungs-Nr.:	4.	Darstellungs-Nr.:				

#### Anregungen

Forstbehörde Mettmann wird begrüßt.

VIII. Besondere Festsetzung für die forstliche Nutzung nach § 25
Landschaftsgesetz NRW in Naturschutzgebieten
An diesem Punkt bedarf es der Ergänzung der Festsetzungen entsprechend der in der Stellungnahme des Einsprechers vom 13.12.2002 gemachten
Ausführungen. Die Ergänzung der Formulierung unter Abstimmung der Unteren

Zur forstlichen Nutzung möchte der Einsprecher zu den Erläuterungen, die eine Prüfung von Entschädigungsansprüchen analog der "Warburger Vereinbarung" vorsehen, anmerken, dass auch dieses Entgegenkommen für die Waldbauern nur dann werthaltig sein wird, sofern schon vor der Rechtskraft des Landschaftsplans verbindliche Festlegungen hinsichtlich der Voraussetzungen getroffen werden, die für die Gewährung von Entschädigungsleistungen gegeben sein müssen.

Für zu umfangreich erachtet der Einsprecher im übrigen die gebietsmäßige Ausdehnung der Schutzgebiete im Forst, die dem Schutz der Quelltöpfe dienen, beispielsweise am Dönberg. Diese Gebiete erfassen häufig sehr weite Bereiche des die Quelltöpfe umgebenden Waldes. Diese starke Ausdehnung erscheint in den seltensten Fällen notwendig.

#### Stellungnahme

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden. Die Ausweisungen von Naturschutzgebieten erfassen nur in geringem Umfang Wald. Wenn jedoch Waldflächen wie im Beispiel im Raum Dönberg als Naturschutzgebiete ausgewiesen werden, folgt das nicht allein dem Schutzziel "Erhalt von Quelltöpfen" und Bachläufen. An dieser Stelle sei auf die Regelungen zum § 25 LG NRW Ziff.4 verwiesen

#### Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

LFDNR: T II.54/45 OF

Einsprecher: RLV Mettmann		Bezirksvertretung:		Einspruchdatum: 10.10.2003	
Name:	Kreisbauernschaft Mettmann Rhein. Landwirtschafts-Verb.	Straße:	Böttingerweg 1	Ort:	40822 Mettmann
Festsetzungs-Nr.:	2.1	Darstellungs-Nr.:			

#### Anregungen

#### IX. Festsetzungen die Jagdausübung betreffend

Für nicht praktikabel und verbunden mit überzogenem Aufwand hält der Einsprecher die Verbotsfestsetzungen, die ein Verbot der Errichtung von Kanzel oder Leitern nur unter Hinzuziehung der Unteren Landschaftsbehörde vorsehen. Auch Jagdeinrichtungen dieser Art gehören seit Jahrzehnten zum Landschaftsbild, sie existieren bereits weit länger als die ersten Landschaftpläne.

Diese Verbote sollten gänzlich gestrichen werden. Regeln für Standortwahl und Gestaltung von Kanzeln, Leitern und Sitzen könnten ebenfalls Gegenstand einer Vereinbarung sein. Der Einsprecher gibt zu bedenken, welche Kosten mit den Festsetzungen hinsichtlich Kontrolle, Betreuung von Genehmigungen und andererseits durch Wildschäden mit diesen Verboten verbunden wären. Er hält diese für unverhältnismäßig.

#### Stellungnahme

Der Anregung soll nicht gefolgt werden. Auch dieses Verbot bezieht sich auf die Neuanlage

jagdlicher Einrichtungen.

nicht zu genehmigen.

Aufgrund der geringen Zahl bestehender Einrichtungen und der geringen Nachfrage wird der Aufwand als äußerst gering eingeschätzt. Das Vebot wird für sinnvoll erachtet, weil bei Beweidungsformen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes teilweise Einzäunungen hergestellt werden, die eine jagdliche Nutzung einschränken. In diesen Fällen wäre der Bau einer jagdlichen Einrichtung

#### Beschlussvorschlag

LFDNR: T II.54/46 OF

Den Anregungen wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Einsprecher: RLV Mettmann		Bezirksvertretung:		Einspruchdatum:		10.10.2003
Name:	Kreisbauernschaft Mettmann Rhein. Landwirtschafts-Verb.	Straße:	Böttingerweg 1	Ort:	40822 Mettmann	
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-Nr.:				

#### Anregungen

Abschließend möchte der Einsprecher zu den vorstehenden detaillierten Ausführungen folgendes festhalten:

Die Ausführungen wurden unter Vorbehalt der Einsicht in die Kartenunterlagen und die Seiten 1 bis 36 gemacht, die dem Einsprecher derzeit nicht vorliegen. Die von ihm hiermit abgegebene Stellungnahme kann daher nicht als eine abschließende betrachtet werden. Die Vorlage der übrigen Materialien ist hierzu selbstredend unerlässlich. Dies gilt insbesondere, als das ursprünglich offengelegte Kartenmaterial teilweise stark veraltet war. Der Einsprecher geht davon aus, dass ihm die entsprechenden Unterlagen zeitnah zur Verfügung gestellt werden.

#### Stellungnahme

Der Anregung soll nicht gefolgt werden.
In der Vereinbarung zur erneuten Beteiligung der
Landwirtschaftskammer und des Rheinischen
Landwirtschaftsverbandes sowie der Ortsbauernschaften
wurde vom Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als
untere Landschaftsbehörde darauf hingewiesen, dass
diese Beteiligung sich ausschließlich auf die
Festsetzungstexte bezieht. Ein erneute Beteiligung zum
Grundlagentext, der nicht Bestandteil des
Satzungsbeschlusses ist, wurde wegen des Aufwands als
nicht zweckmäßig erkannt.

Da in der Bearbeitung der Bedenken und Anregungen und des Festsetzungstextes

fortlaufend auch Änderungen an den Karten vorgenommen werden, kann zwischenzeitlich dazu keine weitere Beteiligung staffinden, zumal diese sehr hohe Kosten und eine erhebliche zeitliche Verzögerung nach sich ziehen würde.

#### Beschlussvorschlag

LFDNR: T II.54/47 OF

Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 557 von 562

Einsprecher: RLV M	insprecher: RLV Mettmann Bezirksvertretung:		Einspru	uchdatum: 10.10.2003	
Name:	Kreisbauernschaft Mettmann Rhein. Landwirtschafts-Verb.	Straße:	Böttingerweg 1	Ort:	40822 Mettmann
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-Nr.:			

#### **Anregungen**

# In der Gesamtbetrachtung der veränderten und unveränderten Festsetzungen kommt der Einsprecher zu dem Schluß, dass für die Landwirtschaft betreffend der Festsetzung, der Verbote- bzw. Gebote gekoppelt mit einer vertraglichen Regelung zur Durchführung von Maßnahmen bzw. zur Regelung von Beschränkungen in der Bewirtschaftung vorsehen, nur dann akzeptabel und durchführbar sein, sofern noch vor einer Beschlussfassung über eine entgültige Fassung der Landschaftsplanfestsetzungen eine Festlegung der Inhalte entsprechend der vertraglichen Regelungen erfolgen muss. Der Einsprecher regt dazu an, eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Landwirtschaft und der Stadt Wuppertal abzuschließen und wird der Stadt Wuppertal in der nächsten Zeit auch Vorschläge zu den Inhalten machen.

Der Einsprecher weist hiermit darauf hin, dass auch in anderen Kreisen, so im Kreis Siegburg und in der Stadt Bonn sowie im Oberbergischen und Rheinbergischen Kreis aber auch im Bereich Wesel entsprechende Kooperationsvereinbarungen bestehen. Gleiches gilt für den Aachener Raum. In diesen Vereinbarungen war es unter anderem teilweise auch möglich, neben den Verzicht auf Ver- und Gebotsfestsetzungen, die Hofstellen aus den Festsetzungen heraus zu nehmen. Der Einsprecher sieht die Kooperationsvereinbarung auch insofern als geeignetes Mittel an, als damit eine offener und kooperativer Umgang mit der Materie Landschaftsplanung institutionalisiert werden könnte und beiden Seiten Vorteile bringen wird. Zudem geht er davon aus, dass die derzeitige Verstrickung mit sehr detaillierten Regelungen, die auf oftmals nicht hinreichenden Formulierungen beruhen weder für die Stadt Wuppertal noch für die Landwirte zielführend sein wird und auch hinsichtlich der Genehmigung des Landschaftsplanes durch die Bezirksregierung wenig hilfreich sein werden.

Der Einsprecher stellt sich vielmehr vor, dass eine Kooperationsvereinbarung, die die Einigung über die Ziele und die Entwicklung der Schutzgebiete in die

#### Stellungnahme

#### Der Anregung soll nicht gefolgt werden. Seit der Wiederaufnahme der Landschaftsplanverfahren fand ein intensiver Austausch mit den Landwirten, den Ortsbauernschaften, der Landwirtschaftskammer und dem Rheinischen Landwirtschaftsverband statt. Aufgrund dieses langjährigen Dialogs stellen sich nach einer Vielzahl von Änderungen im Sinne der landwirtschaftlichen Belange einige wenige Punkte heraus, in denen eine Vereinbarung nicht möglich ist. Zur Umsetzung der Festsetzungen bei späterer Rechtskraft des Landschaftsplans werden in der Beschlussvorlage zum Satzungsbeschluss Vorgaben gemacht, die den landwirtschaftlichen Forderungen nachkommen, aber nicht in die Festsetzungen zu integrieren sind. Das entspricht dem, was mit dem Ziel einer Kooperationsvereinbarung noch zu erarbeiten gewesen wäre, wozu aber aufgrund der zeitlichen Vorgaben keine Möglichkeit besteht. Darüber hinaus wird auf den Beirat für Landwirtschaft und Ernährung hingewiesen, in dem in einem ständigen Austausch derartige Themen behandelt werden und Regelungen auch in der Umsetzung und Handhabung des Landschaftsplans vereinbart werden können. Aufgrund der landschaftlichen Gegebenheiten und der sehr unterschiedlichen Betriebsstrukturen landwirtschaftlicher Betriebe in Wuppertal scheint eine Kooperationsvereinbarung kein geeignetes Mittel, über die Inhalte des Kulturlandschaftsprogramms hinaus

differenziertere Bewirtschaftungsauflagen zu erarbeiten

#### Beschlussvorschlag

LFDNR: T II.54/48 OF

Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Hand der Stadt und der in ihr lebenden und wirtschaftenden Landwirte belegt, eher dazu führt, dass der Landschaftsplan zeitnah zur Genehmigung gelangen kann.

oder die in den Landschaftsplangebieten Wuppertal-Ost und Wuppertal-Gelpe funktionierenden Festsetzungen abzulösen. Die Inhalte der Bewirtschaftungspakete im Vertragsnaturschutz folgen den entsprechenden Rahmenrichtlinien des Landes und werden alljährlich den Landwirten vorgestellt.

LFDNR: T II.54/48 OF

Mittwoch, 17. Dezember 2003 Seite 559 von 562

Einsprecher: RLV Mettmann		Bezirksvertretung:		Einspru	uchdatum: 10.10.2003
Name:	Kreisbauernschaft Mettmann Rhein. Landwirtschafts-Verb.	Straße:	Böttingerweg 1	Ort:	40822 Mettmann
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-Nr.:			

#### Anregungen

Anzumerken ist im Nachgang noch, dass die beiden Wuppertaler Ortsbauernschaften mit erheblichem Unbehagen festgestellt haben, dass die Beschlussvorlage, die am 24.09.03 dem Umweltausschuss und am 25.09.03 dem Ausschuss der Stadtentwicklung vorgelegt wurde, mit dem Zusatz, dass dieser diese mit der Landwirtschaft bereits abgestimmt worden sei. Diese Vorlage wurde am 14.09.03 und damit zwei Tage nach dem Gespräch zwischen den Vertretern der Landwirtschaft und der Landwirtschaftskammer sowie den Dezernenten des Planungsressorts und des Umweltressorts sowie dessen Mitarbeiter gefertigt. Eine Abstimmung dieser Vorlage mit den Landwirten ist indes nicht erfolgt. Das die Vorlage dennoch an den vorgenannten Daten in den genannten Ausschüssen als mit der Landwirtschaft abgestimmt deklariert wurde, obwohl die mündliche Zusage einer Fristverlängerung gegeben wurde, ist seitens des Einsprechers zumindest als nicht besonders hilfreich zu bewerten.

#### Stellungnahme

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.

Die Anregung zur Erarbeitung einer Kooperationsvereinbarung sowie die Beschreibung des Abstimmungsprozesses mit der Landwirtschaft spiegelt die unterschiedliche Wahrnehmung der Aktivitäten des Oberbürgermeisters der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde wieder. Seit der Wiederaufnahme der Landschaftsplanverfahren fand ein intensiver Austausch mit den Landwirten, den Ortsbauernschaften, der Landwirtschaftskammer und dem Rheinischen Landwirtschaftsverband statt. Aufgrund dieses langjährigen Dialogs stellen sich nach einer Vielzahl von Änderungen im Sinne der landwirtschaftlichen Belange einige wenige Punkte heraus, in denen eine Vereinbarung nicht möglich ist. Zur Umsetzung der Festsetzungen bei späterer Rechtskraft des Landschaftsplans werden in der Beschlussvorlage zum Satzungsbeschluss Vorgaben gemacht, die den landwirtschaftlichen Forderungen nachkommen, aber nicht in die Festsetzungen zu integrieren sind. Das entspricht dem, was mit dem Ziel einer Kooperationsvereinbarung noch zu erarbeiten gewesen wäre, wozu aber aufgrund der zeitlichen Vorgaben keine Möglichkeit besteht. Darüber hinaus wird auf den Beirat für Landwirtschaft und Ernährung hingewiesen, in dem in einem ständigen Austausch derartige Themen behandelt werden und Regelungen auch in der Umsetzung und Handhabung des Landschaftsplans

#### Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

LFDNR: T II.54/49 OF

LFDNR: T II.54/49 OF

vereinbart werden können.

Einsprecher: RLV Mettmann		Bezirksvertretung:		Einspruchdatum: 10.10.2003	
Name:	Kreisbauernschaft Mettmann Rhein. Landwirtschafts-Verb.	Straße:	Böttingerweg 1	Ort: 40822 Mettmann	
Festsetzungs-Nr.:		Darstellungs-Nr.:			

#### Anregungen

Abschließend sei nochmals erklärt, dass die Wuppertaler Ortsbauernschaften ein starkes Interesse daran haben, über eine kooperative Regelung zum Abschluss des Landschaftsplanverfahrens zu kommen und dies auch möglichst zeitnah.

Der Einsprecher möchte auch darauf hinweisen, dass der Landwirtschaft in Wuppertal nicht vorgeworfen werden kann, sie blockiere die Fortentwicklung des Landschafts- und Naturschutzes. Letztlich wehrt sich die Landwirtschaft gegen sehr detaillierte Regelungen und nicht grundsätzlich gegen die Fortentwicklung, sondern nur gegen eine Fortentwicklung die über die Köpfe hinweg und entgegen der Landwirtschaft betrieben wird. Es wird von den Landwirten anerkannt, dass die Verwaltung mit den vorgenommenen Änderungen Verbesserungen im Entwurf herbeigeführt hat. Es wird auch nicht verkannt, dass das Planverfahren in kürzerer Frist abgeschlossen sein sollte. In Anbetracht der Tatsache aber, dass auch von Seiten der Stadt selber betreffend der Entwässerung von versiegelten Flächen oder aber der Bebauung von Waldrandbereichen oftmals bestehende Anforderungen nicht erfüllt werden, möchte der Einsprecher sich dem Vorwurf entgegenstellen, den Abschluss der Landschaftsplanung zu blockieren. Dieses ist nicht die Absicht der Landwirtschaft und kann nach seinem Eindruck ihm auch nicht zum Vorwurf gemacht werden.

#### Stellungnahme Beschlussvorschlag

LFDNR: T II.54/50 OF

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden. Kenntnisnahme